# Materialien

zur alten und neuen

# Statistik

von

# Böhmen.

III. Heft.

Prag und Leipzig,
bey Kaspar Widtmann. 1787.

S. 571.

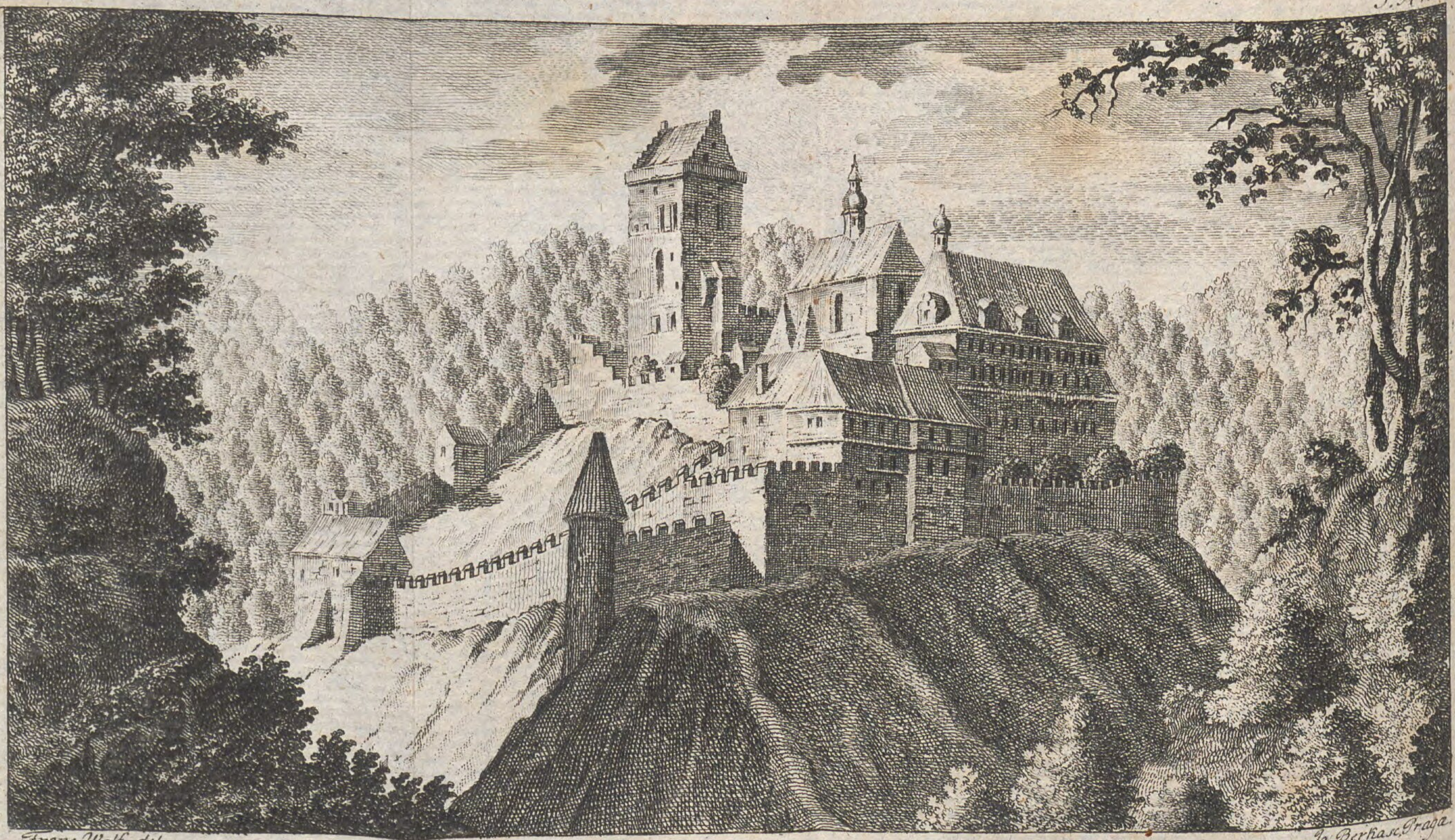

Franc. Wolf del.

Jo. Berka sc. Praga

## Inhalt des III. Heftes.

I. K. Verordnungen in Stipendiensachen für Böhmen.

II. Uiber den gegenwärtigen Zustand des juristischen Studiums auf der Prager Universität als eine Fortsetzung.

III. Balbin von den Vorzügen der Könige in Böhmen aus der lateinischen Handschrift.

IV. Beytrag zur medizinischen Polizey in Böhmen.

V. Etwas von dem vormaligen Jesuitenkollegium zu Krummau.

VI. Uiber das Alterthum, und die verschiedenen Arten der Steuern in Böhmen seit den ältesten Zeiten bis auf das 15. Jahrhundert.

VII. Einige ältere Bevölkerungs- und Sterblisten von Böhmen.

VIII.

VIII. Beschreibung des Schlosses Karlstein aus Balbins Miszellaneen, mit Anmerkungen und Zusätzen. (mit einem Kupfer.)

IX. Fortsetzung des Beytrages zur nähern Untersuchung über die ältern Landkarten Böhmens.

X. Miszellen.

a) Von Säuberung des Kleesamens.

b) Etwas vom Flachsbau und Leinwandhandel im Klattauer Kreise.

# K. Verordnungen

in

# Stipendiensachen

für

# B ö h m e n.

Joseph der II. hatte den Unterrichtsgeldern, die bisher nur bey der juristischen Fakultät als Honorarien von den Lehrern bezogen wurden, eine andere Bestimmung gegeben. Die arme studirende Jugend sollte dadurch unterstützt, und mit Stipendien versehen werden. Wohlthätig, Menschen beglückend ist die Absicht. Die Lehrer sind ohnedieß vom Staate besoldet, und können also diese Beyträge entbehren. — Die vom Vermögen entblößte, und sonst ganz verlassene Jugend — nur mit Talenten versehen — mußte unterstützt werden. Der Vermöglichere sollte also für den öffentlichen Unterricht, den er erhält, etwas — nicht vieles zahlen, damit der dürftige, gute Student in Stand gesetzt würde, sich und dem Vaterlande nützlich zu werden.

Die Verordnungen, und die übrigen Dokumente, die wir hier mittheilen werden, sollen das Publikum vollkommen überzeugen, daß alle diese Anstalten nur auf das gemeine Beste, auf Unterstützung der armen Jugend, auf Beförderung der sonst unterdrückten Talente gerichtet seyn.

## I. Einführung und Bestimmung des Unterrichtsgeldes.

Seine Majestät haben durch eine Entschließung vom 26. April 1784 verordnet, daß mit dem kommenden Novemb. dieses Jahrs, als dem Anfange des nächsten Lehrjahrganges, auf den sämmtlichen Gymnasien, Lyzäen und Universitäten der unentgeltliche Unterricht aufhören, und von jedem

Studirenden ein mässiges Unterrichtsgeld bezahlet werden soll, dessen Betrag von Sr. Majestät gewidmet ist, die Stipendien zur Unterstützung der besseren Talente der unvermögenden Klasse zu vergrößern.

Dieses Unterrichtsgeld ist auf folgende Art bestimmt:

Für die lateinischen Schulen, oder Gymnasien, sie mögen einzeln an einem Orte, oder neben den Universitäten, und Lyzäen bestehen, gleich, jährlich 12 fl.

Für die philosophischen, und chirurgischen Studien auf Universitäten, und Lyzäen gleich 18 fl.

Für die übrigen höhern Wissenschaften auf Lyzäen, ebenfalls 18 fl.

Für die übrigen höhern Wissenschaften auf Universitäten 30 fl.

Um diese Bezahlung zu erleichtern, soll das Jahrgeld auf 10 Lehrmonate untergetheilet, und bey den lateinischen Schulen monatlich mit 1 fl. 12 kr.

Für die philosophischen und chirurgischen Studien auf Universitäten und Lyzäen 1 fl. 48 kr.

Für die höhern Wissenschaften auf Lyzäen. 1 fl. 48 kr.

Für die höheren Wissenschaften auf Universitäten 3 fl. vorhinein bey dem zu Einhebung des Unterrichtsgeldes bestimmten Beamten erleget werden.

Dieser Beamte soll auf Universitäten, der Universitätskassier seyn, wo ein solcher vorhanden ist. Wo aber dieses Amt aufgehöret hat, und bey Lyzäen und Gymnasien,

wird

wird das Gubernium jemanden Zuverläßigen, entweder von dem k. k. Kassepersonale, und wo dieses nicht thunlich wäre, von dem Kreisamte, oder Ortsmagistrate zu benennen haben, welcher die Unterrichtsgelder einhebe, darüber Rechnung, deren Einrichtung ihm von der Buchhalterey vorzuschreiben ist, halte, und mit dieser zugleich das Eingegangene von Viertel- zu Vierteljahre an die in dem Orte befindlichen öffentlichen Zahlämter abführe; die Kasse nimmt diesen Eingang inzwischen in Empfang, ohne ihn jedoch mit andern Geldern zu vermengen; da nach Sr. Majestät huldvoller Gesinnung dieses Geld zu Stipendien verwendet werden, und hierüber die weitere Belehrung zu seiner Zeit nachfolgen soll.

Das Gubernium hat demnach diese allerhöchste Verordnung bis auf die unterstrichenen Worte —— Beamten erlegt werden, ohne Verzug, durch den Druck in dem ganzen Lande bekannt zu machen, damit Eltern, Vormünder, oder wer sonst über die den Studien sich widmende Jugend die Aufsicht führet, darnach ihre Maßregeln zu ergreifen in Stand gesetzt werden.

Wien den 3. May 1784. *)

Leop. Graf von Kollowrat.

T. Ph. Freyherr v. Gebler.

Joh. v. Streeruwitz.

*) Für das Königreich Böhmen unterm 12. Jul. 1784. durch ein gedrucktes Zirkular bekannt gemacht.

## II. Fleißige Schüler der Wundarzney sind Zahlungsfrey, und Stipendiums fähig.

Auf einen von der Studienhofkommission erstatteten Vortrag haben Se. Maj. unterm 3ten dieses Monats zu entschließen geruhet, daß alle Schüler der Wundarzneykunst von Bezahlung der Kollegiengelder befreyet seyn sollen; doch mit dieser Bedingung, daß nur jene in der Schule unentgeltlich geduldet werden, die fleißig und fähig sind, wo sie dann nach Maß ihrer Talente und Anwendung gleich andern Studenten auch ein Stipendium erlangen können. Wornach also die Lehrer der Wundarzney anzuweisen sind.

Wien den 6ten Okt. 1784.

Joh. Graf Chotek.

T. Ph. Freyherr v. Gebler.

Joh. Bernard v. Zencker.

## III. Wie sich die Lehrer bey Bezahlung des Unterrichtsgeldes zu benehmen haben.

Da mit Eröffnung des nächsten Schuljahrs die allerhöchst angeordnete Bezahlung für den Unterricht, das für die Generalseminarien gewidmete theologische Studium jedoch ausgenommen, seinen Anfang nimmt, und die Professoren darauf zu sehen haben, daß sie geleistet werde; so

ist es nöthig diese zu belehren, wie sie sich dabey benehmen sollen.

Hierzu ist folgende Vorschrift für Universitäten und Lyzäen bestimmt, welche das Gubernium durch die Behörde den Lehrern bekannt machen wird.

1tens: hat jeder Lehrer von den zu seinen Vorlesungen sich meldenden Schülern, nebst den gewöhnlichen Zeugnissen, die Quittung, über das bey dem bestellten Kassier erlegte Schulgeld zur Einsicht abzufodern, und die Namen derer, welche dem Genüge thun, in ein Verzeichniß einzutragen.

2tens: von diesem Verzeichnisse aber bleiben alle diejenigen, welche die Quittung nicht beybringen, ausgeschlossen.

3tens: Da das Schulgeld monatlich abgeführet wird, müssen die Quittungen auch mit Anfange eines jeden Monats vorgezeiget werden, und sind die Namen der Schüler, welche dieses in der Folge nicht beobachten, aus dem Verzeichnisse wegzustreichen.

4tens: Mag denjenigen Schülern, welche gleich mit dem Anfange oder in dem Laufe des Schuljahres diese Bedingnisse nicht erfüllen, zwar gestattet werden, den Vorlesungen beyzuwohnen, aber zu den Semestralprüfungen können sie nicht zugelassen werden, und mithin keine Atteste erhalten, als wozu nur die berechtiget sind, deren Namen in dem Verzeichnisse angemerket stehen.

Für die Gymnasien hat die nämliche Vorschrift zu gelten, doch mit dem Unterschiede, daß den Schülern, wel-

che das Schulgeld nicht bezahlet haben, auch der Zutritt in die Schule versagt werden muß.

Wien den 9ten Okt. 1784. *)

Joh. Graf Chotek.

T. Ph. Freyherr v. Gebler.

J. W. v. Margelik.

IV. Alle, die eine Stiftung oder Stipendium geniessen, sind von Entrichtung des Unterrichtsgeldes befreyet.

Da Se. Maj. über die erflossene demselben unterm 3 May dieses Jahrs bekannt gemachte allerhöchste Entschliessung, vermög welcher die Studirenden bestimmte Schulgelder zu entrichten haben, und diese als Stipendien unter arme eifrige, und geschickte Studenten vertheilet werden sollen, weiters allergnädigst zuerkennen zu geben geruhet haben, daß von Bezahlung der Schulgelder alle jene, so eine Stiftung oder ein Stipendium geniessen, befreyet seyn sollen; so wird ihm Gubernium solches hiemit zur Nachricht, und weitern nöthigen Vorkehrung erinnert.

Wien den 6 Nov. 1784.

Leop. Graf von Kollowrat.

T. Ph. Freyherr v. Gebler.

Franz v. Scharf.

*) Diese beyden Verordnungen vom 6 und 9 Okt. sind; mit einander unterm 16 Okt. in Böhmen; 1784 durch den Druck bekannt gemacht worden.

Maß-

## V. Maßregeln, welche in Ansehen der Unterrichtsgelder und Stipendien zu beobachten sind.

Demselben werden hier über Stipendien und Unterrichtsgelder folgende Punkte zur Belehrung mitgetheilt.

1tens: Niemand ist von dem Unterrichtsgelde loszusagen, als diejenigen, welche ein Stipendium erhalten.

2tens: Die Stipendien sind von zweyfacher Art, bereits gestiftete, oder diejenigen, welche aus dem einkommenden Unterrichtsgelde erwachsen. Bey allen Stipendien ist zum Grundsatze anzunehmen, daß von wem immer der Vorschlag, oder die sogenannte Präsentazion dazu abhängt, der Stipendiat, um dazu fähig zu seyn, die erste Klasse in den Studien haben müsse. — Nur bey Stipendien, welche jure sanguinis, aut loci, verliehen werden, hat nach der ausdrücklichen Entschliessung Sr. Majestät die Ausnahme statt, daß auch die zweyte Klasse dazu fähig mache. Die dritte Klasse schließt auch von diesen letzteren Stipendien aus.

Mit den schon bestehenden Stipendien wird übrigens sich in Ansehen der Art, wie dazu vorgeschlagen wird, und Zeit, in welcher dieselben ausgegeben werden, nach ihrem vorigen Gange zu halten seyn; nur ist jedesmal vor der Vertheilung ein mit den Studienzeugnissen der Stipendienwerber belegter Bericht anher einzusenden.

Die aus dem Unterrichtsgelde erwachsenden Stipendien sind zufällig, je nachdem nämlich in verschiedenen Jah-

ren bald mehr, bald weniger einkömmt. Es wird also vor allem jährlich einzuberichten seyn, wie groß die an Unterrichtsgeldern einkommende Summe ist. Dieser Bericht kann gleich nach den ersten drey Monaten des Schulkurses erstattet, nämlich aus den bis dahin eingegangenen die ganze Summe für die übrige Kurszeit berechnet werden.

Das eingehende Unterrichtsgeld wird von demjenigen, dem die Einhebung übertragen worden, monatlich in die, in dem Orte befindliche öffentliche Kasse abgeführet, und bleibt daselbst, bis über die Vertheilung entschieden wird.

Diese Entscheidung geschieht auf folgende Art:

Von dem Gymnasium und Lyzäum wird über die Stipendienwerber ein getreues Verzeichniß an die Landesstelle eingesendet, und der Vorschlag über diejenigen beygefüget, die man des Stipendiums würdig hält.

Da das Verdienst der Stipendienwerber in ihrer Verwendung besteht, so haben die Präfekte der Gymnasien das von ihnen unterschriebene Verzeichniß der Stipendienwerber der ersten Klasse zugeben, welches dem Vorschlag beyliegen muß. Eben dieses ist auch von den Direktoren der höhern Fakultäten zu beobachten.

Diese eingelaufenen einzelnen Vorschläge faßt das Gubernium anher in einen Bericht zusammen, in dessen Gutachten der Bedacht genommen werden muß, nach Verhältniß der vorhandenen Summe, und der Zahl der Ansuchenden die Grösse der Stipendien in Vorschlag zu bringen.

3tens:

3tens: Bey dem eingeführten öffentlichen Unterrichtsgelde haben die besonderen Kollegiengelder natürlich aufzuhören.

Wien den 10. Nov. 1784.

Leop. Graf v. Kollowrat.

T. Ph. Freyh. von Gebler.

Sonnenfels.

## VI. Die Theologen sind von Bezahlung des Unterrichtsgeldes befreyet.

Demselben wird auf die unterm 29 Okt. dieses Jahrs gemachte Anfrage bedeutet, daß das theologische Studium überhaupt, und eben so die Besuchung des für die Klerisey so wichtigen kanonischen Rechtes von Bezahlung des Unterrichtsgeldes für die Theologen frey zu lassen ist.

Wien den 16 Nov. 1784.

T. Ph. Freyh. von Gebler.

F. S. v. Greiner.

Be-

## VII. Bestimmung der Stipendien aus den Unterrichtsgeldern; derselben Anzahl, und Vorschriften, wie bey Vertheilung derselben vorzugehen sey.

Seine Majestät haben über die Vertheilung der aus dem Unterrichtsgelde erwachsenden Stipendien für Böhmen folgendes zu verordnen geruhet:

Erstens: werden für das ganze Land 188 Stipendien festgesetzt, welche in vier Klassen untergetheilt werden sollen: nämlich: 28. zu 120 fl. für die Berufswissenschaften, beträgt zusammen 3360 fl.

44 zu 80 fl. für die Hörer der Philosophie beträgt 3520 fl.

88 zu 50 fl. für die Gymnasialschüler beträgt 4400 fl.

28 zu 30 fl. für die Normalschulen beträgt 840 fl.

188 Stipendien. . . Summe 12120 fl.

Für Einhebung der Unterrichtsgelder und Kanzleyerfordernisse werden bewilliget

Für den Kassier der Universität jährlich 50 fl.

Für jeden der 12 Gymnasialkassier jährlich 30 fl.

Zusammen 360 fl.

Beträgt also die jährlich zur Verwendung bestimmte Summe 12530 fl.

Da nun nach dem eingesendeten Berichte die Einnahme des verflossenen Jahrs sich auf 18046 fl. 58 kr.

be=

beläuft, mithin nach Abzug der zu Verwendung bestimmten 12530 fl.

noch ein Uiberschuß 5516 fl. 58 kr.

verbleibt, so ist solcher sogleich zur Fruchtbringung anzulegen, und was davon an Zinsen abfällt, dem eingehenden Unterrichtsgelde als Einnahme des zweyten Jahrs zuzuschlagen.

Es ist eine vorausgesehene Folge, daß in diesem zweyten und dem darauf kommenden dritten, vierten und fünften Jahren, die Summe des eingehenden Unterrichtsgeldes immer stufenweise abnehmen wird, sowohl, weil die 188 Stipendisten nichts mehr beytragen, als weil der Absicht der Gesetzgebung gemäß, die lateinischen Schulen minder werden besucht werden. Indessen wird in den 3 folgenden Jahren stets eine grössere Summe eingehen, als die oben festgesetzte jährliche Verwendung fodert, mit welcher sich die Einnahme ungefähr erst im fünften Jahre in das Gleichgewicht setzen wird. Daher auch die wahrscheinliche Einnahme des fünften Jahrs als das minimum zum Maßstabe angenommen, und dadurch die Bedeckung der 188 Stipendien für diese Zeit sichergestellt ist.

Was nun durch die nächst folgenden Jahre über die Auslage von 12530 Gulden eingeht, muß auf die nämliche Art, wie mit dem Uiberschusse des ersten Jahrs geschieht, auf Zinsen angelegt, und die Zinsen als ein Zuwachs zu dem Unterrichtsgelde in Empfang genommen, und verrechnet werden.

Zweytens: Bey Vertheilung der 188 Stipendien muß darauf gesehen werden, sowohl in Ansehen der Ortschaften ein Ebenmaß zu beobachten, als in Ansehen der

Stipendien=

Stipendienwerber den Endzweck, aus welchem Stipendien verliehen werden, nicht zu verfehlen.

Die Billigkeit schreibt es vor, daß den Lehranstalten einer jeden Ortschaft die Anzahl von Stipendien, nach dem Verhältnisse zugetheilt werde, als sie zu dem Fond, woraus diese Stipendien entspringen, das ist, zu der Summe des Unterrichtsgeldes beytragen.

Der Endzweck der Stipendien ist, vorzüglichen Talenten die Mittel zur Bildung zu erleichtern.

Dieser Endzweck würde nicht erreicht, wenn die Stipendien entweder mittelmäßigen Talenten verliehen würden, oder solchen, denen es an Mitteln zur Bildung ohnehin nicht gebricht.

Bey Verleihung eines Stipendiums dieser Art ist also auf den Fortgang in Studien, nach der hierüber bereits ertheilten Vorschrift, und auf Dürftigkeit vereinbart, zu sehen.

Bey gleicher Dürftigkeit entscheidet das Zeugniß der Eminenz.

Bey gleichem Fortgange in Studien die größere Dürftigkeit.

Bey gleichem Fortgange in den Studien und gleicher Dürftigkeit ist der Sohn desjenigen vorzuziehen, der eine zahlreichere Familie, oder persönliche Verdienste, um den Staat, oder andere rücksichtswürdige Umstände (welche anzuführen sind) für sich hat.

Uible

Uible Sitten müssen unter allen Umständen von Stipendien ausschließen.

Drittens: Da die Stipendien eine Unterstützung zur Bildung seyn sollen, so muß derjenige, der eines erhält, es so lange genießen, bis seine Bildung von Seite der Lehranstalten vollendet, das ist, bis die Laufbahn des öffentlichen Unterrichts zurückgelegt ist, vorausgesetzt, daß er die Fortsetzung dieser Unterstützung so lange verdient, denn wenn ein Stipendist, außer einem Krankheitsfalle in der Verwendung nachläßt, daß er die erste Klasse in Studien nicht mehr erhält, oder wenn er sich in Sitten verschlimmert, soll er das Stipendium verlieren.

Der Jüngling also, welcher nicht durch abnehmende Verwendung, oder Unsittlichkeit sich des Stipendiums unwürdig macht, behält dasselbe durch alle Klassen dergestalt, daß wenn ein Stipendist aus der Normalklasse, in das Gymnasium, aus dem Gymnasium zur Philosophie, oder von der Philosophie in ein Berufsstudium übertritt, ihm zwar, wofern in der höhern Klasse ein Stipendium eröffnet ist, dasselbe zugetheilt wird: wofern hingegen kein Stipendium der höhern Klasse offen steht, ihm dasjenige verbleibt, in dessen Besitz er bereits in der untern Klasse gestanden ist.

Die Eintheilung der Stipendien nach den Studienklassen ist daher nicht so zu verstehen, als ob dieselben nothwendig nur Studirenden von dieser Klasse zu Theil werden könnten, sie ist nur Beyspielsweise entworfen: und wie ein Gymnasialist mit einem Stipendium von 50 fl. oder ein Stipendist aus der philosoph. Klasse mit 80 fl. der zu höhern Studien übergeht, diese 50 oder 80 fl. behält, wenn kein Stipendium von 80 fl. bey der Philosophie oder von

120 fl.

120 fl. bey den Berufswissenschaften erlediget ist, so kann auch Gymnasialisten ein Stipendium von 80 fl. und Philosophen eines von 120 fl. zugetheilt werden, falls in der Philosophie sich nicht 44, oder 28 Studirende bey den Berufswissenschaften fänden, deren Verwendung und Sitten ein Stipendium verdienen. Entgegen auch wenn in den Gymnasien nicht 83. oder in der Philosophie 44 würdige Stipendienwerber seyn sollten, können die Stipendien von 50 und 80 fl. an Studirende in der Philosophie, oder bey den Berufswissenschaften übertragen werden.

Die grösseren Stipendien sind jedoch zwischen Schülern gleicher Klasse immer nach eben den Grundsätzen zuzutheilen, welche unter Nro. 2. zur Stipendienverleihung überhaupt bestimmet worden.

Die für Normalschulen bestimmten Stipendien bleiben dieser Stufe des Unterrichts zwar allein gewidmet, doch behält nicht nur, wie oben gesagt, der Normalschüler, der in die lateinischen Schulen tritt, das Stipendium von 30 fl. wenn kein Gymnasialstipendium erledigt ist; sondern die Normalschulstipendien können auch Trivialschülern, wenn sie ausnehmende Fähigkeit mit Fleiß und guten Sitten verbunden, zeigen, zu Theil werden, welche dann aber in einer Hauptschule ihre Bildung fortzusetzen haben.

Viertens: Die Anweisung der Stipendien geschieht ohne Taxe durch die Landesstelle vierteljährig vorhinein an diejenige Kasse, an welche das Unterrichtsgeld von den Kassiern abgeführt worden.

Die Quittungen, gegen welche das Stipendium erhoben wird, sind stempelfrey.

Fünf=

Fünftens: Für gegenwärtiges Jahr hat das Gubernium nach den vorgeschriebenen Grundsätzen die Stipendien zu vertheilen, und darüber bloß zur Wissenschaft ein Verzeichniß, welches den Namen des Stipendisten, die Studienklasse und das zugetheilte Stipendium enthält, einzusenden.

In folgenden Jahren soll jedesmal, am spätesten drey Wochen vor Eingang des Schuljahrs, der Vorschlag zur Vertheilung der Stipendien eingeschickt werden.

Dieser Vorschlag, dem künftig nicht die Bittschriften, sondern nur die Zeugnisse im Original beyzuschliessen sind, ist tabellarisch mit folgenden 6 Rubriken einzurichten.

1. Der Namen des Stipendienwerbers.

2. Der Ort, wo er studirt.

3. Die Klasse in Studien } nach dem Zeugnisse.
4. Die Klasse in Sitten }

5. Die Umstände der Familie, und andere Verdienste, die für ihn das Wort führen.

6. Die Stipendienklasse, für welche der Jüngling in Vorschlag gebracht wird.

Nebst dem muß darinn die Zahl der erledigten Stipendien, und der Unterschied zwischen den alten und neuen Stipendisten ausgedrückt seyn.

Um bey den Tabellen, über diese Gattung von Sti- pendien Gleichförmigkeit zu erhalten, wird ein Formular dazu angeschlossen. Nach den österlichen Prüfungen wird nur damals ein Bericht über die Stipendien eingesendet werden, wenn nach der allgemeinen Vorschrift wegen Nichtverwendung oder Unsittlichkeit mit den Stipendisten eine Abänderung zu treffen nothwendig befunden würde. Zur weitern Veranlassung werden die Beylagen der einge- sendeten Berichte und Studienzeugnisse der Stipendienwer- ber zurück angeschlossen.

Wien den 10. Jäner 1786.

Leop. Graf von Kollowrat.

T. Ph. Freyherr v. Gebler.

J. W. v. Margelik.

Vor-

## Vorschlag des böhmischen Guberniums
über die Vertheilung der Stipendien aus den Unterrichtsgeldern für das Jahr 1787.

Eröffnet sind Stipendien in der 1ten Klasse 1
der 2ten — 1
der 3ten — 1
der 4ten — 2
Zusammen 5

### Hiezu werden vorgeschlagen.

| Zahl. | Namen. | Ort, wo er stud. | Klasse Stud. | Klasse Sitt. | Umstände d. Fam. oder was sonst für den Vorgeschlagenen spricht. | Stipendienklas. I. | II. | III. | IV. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Franz Horneg. | Prag. | Emin. | 1 | Ist eine elternlose Waise oh. Vermö.h.n. 4Gesch. | | 1 | | |
| 1 | — | — | — | — | S. Vater dien.a.Kreissek. 20J. eifr. mittellos. | 1 | | | |
| 1 | — | — | — | — | — | | | 1 | |
| 1 | — | — | — | — | — | | | | 1 |
| 1 | | | | | | | | | 1 |
| 5 | | | | | Summe | 1 | 1 | 1 | 2 |

### Alte Stipendisten.

| Zahl. | Namen. | Studienklas. | Sittenklasse. | Stipendienklas. I. | II. | III. | IV. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Andres Kreuzer. | Eminenz. | erste | 1 | . | — | — |
| 1 | — | — | — | — | — | — | — |
| 1 | so viele Lin. a. Stip. | | | — | — | — | — |
| 183 | Summe der alten Stipendisten. | | | 27 | 43 | 87 | 26 |
| 5 | Uibertrag der vorgeschlagenen neuen. | | | 1 | 1 | 1 | 2 |
| 188 | Köpfe. Hauptsumme der Stipendien. | | | 28 | 44 | 88 | 28 |

Wenn einige Anmerkungen zu machen sind, können sie hier beygerücket werden.

## VIII. Gestiftete Singknaben sind auch von dem Unterrichtsgelde befreyt.

### Hoferinnerung über ein Gubernialprotokoll.

Da fundirte Singknaben als wirkliche Stipendisten anzusehen, folglich gleich denen diese von Bezahlung des Schulgeldes befreyt sind; so hat das Gubernium hiernach auch wegen der in diesem Protokolle angeführten Singknaben das nöthige zu veranlassen.

Wien den 5 April 1786.

## IX. Wirkliche k. Pensionisten sind vom Unterrichtsgelde befreyt.

Hofverordnung vom 20. April 1785. die über einen besondern Fall ergangen ist: und zugleich vom 24 May 1786. das nämlich:

Nur eine zu Erziehung der Kinder gegebene k. Pension von dem Unterrichtsgelde frey zähle.

X. Wie

## X. Wie Stipendien wiederum verloren werden.

### Hoferinnerung über das Gubernialprotokoll.

Man findet zu bemerken, daß nach der ihm Gubernium bekannt gemachten allgemeinen Vorschrift bey der österlichen Prüfung nur die 3. Klasse, oder welche dieser gleich ist, die ganz vernachläßigte Prüfung, nicht aber die zwote Klasse des Fortganges den Verlust der Stipendien, sondern nur eine ernstliche Warnigung nach sich ziehe, wo hernach solche Jünglinge, wenn sie am Ende des Schulkurses die erste Klasse wiederum erhalten, und also sich gebessert zu haben beweisen, in ihrem Stipendiengenusse zu verbleiben haben, am Ende des Schuljahrs aber ziehet auch die 2te Klasse den Stipendienverlust nach sich.

Wien den 1. Jun. 1786.

## XI. Auf den Vortrag des Guberniums vom 1ten Jun. 1786.: daß nur diejenigen Studenten von Bezahlung des Unterrichtsgeldes nach den bestehenden höchsten Verordnungen befreyet seyn sollen: a) welche entweder wirkliche Stiftungen, und k. Stipendien, oder auch k. Erziehungspensionen beziehen: b) und daher diejenigen darunter nicht verstanden werden könnten, welche dergleichen Pensionen nur von Privaten erhalten haben, c) oder welche in den Klöstern, Stiften,

Generalseminarien u. s. w. ohne Stiftung als Haus- oder Kirchendiener bloß die Kost genießen:

Auf diesen Vortrag erfolgte die höchste Verordnung

Im allgemeinen dient der, über die geschehene Stipendienvertheilung erstattete Bericht vom 1. Jun. laufenden Jahrs, wovon die Beylage zurückfolgt, zur Nachricht; insbesondere wird dem Gubernium zurückerinnert: daß es sowohl in Ansehen der auf Verwandte gestifteten und unvertheilt gebliebenen Stipendien, als der Befreyung von dem Unterrichtsgelde ganz wohl daran ist. Und da die Vertheilung der Stipendien für gegenwärtiges Schuljahr erst nach dem Verlaufe einiger Schulmonate geschehen konnte, ist der Bedacht zu nehmen, daß den Stipendisten ihr seit Anfange des Schuljahrs, von welcher Zeit der Stipendiengenuß ihnen gebühret, erlegtes Unterrichtsgeld sogleich zurückgestellet werde.

Wien den 20ten Jun. 1786.

Joh. Graf Chotek.

Joh. Peter von Bolza.

XII. Wie

## XII. Wie die Theologen die Stipendien geniessen können.

Demselben wird auf die unter dem 12. Juni d. J. gemachte Anfrage in Ansehen derjenigen Stipendisten, welche zur Theologie schreiten, folgende Belehrung ertheilet.

Den Theologen, da dieselben zum Unterrichtsgelde keinen Beytrag leisten, kann zwar als solchen kein Stipendium daraus zugetheilet, mithin mit Verleihung eines Stipendiums aus dem Unterrichtsgelde bey einem Theologen nicht der Anfang gemacht werden.

Wenn aber ein Studirender, welcher bereits ein Stipendium dieser Gattung genießt, zur Theologie übergehet, so ist ihm solches eben so, wie es in Ansehen der Chirurgen in ähnlichen Fällen bereits festgesetzet worden, zu lassen, es sey dann, daß er in irgend eine Stiftung oder Anstalt angenommen werde, welche für sich selbst als ein Stipendium angesehen werden kann.

Wien den 4. Juli 1786. *)

Leop. Graf von Kollowrat.

T. Ph. Freyherr v. Gebler.

Joh. Seb. v. Müller.



*) Die Verordnungen in Stipendiensachen sind in einem Auszuge durch den Druck unterm 11. Aug. 1786. allgemein bekannt gemacht worden.

## XIII. Jüdische Studenten sind Stipendien fähig.

Vermög höchster Entschliessung vom 20ten dieses sind die jüdischen Studenten, so wie alle andere fähig, die Stipendien aus den Unterrichtsgeldern zu geniessen.

Prag den 31ten August 1786.

Franz Anton Graf von Nostitz.

Joseph Anton von Riegger.

Franz Villikus.

## XIV. Wie sich in Ansehen derjenigen zu benehmen sey, welche ohne Bezahlung des Unterrichtsgeldes Vorlesungen besuchen.

Die durch den Bericht von 7ten Sept. l. J. einbegleiteten Prüfungsklassen dienen zur Nachricht; jedoch wird dem Gubernium erinnert, daß denjenigen Stipendisten, welche bey der Endeprüfung die zwote oder dritte Klasse erhalten haben, ihre Stipendien genommen werden sollen.

Was

Was die gemachten Anfragen in Ansehung der Unterrichtsgelder betrifft, wird demselben folgende Belehrung ertheilt.

Man hat bey Entrichtung des Unterrichtsgeldes die Unordnung wahrgenommen, daß verschiedene Studirende sich davon auf hinterlistige Art lossagen, indem sie, ob sie gleich die Vorlesungen ordentlich besuchen, ihre Namen, in den Katalog der ordentlichen Schüler gleichwohl nicht einzeichnen lassen.

Da auf diese Weise die Unterstützung, welche den dürftigen Jünglingen von Verwendung aus dem Unterrichtsgelde zugedacht ist, um vieles verringert wird; so haben Se. Maj. um solchen Ausbeugungen für die Zukunft vorzukommen, zu verordnen geruhet:

Daß zwar den Fremden, und denjenigen, welche nach vollendetem Laufe der Studien ein oder andersmal einen Lehrer zu hören kommen, und eigentlich als Hospites angesehen werden mögen, der Besuch der Kollegien in den höhern Studien, wie vorhin frey stehet; diejenigen jedoch nicht als Hospites anzusehen sind, welche die Vorlesungen ordentlich besuchen, wenn sie auch ihre Namen in den Katalog der zahlenden Zuhörer nicht einzeichnen lassen.

Es ist daher bey denen, welche die Kollegien ordentlich besuchen, keine Unterscheidung zu machen, ob sie sich in den Katalog einzeichnen lassen, oder nicht; ob sie sich der Prüfung unterziehen, und Zeugnisse ansuchen, oder nicht; sondern die einen, wie die andern sind das für die Studienklasse bestimmte Unterrichtsgeld zu entrichten, und darüber sich bey dem Lehrer auszuweisen verbunden.

In dieser Absicht wird an dem Eingange eines jeden Hörsals einer aus der Zahl der Zuhörer, dem die Entrichtung des Unterrichtsgeldes dafür nachgesehen wird, anzustellen, und demselben aufzutragen seyn, diejenigen, die ohne bezahlt zu haben, sich einschleichen sollten, dem Lehrer anzuzeigen, der dieselben wie auch diejenigen, die ihm sonst von seinen Zuhörern angezeigt, oder von ihm selbst ohne entrichtetes Unterrichtsgeld in den Vorlesungen wahrgenommen werden sollten, entweder zur Bezahlung zu verhalten, oder aus dem Kollegium zu heissen hat.

Da aber durch Einführung der Unterrichtsgelder diejenigen, welche bereits einen bestimmten Stand ergriffen haben, und aus den Vorlesungen der Universität zu ihrer weitern Ausbildung Nutzen zu schöpfen suchen, von denselben nicht ausgeschlossen werden sollen; so haben Se. Maj. zugleich befohlen, daß solche Zuhörer von ihren Obern und Vorgesetzten hierüber Zeugnisse beybringen, und sich durch solche bey den Professoren über die Wirklichkeit ihres Standes rechtfertigen müssen, wo ihnen dann, wenn sie die Kollegien richtig besuchen, das erlegte Monatsgeld zurückzustellen seyn.

Nach eben dieser allerhöchsten Verordnung sollen die Barmherzigen Brüder allein, welche die Vorlesungen aus der Chemie und der Naturgeschichte besuchen, von Zahlung der Unterrichtsgelder befreyet seyn. *)

Bey Beobachtung dieser allerhöchsten Vorschrift kann von der in dem Berichte von 7ten Sept. l. J. gemachten An-

*) Nach einer weitern höchsten Erklärung vom 29. Nov. 1786. ist den Barmherzigen Brüdern überhaupt auch der Besuch der medizinischen und chirurgischen Vorlesungen frey zu lassen.

Anfrage, was in Ansehen derjenigen zu beobachten sey, welche die Vorlesungen zwar besuchen, jedoch wegen nicht gezahlten Unterrichtsgeldes zur Prüfung nicht zugelassen werden: in Zukunft keine Rede mehr seyn; und für das Vergangene sind diejenigen, welche Kollegien besucht, aber kein Unterrichtsgeld bezahlt haben, bis dieses nicht nachgetragen ist, zu keiner Prüfung anzunehmen. Wornach das Gubernium das Nöthige an die Universität zu erlassen hat. *)

Wien den 4. Okt. 1786.

Joh. Graf Chotek.

Franz v. Scharf.

## XV. Vorschlag zu den für die Normalschüler bestimmten Stipendien.

Dasselbe hat bey dem Vorschlage zu den für Normalschüler bestimmten Stipendien unter den Anwerbern, wenn ihre übrigen Eigenschaften gleich sind, vorzüglich auf Söhne geschickter und eifriger Schullehrer den Bedacht zu nehmen, damit diesen nützlichen Beamten, wo es immer thunlich ist, Erleichterung und Ermunterung zugehe.

Wien den 30. April 1787.

Leop. Graf v. Kollowrat

J. W. Gr. v. Ugarte.

Franz v. Scharf.



*) Ist durch den Druck unterm 19. Okt. 1786. allgemein bekannt gemacht worden.

## XVI. Ordnung bey Besetzung der erledigten Stipendien.

### Hoferinnerung über ein Gubernialprotokoll.

Das Gubernium hat in die erledigten Gymnasialstipendien pr. 50 fl. diejenigen Jünglinge, welche aus der Normalschule in die erste Gymnasialklasse mit Normalschulstipendien pr. 30 fl. übergetreten sind, vorrücken zu lassen, und sodann zu den sich auf diese Art erledigenden Stipendien pr. 30 fl. aus der Normalschule, oder aus Hauptschulen Jünglinge, die wegen ihrer besonderen Talente und Verwendung Unterstützung verdienen, in Vorschlag zu bringen; dieses ist auch künftig jederzeit zu beobachten, wenn bey Erledigung der Gymnasialstipendien die Gymnasialschüler vorhanden sind, die nur Normalschulstipendien geniessen.

Wien den 17. Mai 1787.

### Betrag der Unterrichtsgelder für das Schuljahr 1786.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 1. Prag, Fakultät juristische | 1974 | — |
| 2. —— —— —— medizinische | 786 | — |
| 3. —— —— —— philosophische | 3567 | 36 |
| 4. Prager drey Gymnasien | 3865 | 12 |
| Summe | 10192 | 48 |

5. Be-

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 5. Braunauer | 429 | 36 |
| 6. Brüxer | 422 | 24 |
| 7. Budweiser | 752 | 24 |
| 8. Bunzlauer | 651 | 36 |
| 9. Egerisches | 553 | 12 |
| 10. Königgrätzer | 753 | 36 |
| 11. Kommotauer | 280 | 48 |
| 12. Leutmeritzer | 428 | 36 |
| 13. Leutomischler | 841 | 12 |
| 14. Pilsner | 542 | 24 |
| 15. Piseker | 302 | 24 |
| 16. Tuppauer | 277 | 12 |
| Summe | 6235 | 24 |
| Hauptsumme | 16428 | 12 |

Ver=

# Verzeichniß

## der ersten Stipendisten aus den Unterrichtsgeldern im Schuljahre 1786.

| Zahl | Namen. | Stipendienklasse. I. | II. | III. | IV. | Zahl | Namen. | Stipendienklasse. I. | II. | III. | IV. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Bayer Fr. v. Böhm. Trebisch Jurist. | 1 | | | | 13 | Nowak Paul v. Kleinpriesen. — | 1 | | | |
| 2 | Groß Jos. v. Tuppau. — | 1 | | | | 14 | Prorok An. v. Saatz. — | 1 | | | |
| 3 | Hniličzka Joh. v. Pilgram. — | 1 | | | | 15 | Schiffner Andreas v. mähr. Altwasser. — | 1 | | | |
| 4 | Hofmann Fr. v. Prag. — | 1 | | | | 16 | Spath Joh. v. Prag. — | 1 | | | |
| 5 | Jansky Joh. v. Smetschna — | 1 | | | | 17 | Stussak Wenzel v. Leutomischl — | 1 | | | |
| 6 | Kauffer Ferd. v. Warnsdorf — | 1 | | | | 18 | Wanka Wenzel v. Hangendorf. — | 1 | | | |
| 7 | Konrad Fr. v. Töpl. — | 1 | | | | 19 | Damm Fr. v. Karlsbad Mediziner. | 1 | | | |
| 8 | Kopetz Martin v. Kuttenplan. — | 1 | | | | 20 | Fialka Fr. v. Bechin — | 1 | | | |
| 9 | Kordik Kas. von Neumark. — | 1 | | | | 21 | Henke Thadäus von Kreibitz — | 1 | | | |
| 10 | Lhotsky Fr. v. Prag. — | 1 | | | | 22 | Lipawsky Joh. von Jungbunzlau — | 1 | | | |
| 11 | Mitscherlink Ant. v. Kreibitz. — | 1 | | | | 23 | Mösig Fr. v. Wartenberg — | 1 | | | |
| 12 | Müldner Jos. von Schlukenau. — | 1 | | | | 24 | Pelikan Jos. v. Přestitz — | 1 | | | |

| Zahl | Namen. | Stipendienklasse I. | II. | III. | IV. |
|---|---|---|---|---|---|
| 25 | Preißler Anton von Dux Med. | 1 | | | |
| 26 | Ronolter Gottfr. v. Klattau — | 1 | | | |
| 27 | Rottenberger Jos. v. Nikolsburg mähr. — | 1 | | | |
| 28 | Schmid Wenzel v. Parnitz — | 1 | | | |
| 29 | Kovesch Fr. v. Nachod. d. höh. Mathem. Befl. | | 1 | | |
| 30 | Grohmann Franz von Herrnwalde Philos. 3 Jahrs. | | 1 | | |
| 31 | Hocka Wz. v. Leipa. — | | 1 | | |
| 32 | Huß Leop. v. Wiesenthal — | | 1 | | |
| 33 | Nagel Joh. v. Landskron — | | 1 | | |
| 34 | Pinkas Wz. v. Sadska — | | 1 | | |
| 35 | Postelt Adalb. v. Niksdorf — | | 1 | | |
| 36 | Rau Joh. v. Kladrau — | | 1 | | |
| 37 | Reiter Michael von Hayt — | | 1 | | |
| 38 | Resch Aug. v. Budw — | | 1 | | |
| 39 | Schindler Joh. von Prag — | | 1 | | |
| 40 | Wolf Fr. v. Reichenberg — | | 1 | | |
| 41 | Beran Bernh. von Landskron. Philos. 2 J. | | 1 | | |
| 42 | Bernbalk Ign. v. Opotschna. — | | 1 | | |
| 43 | Chlupp Al. v. Prag. — | | 1 | | |
| 44 | Donatin Michael v. Temnitz — | | 1 | | |
| 45 | Hettisch Joseph v. Perutz. — | | 1 | | |
| 46 | Kotrba Karl von Klattau — | | 1 | | |
| 47 | Niemeczek Fr. v. Sadska — | | 1 | | |
| 48 | Ottenberger Franz v. Grebnich schles. — | | 1 | | |
| 49 | Plotsch Vinz. von Prag — | | 1 | | |
| 50 | Prochaska Franz von Pilsen — | | 1 | | |
| 51 | Schmid Joseph von Pilsen — | | 1 | | |
| 52 | Storch Fr. v. Herrnsdorf — | | 1 | | |

| Zahl | Namen. | Stipendien-klasse. I. | II. | III. | IV. |
|---|---|---|---|---|---|
| 53 | Strobach Elias von Ehrenberg. — | | 1 | | |
| 54 | Titze Franz v. Leutmeritz — | | 1 | | |
| 55 | Ullrich Jos. v. Gayersberg — | | 1 | | |
| 56 | Wawrausch Alois von Gitschin — | | 1 | | |
| 57 | Wolf Ant. v. Prag — | | 1 | | |
| 58 | Christian Ad. v. Plan Philos. 1 J. | | 1 | | |
| 59 | Claudy W. v. Rudolphstadt — | | 1 | | |
| 60 | Cron Jos. v. Ossek — | | 1 | | |
| 61 | Herbst Jos. v. Prag — | | 1 | | |
| 62 | Kallista Fr. v. Prag — | | 1 | | |
| 63 | Kaulfuß Joseph von Morgenstern — | | 1 | | |
| 64 | Menschl Jos. v. Kittlitz aus der Lausitz — | | 1 | | |
| 65 | Muschka Anton von Budweis — | | 1 | | |
| 66 | Raaz Jos. v. Neustadt — | | 1 | | |
| 67 | Renner Anton v. Strakonitz — | | 1 | | |
| 68 | Schaschek von Mesihurz von Kommotau — | | 1 | | |
| 69 | Scholz Anton von Braunau — | | 1 | | |
| 70 | Siegel Anton von Lowositz — | | 1 | | |
| 71 | Wohlrab Ignaz von Plan — | | 1 | | |
| 72 | Tobis Wz. v. Prag — | | 1 | | |
| 7 | Dewechy Jakob von Serowitz. Prag Altstadt Poet. | | | 1 | |
| 74 | Schaurek Karl v. Gyslowitz — | | | 1 | |
| 75 | Wayde Joseph von Kraupen — | | | 1 | |
| 76 | Wella Joh. von Kaplitz — | | | 1 | |
| 77 | Kral Al. von Kommotau Poet Kleinseitn. | | | 1 | |
| 78 | Reeger Jos. von Tachowitz — | | | 1 | |
| 79 | Richter Wolfgang von Prag — | | | 1 | |
| 80 | Schnell Pr. v. Prag — | | | 1 | |

| Zahl | Namen. | Stipendienklasse. I. | II. | III | IV. |
|---|---|---|---|---|---|
| 81 | Süßner Joh. von Rudig — | | | 1 | |
| 82 | Czermak Leopold v. Kosolup Poet Neust. | | | 1 | |
| 83 | v. Schmaus Peter von Klatkowitz — | | | 1 | |
| 84 | Hofer Jos. v Bloskowitz Altst. Rhet. | | | 1 | |
| 85 | Neknapil Karl von Prag — | | | 1 | |
| 86 | Rohrer Jos v. Prag — | | | 1 | |
| 87 | Taudt Gregor von Hohleisch — | | | 1 | |
| 88 | Engel Joh. v. Prag — Kleins. Rht. | | | 1 | |
| 89 | Richter W. v. Prag — | | | 1 | |
| 90 | Strnad Johann von Böhmischbrod — | | | 1 | |
| 91 | Hawranek Joh. v Prag Neust Rhet. | | | 1 | |
| 92 | Necjasek Johann v. Hochstadt — | | | 1 | |
| 93 | Niklas Math. von Prag — | | | 1 | |
| 94 | Le Noir Fridrich v. Prag — | | | 1 | |
| 95 | Petters Jg. von Heinspach — | | | 1 | |
| 96 | Jaksch Jos. v. Trebnitz Synt. Alt. | | | 1 | |
| 97 | Kinda Joh. v. Prag — | | | 1 | |
| 98 | Krenn Fridrich von Prag — | | | 1 | |
| 99 | Schnaubelt Jg. v. Prag — | | | 1 | |
| 100 | Hauska Kajetan von Saatz Syn. Kleinseitn. | | | 1 | |
| 101 | Meißner Vinz. von Prag — | | | 1 | |
| 102 | Melzer Zacharias von Lippa — | | | 1 | |
| 103 | Demes Fr. v. Pr. Syn. Neustadt | | | 1 | |
| 104 | Krasel Jos. v. Prag — | | | 1 | |
| 105 | Neplecha Veit von Prag — | | | 1 | |
| 106 | Tetscher Vinz. von Prag — | | | 1 | |
| 107 | Bastel Anton v. Prag Altstadt Grammat. | | | 1 | |
| 108 | Heldt Joh. von Trzebechow — | | | 1 | |
| 109 | Schißler Joh. von Prag — | | | 1 | |

| Zahl | Namen. | Stipendienklasse. I. | II. | III. | IV. |
|---|---|---|---|---|---|
| 110 | Ledin Franz von Mirowitz Kleinseit. Gram. | | | 1 | |
| 111 | Neumacher Leop. v. Prag. — | | | 1 | |
| 112 | Wussin Fer. v. Welwarn — | | | 1 | |
| 113 | Hainzmann v. Eschentz Franz von Wien, Neustadt Gram. | | | 1 | |
| 114 | Mracjek Johann v. Prag — | | | 1 | |
| 115 | Negedly Adalb. von Zebrak — | | | 1 | |
| 116 | Pauli Mat. von Tachowitz — | | | 1 | |
| 117 | Eiselt Ant. von Liebschow Altst. Prinzipist. | | | 1 | |
| 118 | Hampel Anton von Rudig — | | | 1 | |
| 119 | Polak Thomas von Czernowitz — | | | 1 | |
| 120 | Zikler Norbert v. Radonitz — | | | 1 | |
| 121 | Franz Jos. von Prag Kleinseitn. Prinz. | | | 1 | |
| 122 | Hoffer Fr. von Prag — | | | 1 | |
| 123 | Sebastiani v. Czastalo. Joh. v. Bidschow — | | | 1 | |
| 124 | Stichel Karl von Prag — | | | 1 | |
| 125 | Galle Karl von Prag Neust Prin. | | | 1 | |
| 126 | Tischer Jos. v. Moldauteyn — | | | 1 | |
| 127 | Lachner Jg. v. Braunau Grammat. v. Braunau | | | 1 | |
| 128 | Triebe Jos. v Brüx Poet in Brüx. | | | 1 | |
| 129 | Jäger Fr. v. Brüx Syntax. — | | | 1 | |
| 130 | Nedba Fr. v. Wallischbirken Poet in Budweis | | | 1 | |
| 131 | Träger Jos. v. Bukowskow — | | | 1 | |
| 132 | Kreuz Wz. von Adamstadt Rhet. — | | | 1 | |
| 133 | Müller Mt. v. Kollschin — | | | 1 | |
| 134 | Wessely Math. von Barau — | | | 1 | |
| 135 | Gotthard Jh. v. Budweis Syntaxist — | | | 1 | |

| Zahl | Namen. | Stipendienklasse I. | II. | III | IV. |
|---|---|---|---|---|---|
| 136 | Rotschöder Jos. v. Philipsburg in Schwaben Grammatist — | | | 1 | |
| 137 | Juna Fr. v Drzkowitz Rhetor in Bunzlau. | | | 1 | |
| 138 | Plahl Nik. v Eger Poet in Eger. | | | 1 | |
| 139 | Klausnitzer Adam von Wildstein Synt. — | | | 1 | |
| 140 | Tallawania G. v Eger — | | | 1 | |
| 141 | Kramarz Al. v Königgrätz Rhet. i. Königgr. | | | 1 | |
| 142 | Wolf Ven. von Wernersdorf — Syntarist. | | | 1 | |
| 143 | Stradiot F. von Nedielischt — Prinzipist | | | 1 | |
| 144 | Zeitler Lor. v. Prärau i. Kommotau Rhetor. | | | 1 | |
| 145 | Nowotny Joseph von Smetschna — Gram. | | | 1 | |
| 146 | Langer Jos. von Michz. Rh. Leutm. | | | 1 | |
| 147 | Coss Val. v. Resien in Ital. Poet in Leutom. | | | 1 | |
| 148 | Spacek Be. v. Jamnay Rhetor — | | | 1 | |
| 149 | Kirchner Jg. v. Prosnitz a. Mäh. Synt. — | | | 1 | |
| 150 | Philipp Joh. v. Leutomischl — | | | 1 | |
| 151 | Dewoti Amarus v. Chrud. Gram. — | | | 1 | |
| 152 | Kalliwoda Joh. v. Suchomast. Pilsen Poet | | | 1 | |
| 153 | Petz Karl v. Tuschkow Rhetor — | | | 1 | |
| 154 | Schwab Js. v Tachowitz Gram. — | | | 1 | |
| 155 | Heindl Wz. v. Merklin Prinzip. — | | | 1 | |
| 156 | Dimmla Jos. v. Wien Pisek Rhet. | | | 1 | |
| 157 | Baumann Jak. v Sutitz Synt — | | | 1 | |
| 158 | Schima Jh v. Horazdowitz — — | | | 1 | |
| 159 | Barthele F. v Plattna i. Tuppau Gram. | | | 1 | |
| 160 | Engellmañ Jos. v. Joachimsthal Prinzipist. — | | | 1 | |

| Zahl | Namen. | Stipendienklaſſe. I. | II. | III | IV. |
|---|---|---|---|---|---|
| 161 | Dubsky Fr. v. d. Prager Normalſ. | | | | 1 |
| 162 | Richter Jakob — | | | | 1 |
| 163 | Schindler Franz — | | | | 1 |
| 164 | Sirowy Fr. — | | | | 1 |
| 165 | Tobis Joh. — | | | | 1 |
| 166 | Hübner Fr. v. d. Neuſt. Piariſten Hauptſchl. | | | | 1 |
| 167 | Likawetz Fr. — | | | | 1 |
| 168 | Neudörfer Johann — | | | | 1 |
| 169 | Obeizowſky Joſ. — | | | | 1 |
| 170 | Rehn Joh. v. d Theiner Stadtſch. | | | | 1 |
| 171 | Zwick Joh. — | | | | 1 |
| 172 | Schüller Joſ. v. der böhmiſch-leipper Hauptſch. | | | | 1 |
| 173 | Zimmer Leopold v. d. Brandeiſer Hauptſ. | | | | 1 |
| 174 | Pletzker Vinz. v. der Deutſchb. Hauptſch. | | | | 1 |
| 175 | Beck Joſ. v. der Haider Hauptſ. | | | | |
| 176 | Korzinek Ant. v. der Klattauer Hauptſ. | | | | 1 |
| 177 | Czermak Fr. v. d. Königgrätzer Hauptſ. | | | | 1 |
| 178 | Maletz Fr. v. d. Krumauer H. | | | | 1 |
| 179 | Michory Karl — | | | | 1 |
| 180 | Ružička Joſ. v. der Kuttenberger Hauptſ. | | | | 1 |
| 181 | Kater Joh. v. d. Mariaſchein H. | | | | 1 |
| 182 | Kindermann Ferd. — | | | | 1 |
| 183 | Pleskott Al. v. d. Pardubitzer H. | | | | 1 |
| 184 | Schewera Mart. v. d. Pilſner H. | | | | 1 |
| 185 | Tſcherney Joh. v. der Reichenauer Hauptſ. | | | | 1 |
| 186 | Pohnert Joſ. v. d. Schlackenwerther H. | | | | 1 |
| 187 | Müller Joſ. v. der Tauſera Hauptſ. | | | | 1 |
| 188 | Weſſely Fr. — | | | | 1 |

# Uiber den gegenwärtigen Zustand des juristischen Studiums auf der Prager Universität als eine Fortsetzung.

* * *

Den Faden, den wir abgebrochen haben, fangen wir aufs neue zu knüpfen an. Um nicht ermüdend zu seyn, liefern wir nur Stückweise, was wir mit einmal geben konnten. —

## IV.

## Vom Lehrer des Naturrechts, der Geschichte, und der Instituzionen des röm. Rechts.

Nach seiner Instrukzion vom 1755. soll er den ersten Monat hindurch die Geschichte der Rechte überhaupt, besonders aber des römischen und teutschen, vortragen, so daß er den Zuhörern die von der Rechtsgeschichte vorhandenen Bücher nach ihrem Werthe bekannt mache, den Ursprung und Fortgang, Mannigfaltigkeit und Eintheilung, Auf- und Abnahme, Abschaffung, Wiederherstellung, Ausbreitung, Verbindlichkeit, Nutzen und Nothwendigkeit, Gebrechen, und Mängel, wie auch die Sammlungen der Rechte u. s. w. beybringe; nicht minder eine chronol. Nachricht von den berühmtesten Rechtsgelehrten, die um die römischen und besonders um die teutschen bürgerlichen Gesetze sich verdient gemacht haben: denn von den übrigen sey in der von jedem Lehrer vorauszuschickenden Geschichte seines Fachs zu handeln. Da hiezu die vorhandenen Rechtsgeschichtsbücher zu weitläuftig oder sonst untauglich seyn, soll der Lehrer selbst eine kurze Anleitung von 8, höchstens 10 Bogen in Druck geben (was der damalige Professor Finken auch that, und dafür am 20.

Nov. 1755. eine Besoldungszulage erhielt). Hierauf folgt durch 4 Monate das Naturrecht einzelner Personen, mit gänzlicher Weglassung des natürlichen Staatenrechts. Und da jenes noch nicht so, wie es zu wünschen wäre, und in andern Theilen der Rechtswissenschaft hinlänglich geschehen ist, in ein vollkommenes, auf deutlichen, durch das Ganze auslangenden, und sicheren Grundsätzen, ruhendes System gebracht sey, wenigstens Groot, Puffendorf u. a. berühmte Männer theils das allgemeine Staatsrechts mit dem Naturrechte zugleich abhandeln, theils untereinander vermengen; so soll der Lehrer auch hierüber ein eigenes Vorlesebuch schreiben. Um hiebey der Jugend die Mühe zu erleichtern, und besonders dem Gedächtnisse durch eine beständig gleichförmige Methode nachzuhelfen, muß unumgänglich die Eintheilung in den Instituzionen, nach den drey Gegenständen des Rechts, adaptirt werden. Dießfalls kann die zwote Präliminardissertazion des Freyherrn Coccejus zum Muster genommen, und indessen über die ersten Bücher dieser Dissertazion gelesen werden. Weil sie aber nicht so geschwind nachgedruckt werden kann, mag fürs nächste Jahr Puffendorfs Werk de officio hominis & civis zum Leitfaden dienen. (Indessen ist hier auch die folgenden Jahre nicht über Cocceji, sondern bis zur Einführung des martinischen Lehrbuchs über Puffendorf gelesen worden.)

Bey Verfassung eines Lehrbuches wird besonders zu beobachten seyn, 1) daß man zwar nicht bloß die Arbeiten der gelehrten Protestanten, sondern zu desto sicherer Vermeidung alles Anstössigen, wie von Groot selbst geschehen, auch die Werke des heil. Augustin und Thomas, und der besten katholischen Moraltheologen, als des Tourneli, Habert, u. a., insonderheit aber des gelehrten Jesuiten Bonfrers Commentar über das alte Testament benütze: jedoch nie die geof-

fen-

fenbarten göttlichen Gesetze mit den natürlichen verwechsle. 2) Daß man nicht aus übermäßiger Bewunderung des römischen Rechts dieses zum Maaßstab des natürlichen nehme, sondern umgekehrt. — (Das Normale bindet noch besonders ein, die Zuhörer hauptsächlich zum bürgerlichen Rechte vorzubereiten.) Die übrigen fünf Monate wird über die Instituzionen gelesen, wobey die Zuhörer eine deutliche und gründliche Kenntniß von den Sach- und Worterklärungen, Abtheilungen, von dem sogenannten jure plano, und dem Zusammenhange des Ganzen erlangen sollen. Einige Tabellen würden dem Gedächtnisse zu Hilfe kommen; und die öftere Zurückberufung auf das Naturrecht (mit Auseinandersetzung der Ursachen, warum die röm. Rechte dieß oder jenes näher, und zwar gerade so bestimmt haben: setzt Schrötter hinzu) würde den Nutzen des letztern desto einleuchtender machen. Aus den röm. Alterthümern ist, so viel zum Verstand der Gesetze nöthig, in Kürze beyzubringen; die für das ganze bürgerliche Recht aber so wichtige Materie von den Klagen weitläuftiger abzuhandeln. Zum Vorlesebuch taugen Vinnius Instituzionen am besten, weil er den Text selbst vor Augen legt, selben mit eben so gelehrten als kurzen Anmerkungen erläutert; und so mit dem Styl und dem Sinne des Gesetzgebers zugleich bekannt macht.

Gegenwärtig wird aber gleich mit dem Naturrechte nach dem bereits 1762. vom Freyh. von Martini verfaßten Lehrbegriffe, angefangen, und durch vier Monate darüber vorgelesen; dann einen Monat lang über die Geschichte des röm Rechts, nach Ebd. Ordo historiæ juris civilis, der das erstemal 1755. herausgekommen ist; die letzten fünf Monate über die Instituzionen nach Heinekz. Schrötter setzt für die Geschichte des röm. Rechts 2, für die Instituzionen 4 Monate

aus. Eine allgemeine Geschichte der Rechte wird nicht gelehrt, aber die Geschichte der natürlichen Rechtsgelehrtheit macht bey Martini das siebente Hauptst. aus: auch handelt sein Lehrbuch von allen natürlichen Pflichten, nicht bloß von den vollkommenen oder Zwangsrechten gegen den Nächsten.

## V.

## Vom Lehrer der Pandekten und des Kriminalrechts.

Die Instrukzion vom 22. May 1754. schreibt vor, er soll die ersten sieben Monate Vormittags, für die Hörer der Rechte ins zweyte Jahr, die ersten 27 Bücher der Pandekten; Nachmittags für die ins dritte Jahr die übrigen Bücher vorlesen; die drey letzten Monate des Schuljahrs aber Vor- und Nachmittags das peinliche Recht; jene über Heinekz, oder aber, weil dieser für einen zweyjährigen Kurs zu klein; über Westenberg; dieses über Böhmer, oder falls dessen Lehrbuch zu weitläuftig schien, über Banniza. Er soll allemal den heutigen Gebrauch anzeigen, und bis der in wirklicher Ausarbeitung liegende theresianische Koder, zu Stande kommen würde, den öster. Koder, die verschiedenen Reskripte, Normalien, u. s. w. benützen, und anführen.

Nach H. V. vom 8. März 1787. soll er zugleich das neue allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, so weit es bis jetzt heraus ist, zum Unterrichte der Schüler anwenden.

Das Normale vom 3. Okt. 1774. stellte frey, über Westenberg, Hellfeld, oder Heinekz vorzulesen; jedoch soll der Lehrer bey Veranstaltung einer neuen Auflage des Vorlesebuchs bedacht seyn, durch Auszüge aus dem kundzumachenden theresianischen Koder,

auch

auch nach Senkenbergs und Heinekzs Beyspiele durch Erläuterungen aus den teutschen Rechten dasselbe vollkommener zu machen. Schrötter will, er soll nur ganz kurz die Abweichungen des teutschen und des erbländischen Zivilrechts vom römischen beybringen; denn die weitläuftigere Erklärung gehöre in besondere darüber zu haltende außerordentliche Kollegien; oder die Zuhörer sollen in Ansehung des teutschen Privatrechts zu Hause Selchov fleißig lesen.

Der sel. Hofrath Stephan von Cronenfels verfertigte adnotationes in Westenbergium, in zween 8Bden, in denen er die Uibereinstimmung oder Abweichung der böhmischen Gesetze zeigte. Maria Theresia ließ im J. 1780. von diesem 6 fl. kostenden Werke 50 Exemplarien kaufen, und durch den Direktor unter ärmere, aber fähige Studirende vertheilen. Weil nun der Lehrer nach Anleitung dieser Adnotazionen die Theorie des böhm. Rechts neben dem römischen zugleich vortragen soll, ward 30. Nov. 1780. beschlossen, daß, obwohl zu Wien über Heinekz gelesen wird, doch zu Prag noch ferner Westenberg beybehalten werden möge, weil jene Adnotazionen immer auf ihn sich beziehen. Seit 1785. aber wird nun doch über Heinekz vorgelesen.

Man hatte den Antrag gemacht, das röm. Recht nicht nach Ordnung der Pandekten, sondern systematisch vorzutragen, dabey was in den Instituzionen schon vorkömmt, oder bloße Antiquität ohne alle Anwendung bey Gerichten ist, ganz wegzulassen, oder nur, wo es der Zusammenhang nothwendig macht, zu berühren, die vaterländischen Gesetze aber überall mit einzuweben. Es ward aber am 5. Juni 1778. befohlen, genau an die Ordnung des Vorlesebuchs sich zu halten. Man fürchtete, wenn ein so zerstücktes, unvoll-

vollständiges, mit böhmischen Gesetzen vermengtes römisches Recht tradirt würde, daß weder das eine noch das andere wohl und im ganzen Umfange begriffen, daß weder Theoretiker noch Praktiker gebildet werden möchten. Zudem seyn diese öffentlichen Vorlesungen nicht bloß für künftige böhmische Justizbeamte; das röm. Recht müsse also immer die Hauptsache seyn.

Bey den Vorlesungen über das Kriminalrecht, sagt Schrötter, ist die Theresian. Halsgerichsordnung zum Grunde zu legen; jedoch die Uibereinstimmung, oder Abweichung der Karolinischen bey jeder Materie anzumerken; damit auch Ausländern Genüge geleistet werde. Wer sich in diesem Fache praktische Kenntnisse verschaffen will, dem werde man gerne nach Umständen Gelegenheit dazu verschaffen.

30. Okt. 1778. wurden des Wiener. Professors Chr. Hupka positiones juris criminalis als ein systematisch abgefaßtes, zu Vorlesungen besonders geeignetes, und wohlgerathenes Lehrbuch vorgeschrieben, indem es auch bey der Wiener hohen Schule bereits mit gutem Nutzen eingeführt worden sey. Hätte jedoch indessen ein Prager Lehrer auch eines verfertigt, so sey es zur Einsicht einzusenden.

Jetzt wird die ersten 9 Monate Vor- und Nachmittags über die Pandekten, vom ersten Buche an in ununterbrochener Ordnung fort, und nur durch den letzten Monat über das Kriminalrecht gelesen.

## VI.

## Vom Lehrer des Kirchenrechts.

Der Amtsunterricht vom 27. April und V. vom 16. Nov. 1754. befiehlt: er soll in der nachmittägi-

gigen Stunde, für die Hörer der Rechte ins zweyte Jahr, zuerst die Geschichte des Kirchenrechts, dann nach dem vortrefflichen Werkchen: principia juris publici ecclesiastici catholicorum ad statum Germaniæ accommodata, einen Begriff von dem Kirchenstaatsrechte, wie auch von den ächten Quellen, und nothwendigen Hilfsmitteln dieses Studiums, und wie sie von den unächten, z. B. den Dekretalen des Isidor Merkator, zu unterscheiden seyn; endlich die erste Hälfte der geistlichen Rechte; Vormittags aber für die Rechtshörer ins dritte Jahr die zwote Hälfte vortragen. So schrieb es auch noch das Normale vor. Da aber Niemand mehr 2 Jahre auf einander Kirchenrecht hörte, so wenig als Digesten, was man doch bey obiger Eintheilung voraussetzte; sondern die nämlichen Zuhörer Vormittags ein Stück vom Kirchenstaatsrechte, Nachmittags aus den Dekretalen zu hören bekamen; so liest man nun seit etlichen Jahren erst über jenes, dann über diese Vor- und Nachmittags ununterbrochen fort.

Die Richtschnur: **dem Kaiser was des Kaisers, und Gott was Gottes ist**, soll er nie aus den Augen lassen, mithin jene Kanonen, welche der bürgerlichen Oberherrschaft zu nahe treten, z. B. Cap. Venerab. c. 2. de sent. & re jud. in 6to, extrav. Joh. 22. ne sede vac., u. dgl. m., standhaft widerlegen, aber nie durch zu harte Ausdrücke, die der Kirche, und ihrem sichtbaren allgemeinen Oberhaupte schuldige Ehrfurcht verletzen. Bey den Kanonen, welche bürgerliche Handlungen betreffen, ist der Unterschied vom röm. Rechte; dann in welchen Fällen eines dem andern weichen müsse, zugleich aber auch dieses anzumerken, daß solche Kanonen ihre gesetzliche Kraft nicht von ihrem Urheber, dessen weltliche Macht sich nicht über den Kirchenstaat hinaus erstreckt, sondern einzig von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Gutheißung der Landesfürsten haben.

Weil hier Leute gebildet werden sollen, die einst bey den höchsten Reichsgerichten, und andern Stellen in teutschen Territorien zu brauchen seyn; habe der Lehrer das Nöthige vom protestantischen Kirchenrechte aus dem Böhmer, Thomasius, Pertsch, u. a. beyzubringen, theils um die Irrthümer derselben zu widerlegen; theils um die Zuhörer vorzubereiten, künftig die höchste Kirchengewalt des Kaisers und der katholischen Stände über ihre protestantischen Unterthanen, nach deren eigenen Grundsätzen, desto vollkommener zu begreifen. Es sollen auch die Abweichungen, Zusätze, Vorrechte der teutschen Kirche fleißig angemerkt, und die Reichssatzungen darüber angeführet werden; außer wenn eine Frage ihren eigentlichen Sitz im teutschen Staatsrechte hat, wo dann genug ist, auf dieses zu verweisen.

Weil zur Zeit kein allen diesen Foderungen genugthuendes Vorlesebuch vorhanden, soll der Lehrer baldmöglichst eines verfassen: indessen aber könne P. Viti Pichler candidatus abbreviatus jurisprud. sacræ gebraucht werden. 1771. ward noch darüber gelesen: seit 1772. aber über I. P. a Riegger Institutiones jurisprud. ecclesiasticæ, und seit 1785. über Pehem I. ecclesiast. universum, nach V. vom 21. Septemb. 1784.

4. Jäner 1772., und 30. Jäner 1773. ward verordnet, daß nur ein Lehrer des Kirchenrechts, und zwar ein weltlicher seyn soll, der die studirenden Theologen daraus nach dem ganzen Umfange dieser Wissenschaft zu prüfen, selbst aber lediglich zur juristischen Fakultät zu gehören, und unter dem Direktor derselben zu stehen habe.

Der

Der unausgesetzten Klagen und Zänkereyen müde hatte M. Theresia durch den sel. Abt Rautenstrauch die Synopsis juris ecclesiast. verfertigen lassen, und unterm 5 Okt. 1776. und nochmals 24 März 1779 bey schärfester Ahndung verboten, in den zu einer Disputazion bestimmten Sätzen nur im mindesten von selber abzuweichen. Die Vorlesungen selbst aber sollen noch ferner über Riegger gehalten, und genau nachgesehen werden, daß nirgends, besonders von den Lektorn in den Klöstern ein anderes Lehrbuch eingeschoben werde.

27. Nov. 1781 ward verboten für oder wider die Bulle Unigenitus zu lehren, oder zu schreiben: doch blieben auswärtige davon handelnde Bücher erlaubt.

Nach V. vom 27 Okt. 1784 sollen die Zöglinge des Generalseminariums auch in den Ferien beysammen bleiben, und die Lehrer der Gottesgelehrtheit und des Kirchenrechts mit ihnen Wiederholungen halten.

Das Normale wünschte, daß man statt der unvollständigen Ordnung der Dekretalen, einen systematischen Plan, wie Fleury, erwählen, und wie Heinekz in den Instituzionen des röm. Rechts es geleistet hat, alles aus vorausgeschickten Grundsätzen ableitete. Ich will aus der zwoten Auflage des Entwurfes zur Einrichtung der theologischen Schulen in den k. k. Erblanden Wien 1784. §. 10. des sel. Abts Rautenstrauch Meinung gleichfalls hieher setzen:

„ Dieses Studium des Kirchenrechts, welches wegen der ungeheuren Menge der Dekretalen für die theolog. Schüler sehr belästigend ist, würde ungemein erleichtert, und viel gründlicher betrieben werden können, wenn die dießfälligen Vorlesungen mit gänzlicher Hinweglassung der ohnehin größtentheils jetzt unbrauch-

bar

bar gewordenen Dekretalen, und ohne alle Beziehung auf die Bücher der Dekretalen, als ein Gesetzbuch, bloß nach der natürlichen Ordnung, in welcher die Lehrgegenstände mit einander verbunden sind, eingerichtet, und abgehalten würden; dergestalt, daß diese 6 Dekretalenbücher sammt ihren anhangenden Extravaganten eben so, wie das Decretum Gratiani, ein blosses Aufbehältniß kirchlicher Ereignisse für uns, und die Nachwelt blieben."

## VII.

## Vom Lehrer des Staats= und Lehenrechts.

Dieser soll nach seinem Amtsunterrichte vom 1755 Vormittags durch die ersten 6 Monate das allgemeine Staats- und Völkerrecht über Böhmer lesen, bis er mit Benutzung der Werke des Groot, Puffendorf, Bökler, Heinekz, Coccejus, Hornius, Huber, und insonderheit des gelehrten Benediktiners Schmier jurisprud. publ. universal. und des trefflichen Werkchens Essai sur le gouvernement civil, so vermuthlich von Fenelon herrührt, ein eigenes System herausgeben kann; durch die 4 letzten Monate das Lehenrecht, wozu kein tauglicheres Vorlesebuch, als Strykii examen juris feudalis.

Er soll die Heiligkeit der Majestät, die ihr schuldige Verehrung, Liebe und Gehorsam den Zuhörern wohl einprägen, und wider die Scheingründe der Monarchomachen sie bewaffnen; auf Groots Zeugniß, das bey allen Nazionen von besonderem Gewichte ist, vorzüglich sich berufen, oder wo er etwa geirret hat, ihn gründlich widerlegen; die böhmischen und österreichischen Lehengesetze beyfügen.

Nachmittags ist das ganze Jahr hindurch das teutsche Staatsrecht nach Maskovs Anleitung vorzutragen.

Hier

Hier soll er bedacht seyn, die Reservate des Kaisers zu behaupten, und die Eingriffe der Päbste seit Gregors 7ten Zeiten standhaft zu widerlegen — jedoch beydes ohne die Bescheidenheit, und ohne die unstreitigen Territorialgerechtsamen der Reichsstände zu verletzen, — endlich die besondern Vorrechte des österr. Hauses auseinander zu setzen, was das Normale abermals einschärfte.

Schrötter macht die letzte Erinnerung insbesondere auch in Rücksicht auf die Churböhmen zustehenden Privilegien im teutschen Reiche. Uibrigens werde dieses weitschichtige, und wichtige Studium so betrieben, daß man zugleich theoretische und praktische Kenntniße davon erlangen könne. Nämlich zuerst werde jeder Gegenstand aus der Reichsgeschichte erläutert, dann was die geschriebenen Reichsgesetze, oder das Herkommen eingeführt haben, erklärt, endlich die neuesten Ereignisse und Verhandlungen vorgetragen und pragmatisch erörtert: wozu dem Lehrer auch alle Akten und Referate, die kein besonderes Geheimniß erheischen, aus den Kanzleyen allemal verabfolgt werden.

Das Normale befahl, Vormittags das t. Staatsrecht über Selchov, Pütter, oder Maskov; Nachmittags das allgemeine Staats- und Völkerrecht über des Freyh. von Martini Positiones de jure Civitatis, und nach dessen Beendigung das Lehnrecht über Senkenberg oder Maskov vorzulesen. Jedoch soll der Lehrer für das Lehn- und noch mehr für das teutsche Staatsrecht, wegen der von unsern Religionsgrundsätzen zu sehr abweichenden Maximen der protestantischen Schriftsteller baldmöglichst eigene Lehrbücher verfertigen.

Bey jener Eintheilung setzte man abermals voraus, daß dieses Kollegium verschiedene Zuhörer, aus

dem dritten und vierten Jahre des juristischen Kurses besuchen sollen: wie bey den Pandekten, und dem Kirchenrechte. 8. Nov. 1780 ward verordnet, daß die ersten 4 Monate Vor- und Nachmittags das allgemeine Staats- und Völkerrecht; dann eben so, durch 2 Monate das Lehnrecht, und die übrigen 4 Monate hindurch das t. Staatsrecht gelehrt werden soll. Und unterm 30. Nov. eben d. J. daß das Lehnrecht über Maskov gelesen werden soll. Seit 1784 aber dienen Hommels akademische Reden über Maskov, und Pütters kurzer Begriff des teutschen Staatsrechts zu Vorlesbüchern.

## VIII.

## Vom Lehrer der Polizey- und Kammeralwissenschaften.

Dieses Lehramt ward erst im Jahr 1784 der juristischen Fakultät einverleibt, von deren Vorsteher es mithin nun zu leiten ist, nach V. vom 1. Jän. Der Lehrer ward ohne Taxen und ohne Feyerlichkeit als Doktor der Rechte aufgenommen, und hat bey der an ihn kommenden Reihe das Dekanat, und wo noch kein eigener Direktor vorhanden ist, auch das damit verbundene Direktorat zu führen. Nach Verordnung vom 11. Nov. 1784.

Am 26. Nov. 1769 ward, um dieses Studium mehr empor zu bringen, der k. Apellazionspräsident Herr Graf von Wieschnik zum Protektor desselben ernannt: um von mehrern andern Verordnungen, welche dieses Studium als unumgänglich nothwendig vorgeschrieben haben, nichts zu reden.

Nach V. vom 19. Aug. 1769 sollen auch jene, die sich dem geistl. Stande widmen, sich darauf verwenden, und nach V. vom 15. Juli 1771 die vom hö-

höheren Adel dazu ermahnt, und die Verzeichnisse der Zuhörer nach Hof eingeschickt werden.

Nach V. vom 30. Nov. 1770 soll man bey Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens, der Gesundheitsanstalten, des Polizey- und Finanzwesens, der Wirthschaft, der Kommerzial- und Judizialangelegenheiten auf die Grundsätze der politischen Lehrer Bedacht nehmen, und keineswegs beym alten Herkommen es bewenden lassen.

19. Okt. 1771 ward dem Lehrer verboten, ein Zeugniß aus seinem Fache denjenigen zu ertheilen, die sich nicht aus den Rechten einen zureichenden Begriff vorläufig erworben hätten; und nach V. vom 6. Juli 1784 sollen die politischen Wissenschaften zum Beschlusse des juristischen Kurses gehört werden.

Im Jahre 1776 ward für die Landwirthschaft ein besonderer Lehrstuhl mit einem Gehalte von 400 fl. errichtet: den der Lehrer der politischen Wissenschaften zugleich mit zu versehen bekam. Und unterm 21. April 1781 ward den Lehrern in den höhern Klassen aufgetragen, ihre Schüler zur Besuchung jener ökonomischen Vorlesungen durch einleuchtende Gründe aufzumuntern. Allein noch in diesem 1781. Jahre ward diese Kanzel wiederum vom Hofe aufgehoben, und der Befehl erlassen, den aus der Kasse der Agrikulturgesellschaft bis dahin abgereichten Gehalt vielmehr zu Belohnungen für fleißige Landwirthe zu verwenden.

## IX.

### Vom Lehrer der teutschen Reichsgeschichte, und europäischen Staatenkunde.

Diese Kanzel ward im Jahre 1756 errichtet. Durch Verordnung 1758 vom 6ten April, und 1760 im Septemb. ward entschieden, daß dem Professor Douzeaidans, damaligen Lehrer derselben, alle den übrigen Rechtslehrern zustehende Ehrenbezeugungen, und Vorrechte gleichmässig gebühren, er auch ohne weiters als Doktor der Rechte promovirt werden soll. Er behauptete auch den Vorrang nach dem Dienstalter, V. 2. Jul. 1770; und erhielt sonach als ältester Lehrer am 2. Jän. 1779 den Titel eines königl. Raths.

Eine besondere Instrukzion für dieses Lehrfach finde ich nicht, wohl aber eine Menge Beweise von dessen Verfalle. Der Hofrath von Heinke, gab sich, als er Direktor zu Prag war, besondere Mühe, mündlich und schriftlich die Studirenden von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der t. Reichsgesch. zu überzeugen: allein, wie er selbst 1765 der Studienkommission anzeigte, fruchtlos. Indessen hatte er kund machen lassen, daß er Niemanden zur letztern strengen Prüfung für die Doktorswürde zulassen würde, der nicht aus der Reichsgeschichte der Direktorialprüfung sich unterzogen hätte. Sein Eifer wurde vom Hofe belobt, und 17. Aug. 1765 verordnet, daß um die Vorlesungen über die R.gesch., Bündnisse und Friedensschlüsse in mehrere Aufnahme zu bringen, bey den Prüfungen aus dem Staatsrechte der Kandidat zugleich aus jenen Wissenschaften aufs schärfeste hergenommen, und wofern er nicht wohl bestehen würde, wieder zum Geschichtsstudium verwiesen werden soll.

1766 ward erlaubt, statt über Struv, künftig über Pütters Staatsveränderungen des t. Reichs zu lesen: jedoch sollte letzteres Buch vorher an die Wienerzensur gegeben, und von dieser an Ihre Maj. Bericht erstattet werden, ob es nichts anstössiges enthielte. Es ward aber fernerhin, wenigstens noch im J. 1771 über Struv gelesen.

Nach dem Normale sollte Vormittags die Verfassung der europ. Staaten nach Achenwall, oder Toze vorgetragen werden; Nachmittags die Rgeschichte, mit Rücksicht auf die erbländische Spezialgeschichte, wozu das öster. Staatsrecht des Hofraths Schrötter, und des sel. Gasparis Positiones historicæ besonders empfohlen werden.

Nach Schrötter wurden diese Vorlesungen zu Wien im J. 1775 in teutscher Sprache gehalten. Die vorzügliche Bemühung des Lehrers soll dahin gehen, daß er jene Begebenheiten umständlich erkläre, die zur Erörterung und Erläuterung des rechtlichen und politischen Zustandes des Reichs dienen; daß er die Zuhörer mit den gleichzeitigen Schriftstellern, auch Urkunden bekannt mache, und zur Privatlesung schickliche Werke selben vorschlage. In der Statistik soll er bey jedem Staate eine kurze Geschichte vorausschicken; dann die Gränzen, das Kommerz, die Regierungsform, und was zum politischen Zustande in weitester Bedeutung gehört, beybringen, und die neuesten Revoluzionen nach Möglichkeit anführen, zu welchem Behufe ihm auch von der Regierung Hilfsmittel verschafft werden würden.

In manchem Jahre, z. B. 1758 und 1773, wurden wegen kränklichen Umständen des Lehrers, u. dgl. weder über die Reichsgeschichte ordentl. Vorlesun-

gen gehalten, noch Prüfungen daraus vorgenommen, wie aus einem Hofdekret vom 14. Aug. 1773 erhellt. Es war schon fast aus der Mode gekommen, Geschichte zu hören; die Vorstellung von ihrer Entbehrlichkeit ward immer allgemeiner; vielleicht schadete auch der Umstand dem Kredite des Lehrers und seinen Vorlesungen, daß er kein nach überstandenen gewöhnl. Prüfungen kreirter Doktor der Rechte war. — An statistische Vorlesungen war gar nicht zu denken, wenn er sie gleich manches Jahr z. B. 1777. ankündigte.

Als Anfangs des Jahrs 1779 Prof. Douzeaidans starb, und diese Vorlesungen, der damalige Lehrer des t. Staatsrechts v. Riegger indessen supplirte, ward durch H. D. vom 24. April ebd. J. ein Konkurs angeordnet, und zugleich befohlen, daß weil für dieses Lehramt außer den Honorarien ein ansehnlicher Gehalt ausgeworfen sey, der Lehrer nach dem Beyspiele der Wiener-Universität nebst der Reichsgeschichte, auch die Geschichte fremder Staaten, d. i. die sogenannte Statistik lehren soll, weil aus selber jene, die dem politischen Fache sich widmen, ungemein viel auf die österreichischen Staaten anwendbares lernen, und die Vortheile anderer Länder bey Gelegenheit den hiesigen eigen machen können. Seit 1780 ward also über Rgesch. und Staatenkunde gelesen. Indessen erschienen in beyden Vorlesungen als ordentliche Zuhörer gewöhnlich nur 2 bis 3. Der neue Lehrer zeigte am 8. May und 15. Aug. diesen traurigen Zustand an, wovon die Ursachen seiner Meinung nach waren: die unter der studirenden Jugend zur Gewohnheit gewordene Vernachlässigung dieser Kollegien; ihre Abneigung gegen fast alle zur Erlangung eines Amtes nicht schlechterdings nothwendige, das ist gesetzlich vorgeschriebene Studien; die unbequeme Stunde der Vorlesung; die Zusammennehmung zu vieler Kollegien, wobey noch manche den übri-

gen

gen Tag mit Instruiren und Korrepetiren zubringen, um ihren Lebensunterhalt dadurch zu verdienen. Das eingewurzelte Vorurtheil, daß das historische Fach eben so beschwerlich als entbehrlich sey, welche Schwierigkeit freylich größtentheils nur daher rühre, daß die meisten Zuhörer zu wenig vorbereitet kommen, ohne Geographie und Weltgeschichte, ohne Staats- und Völkerrecht, und Staatsklugheit u. s. w. — Hierüber machte er verschiedene Vorschläge, auf die am 30. Sept. und abermals am 30. Nov. 1780 vom Hofe verordnet wurde, daß die Vorlesungsstunde abgeändert, und künftig keiner zum t. Staatsrechte zugelassen werden soll, der nicht aus der Reichsgeschichte der Direktorialprüfung sich unterzogen hätte: jedoch müsse den Schülern frey bleiben, in welchem Jahre des juristischen Kurses sie dieses Kollegium besuchen wollen, damit die Aermeren es sich so einrichten mögen, daß sie ihre Verdienststunden mit Instruiren nicht versäumen. Zur Staatenkunde, die zwar an sich guten Nutzen bringe, jedoch nicht für den Beruf aller Zuhörer erforderlich sey, könne Niemand verhalten werden.

Indessen hat in der Statistik sowohl, als in der Reichsgeschichte die Zahl, der Eifer, und der Fortgang der Zuhörer von Jahr zu Jahr beträchtlich zugenommen.

In den seit 1781 auch für die Zivilbeamten im östr. Staate eingeführten Konduitelisten heißt der 10te Punkt: **Ob er Kenntniß von mehrern Ländern habe, und von welchen?**

Vorhin ward Vormittags über die Rgeschichte, Nachmittags über die Statistik gelesen, und am Ende des Jahrs die Prüfung aus beyden Gegenständen zu-

gleich gehalten: was für die Zuhörer sehr beschwerlich war. Der Lehrer schlug darum am 6. Sept. 1783 vor, das erste halbe Jahr die Geschichte vorzutragen, und zwar von 8 bis 9 und von 3 bis 4 Uhr, damit sie wenigstens daneben das allgemeine Staatsrecht, so von 9 bis 10 und von 4 bis 5 Uhr vorgelesen wird, hören könnten, wenn sie es nicht, wie wohl zu wünschen wäre, schon vorausgehört haben, wonach sie die Geschichte desto gründlicher studiren würden. Gleich darauf folgte in der zwoten Hälfte des Jahrs die Staatenkunde, und das teutsche Staatsrecht, wozu sie so eben durch das allgemeine Staatsrecht und die teutsche Geschichte vorbereitet worden sind. — Dieser Vorschlag ward auch durch H. V. vom 6. Nov. 1783 genehmiget, weil dabey auch in 4 Jahren der ganze Kurs leichter vollendet werden könne.

## X.

## Von den ausserordentlichen Lehrern überhaupt, und insbesondere vom Lehrer der gerichtsüblichen Rechtsgelehrtheit; dann von den Korrepetitoren.

Durch H. V. vom 8ten Horn. 1772 ist allen, die nicht als Professoren angestellt sind, verboten, Privatkollegien zu geben.

Nach dem Normale von 1774 sollten ein paar ausserordentliche Lehrer angestellet werden, ohne, oder mit einem nur geringen Gehalte, um die ordentlichen im Verhinderungsfalle zu vertreten, und um über noch nicht öffentlich vorgelesene Gegenstände Kollegien zu halten: als über das teutsche Privatrecht, über die Friedensschlüsse nach Mablys europäischem Staatsrechte, oder Achenwalls Staatshändeln, über die Gerichts- und Kanzleypraxis, Reichshofrathspraxis, Diploma-

tik,

tik, Heraldik, Numismatik. Er sollte aber wenigstens Lizentiat seyn (außer es wäre ein fremder Gelehrter, der bereits durch erlangte akademische Würden auf andern Universitäten, oder durch herausgegebene Werke seine Fähigkeit bewiesen hätte) und über seinen Plan mit dem Direktor vorläufig sich einverstehen: nach Schröttern, auch über das von den Zuhörern zu entrichtende Honorarium. —

1765 hatte der Direktor den Vorschlag gemacht, daß, weil der ordentliche Lehrer des Kirchenrechts schon etwas alt und gebrechlich sey, und zur Zeit, als er studirte, das Kirchenstaatsrecht nicht so, wie dermalen betrieben worden, der Lehrer des Staatsrechts, Schrodt, außerordentliche Vorlesungen darüber geben sollte, die jedoch Niemand hören dürfte, der nicht die Vorlesungen des ordentlichen Lehrers gehört zu haben sich auswiese: damit dieser weder an Achtung noch an Honorarien was verlöre. Der Vorschlag ward begnehmiget, der Plan selbst gutgeheissen, und Schrodts Traktat sollte sobald er ausgearbeitet seyn würde, nach Hof eingesandt werden. V. vom 27 April 1765: Dennoch finde ich nicht, daß etwas zu Stande gekommen sey.

Ums J. 1777 wollte der Direktor besondere praktische Kollegien über das Kriminalrecht geben: sie kamen aber auch nicht zur Wirklichkeit.

Nur über die Gerichtspraxis werden, bereits seit etlich und vierzig Jahren, außerordentliche Vorlesungen gehalten. — 7 Juli 1770 ward zum Behuf des Lehrers vom Hofe befohlen, daß auf sein vorläufiges Anmelden bey den Präsidenten von allen bestehenden Landesgesetzen aus den alten und neuen Registraturen der Stellen, Abschriften, ohne Vidimus, Stempel,

oder Taxe, verabfolgt; auch künftig von allen Verordnungen, Patenten, Landtagschlüssen und Zirkularien, wenn solche nicht nach Befund der Stelle sonderbare Geheimnisse enthalten, und die Bekanntmachung von selbst untersagen, Abdrücke oder getreue Abschriften unentgeltlich zugestellet werden sollen.

Durch Ministerialschreiben vom 16. Okt. 1780 ward dem Lehrer bedeutet, daß er bey seinem Plane, mit Hintansetzung der vaterländischen Gesetze gleich die Prozeßordnung zu erklären, verbleiben könne, weil der Lehrer der Pandekten die Theorie der böhmischen Landesgesetze vorträgt, es mithin genug ist, wenn in den praktischen Kollegien das Verfahren bey Gerichte gelehrt wird.

Die Befugniß einen Korrepetitor zu machen, ist vom Direktor zu erhalten, der selbe unentgeltlich, aber nur solchen ertheilen soll, die über dieses Fach, worüber sie korrepetiren wollen, die strenge Prüfung ausgestanden haben. Sie sollen so viel nur möglich den öffentlichen Vorlesungen fernerhin selbst beywohnen, vorzüglich über das Natur- allgemeine und teutſ. Staatsrecht, dann Kirchen- und Lehnrecht, um nicht von der Methode, oder den Grundsätzen der Lehrer abzuweichen, und so die Jünglinge nur verwirrt zu machen. Direktorsinstrukzion vom 1755 und H. V. vom 31. Okt. 1764.

Der Studirende selbst sollte allemal den Direktor, oder einen Professor ersuchen, ihm den tauglichsten Repetitor vorzuschlagen. Schrötter.

XI.

## XI.

## Von der Zahl der Studirenden, von Stipendien, Unterrichtsgeldern u. s. w.

Nach H. V. vom 18. Jän. 1755 war, um in die juristischen Kollegien zugelassen zu werden, nicht nothwendig, die Philosophie und Eloquenz bey den Jesuiten gehört zu haben, wohl aber daraus hier geprüft worden zu seyn. Noch in edd. J. 18. Dez. wurde wiederholt jeder ausgeschlossen, der aus der Eloquenz und allgemeinen Geschichte nicht geprüft worden wäre. Eben so lauten die H. V. vom 29. Nov. und 31. Dez. 1758 und 27. Nov. 1759. Hingegen ward am 17. Aug. 1765 und 14. Juni 1766 auf die Klage, daß so viele ohne die geringste Vorbereitung die Rechte hören, — Jünglinge von 15, höchstens 16 Jahren, die nichts als die Logik gehört, und oft aus dieser nur die zwote oder gar die dritte Klasse aufzuweisen haben, geantwortet: daß zwar keinem der Zutritt schlechterdings zu verweigern sey, der Lehrer des Naturrechts aber dem Direktor anzuzeigen habe, was die bey ihm sich meldenden Zuhörer bereits gehört haben; Direktor sollte dann über ihr Verhalten in der Philosophie mit deren Direktor sich bereden, und beyde die noch nicht genug vorbereiteten durch Vorstellung triftiger Beweggründe und ihres eigenen Nutzens zur vorläufigen Vollendung des ganzen philosophischen Studiums zu bewegen suchen. Nachher aber, durch H. V. vom 10. Jäner und 4. Horn. 1780 wurden alle, die nicht die Humaniora und die ganze Philosophie gehört haben, ausgeschlossen.

Sich bey der Fakultät immatrikuliren zu lassen, oder nicht, steht nach H. V. vom 29. May 1784 jedem frey.

Am

Am 19. Okt. 1781 ward den Juden erlaubt, alle höhere Schulen zu besuchen; nur, nach H. V. vom 12. Jun. 1782 mit Ausnahme der Gottesgelahrtheit. (Vom Kirchenrechte geschah da keine Meldung) Sie können auch Doktorn der Rechte werden; *) sind in den Verzeichnissen wie die Christen anzumerken, und ebenfalls eines Stipendiums aus den Unterrichtsgeldern fähig. H. V. vom 20. und vom 29. Aug. 1786.

Eine H. V. vom 17. Nov. 1785 sagt zwar, die Theile des Rechts sollen anders nicht als in der vorgeschriebenen Ordnung nach einander gehört werden. Allein ich finde nicht, daß die Gesetze diese Ordnung durchaus genau bestimmten. Nach den Verhaltungsbefehlen für die Lehrer von 1754 und 55 sollte im ersten Jahre das Recht der Natur, die Geschichte und Instituzionen des Röm. Rechts gehört werden; im zweyten ein Theil des Kirchenrechts und des römischen; im dritten der Uiberrest von beyden, im vierten das allgemeine und teutsche Staats- und das Lehnrecht; im fünften die t. Reichsgeschichte, und die Statistik. Aber dieß ist alles lange schon nicht mehr üblich. Schrötter empfiehlt folgende Ordnung: Fürs erste Jahr Recht der Natur, Gesch. und Instit. des röm. Rechts, und wenns nicht an Talent oder an Musse gebricht, noch ein Privatkollegium über Erdbeschreibung oder Literär-

ge-

*) Ob es aber nun bey dem Reskript vom 7. Dez. 1733 §. 7. welches den vier aufzunehmen gestatteten jüdischen Prokuratoren verbietet, bey einem christlichen Gerichte, Juden wider Christen zu vertreten, ob es auch in Ansehung eines auf einer erbländischen Universität ordentlich zum Doktor promovirten Juden noch künftig sein Verbleiben habe, ist in oben angef. H. V. nicht entschieden. Man vergl. den 142 §. der allgem. Ger. Ordn.

geschichte. Fürs zweyte Pandekten und Kriminalrecht, nebenbey t. bürgerl. Recht, auch Praxis; fürs dritte Kirchenrecht, womit die Kirchengeschichte zu verbinden ist, und Reichsgeschichte; fürs vierte allgem. u. t. Staats- und Lehenrecht, europ. Staatenkunde. Nebenher Praxis der höchsten Reichsgerichte und Diplomatik. Er wünscht, daß man noch das fünfte Jahr anwenden möchte, theils um das Gehörte zu wiederholen, das Versäumte einzubringen, was noch dunkel ist, aufzuhellen, theils um die Polizey- und Kammeralwissenschaften zu studiren.

Die vor mir liegenden Verordnungen enthalten bloß, daß die t. Reichsgesch. vor den t. Staatsr. und die Polizey und Kammeralwissenschaften am Ende des juristischen Kurses gehört werden sollen; die obenangef. V. vom 16. Okt. 1780 setzt voraus, daß die Pandekten vor der Praxis gehört werden. Außerdem wird bloß dieses allgemein beobachtet, daß jeder zuerst das Recht der Natur hört, und gewöhnlich allein: wiewohl einige daneben gleich die politischen Wissenschaften hören. Im zweyten Jahre hören die meisten die Pandekten; viele daneben das Kirchenrecht oder die Rgesch. Andere hören die Rgesch. im dritten Jahr, und zugleich das Staatsrecht, auch wohl noch das Kirchenrecht, oder die Praxis. Viele verwenden bloß drey Jahre auf die Rechtslehre, wo sie noch im letzten Jahre bereits bey einem Rechtsfreunde zu praktiziren pflegen; 5 Jahre gar wenige, besonders seit eingeführtem Unterrichtsgelde. Die hieher gehörigen Verordnungen haben wir vollständig in diesem III. Hefte angeführet. *)

Ge-

*) Da um ein Stipendium zu erlangen nothwendig ist in der Prüfung wohl bestanden zu seyn, fragte sich die Fakultät an, ob sie nicht Jünglinge, die nicht zu zahlen vermögen, und um ein Stipendium

sich

Gemäß einer Gubernialverordnung vom 13. Okt. 1785 sollten in dem über die Direktorialprüfungen einzureichenden Verzeichnisse die Zahlenden in alphabetischer Ordnung ausgesetzt, die übrigen aber allenfalls am Ende außer der Ordnung beygefügt werden. Hingegen ward es heuer durch H. V. vom 11. May geändert, und die Ausstellung gemacht, daß in dem Verzeichnisse über die österl. Prüfung d. J. die Namen derjenigen, welche sich anfangs als Zuhörer gemeldet, dann aber mit der Zahlung nicht aufkommen konnten, oder nicht fürs ganze halbe Jahr gezahlt haben, mit Anführung dieses Umstandes beygefügt worden seyn.

Im

sich bewerben, zu Ostern, nur zu dem Endzwecke prüfen dürfe, damit man sich von ihrer Würdigkeit vorgeschlagen zu werden, überzeugen möge. Es ward aber unterm 4. Jän. 1785 geantwortet: „es würde „die natürliche Folge hievon seyn, daß vor der Hand „eine weit grössere Anzahl zu den Vorlesungen gelas„sen, als nach der Hand Stipendien erhalten wür„den: 1. weil zuverlässig bey keiner Universität so „viele Stipendien sind, um für alle, welche die er„ste Klasse erhalten, zuzureichen; 2. weil diejenigen, „welche nicht die erste haben, der Stipendien unfähig „sind. Da nun nur die Stipendisten vom Unter„richtsgelde frey sind, ohne Unterrichtsgeld aber „auch Niemand in das Verzeichniß gesetzt werden, „und Zeugnisse erhalten kann; so würden die nicht „stipendirten alsdann aus den Kollegien hinwegblei„ben müssen. Es wäre also auf diesem Wege, an„statt etwas zum Vortheile der Jugend gethan zu „haben, ihr vielmehr geschadet, indem sie um 6 kost„bare Monate gebracht worden, die sie, anstatt in den „Kollegien fruchtlos zu versitzen, sich auf einer an„dern Seite hätte zu Nutzen bringen können.

Im Schuljahre 1786 waren ordentliche Zuhörer, und die sich prüfen ließen

| | | |
|---|---|---|
| Im Rechte der Natur | | 27 |
| — den Institut. | | 23 |
| — — | Pandekten | 42 |
| — — | Kriminalrechte | 36 |
| — — | Kirchenrechte (ohne die Geistliche) | 28 |
| — — | allgem. Staatsr. | 22 |
| — — | T. Rgesch. | 30 |
| — — | T. Staatsrechte | 8 |
| — — | Lehenrechte | 12 |
| — — | Europ. Staatsk. | 11 |
| — — | Gerichtsübl. Rechtsgel. | 20 |
| — — | Polizey | 48 |
| — — | Handlung u. Finanz | 27 |

Indem fast jeder mehrere Kollegien hörte, läßt sich die Hauptzahl der sämmtlichen Rechtshörer aus diesen Parzialsummen nicht abnehmen. Die Hauptsumme belief sich auf 122: von welchen nur 5 keiner Prüfung sich unterzogen haben. Hingegen sind 4 geprüft worden, die nicht frequentirt hatten: einer hatte zu Bamberg die Rechte gehört, die übrigen drey zu Hause. Von jenen 122 waren 18 Stipendiaten, 1 k. k. Pensionist, 28 Stiftlinge (von welchen aber seit Ostern, da man die sogenannten Privatstipendien nicht mehr zur Befreyung von der Unterrichtstaxe gelten ließ, 8 wegfielen) und 71 Zahlende. Noch hatten sich als Zuhörer gemeldet, aber mit der Zahlung gar nicht, oder doch nicht durch alle Monate bis zur Prüfung aufkommen können, 14 an der Zahl. — Vom Herrenstande haben nur 2 Freyherrn die öffentl. Vorlesungen besucht; im Kirchenrechte waren viele Geistliche, wie

sie

sie es dann hören müssen, im Natur- oder allgem. Staatsr. aber keiner. Auch hat kein Jude die Rechte gehört, so wenig als in den zweyen vorhergegangenen Jahren: im gegenwärtigen frequentirt einer.

Im Jahre 1784 waren 174 Rechtshörer; im folgenden Jahre bey nun eingeführtem Unterrichtsgelde, auf einmal um beynahe ein Drittel weniger. Zwar hörten dagegen die Honorarien der Lehrer auf, die beym Ritterstande fast eben so viel, und beym Herrnstande sogar mehr noch betragen hatten; allein gerade der zahlreichsten Klasse, der bürgerlichen, machte es eine Ausgabe von 18 fl. mehr, nebst dem daß diese Taxe nun weit strenger und unnachsichtlich eingetrieben wurde.

## Anmerkung.

Die Einführung des Unterrichtsgeldes auf den k. k. Universitäten und Gymnasien ist eben so rühmlich, als vortheilhaft, weil sie nicht wie auf auswärtigen Akademien, die sogenannten Honorarien, und die Besoldung der Professoren, welche sie hier aus dem höchsten Aerarium allein beziehen, zur Absicht hat; sondern lediglich zur Unterstützung jener armen Studenten gewidmet ist, deren vorzügliches Talent und Verwendung dem Staate die fähigsten und brauchbarsten Männer verspricht.

Ein Patriot und Freund der armen Jugend glaubte zur Vervollkommnung der guten Sache etwas beyzutragen, wenn er seine Meinung über einige Aenderungen, die hie und da leicht könnten vorgenommen werden, äußerte.

1.

1. Wären vielleicht alle offenbar arme, aber in jedem Betracht gute Studenten von der Zahlung zu befreyen. Denn da die zuvertheilenden Stipendien für jeden guten Studenten nicht hinreichen, und nur als Prämien für die vorzüglichsten, und sich besonders auszeichnenden Schüler anzusehen sind; so bleiben alle übrige Arme zurück, nicht, weil sie es nicht verdienen, sondern bloß darum, weil der Stipendien nicht so viele sind, und sie um einige Stuffen den vorzüglichsten Schülern nachstehen. Es werden also alle diese dem Staate entzogen, weil sie unvermögend zu zahlen, die Schule sogleich verlassen müssen.

2. Um aber bey dieser Nichtzahlung der Armen den Fond doch schadlos zu halten; könnten die Zahlenden in Klassen vertheilet werden, so daß die vom Herrn- und Ritterstande mehr, als die bürgerlichen zahlen müßten; da ohnehin auch vormals die Adelichen immer größere Honorarien, als die übrigen zu entrichten hatten; weil sich aber sowohl im Adel als im Bürgerstande oft eine offenbare Verschiedenheit in Rücksicht des Vermögens zeigt; so könnte auch in diesen Ständen eine Unterabtheilung geschehen, daß verhältnißmäßig einer mehr, als der andere zu zahlen hätte.

3. Alle jene, die Privatunterricht nehmen, hätten um so mehr den Unterrichtsbetrag zu entrichten, weil die Eltern

a. z. B. auf dem Lande schon vieles dadurch ersparen, da sie für ihre Söhne das Kostgeld nicht zahlen, welches die übrigen des öffentlichen Unterrichts wegen entrichten müssen, und ein Beträchtliches, besonders in Hauptstädten, ausmacht.

b. Weil meistens die Informatoren sich durch den öffentlichen Unterricht zu Privatlehrern fähig gemacht; die Korrepetitoren jene Schulhefte nützen, welche von den öffentlichen Lehrern sind verfasset worden, und oft die Informatoren und Korrepetitoren sogar ein Stipendium aus dem Unterrichtsgelde geniessen; es nehmen also alle Privatschüler, wenigstens mittelbar Antheil an den öffentlichen Studienanstalten, und dem gemeinschaftlichen Unterrichte.

4. Werden sie öffentlich geprüft, bekommen ihre Atteste, werden dadurch zu jedem Amte geeignet, und mußten auch vormals ihre Honorarien entrichten.

Durch diese Veränderung würde den Vermöglichern nicht zu nahe getreten, und jedem würdigen armen Schüler geholfen.

# Balbin

von den

# Vorzügen der Könige

in

# Böhmen

aus der

lateinischen Handschrift.

Kk 2

## CAPUT III.

*Ducum & Regum Bohemiæ quidam Tituli ac Prærogativæ.*

Goldastus multa in gentem nostram sine lege, sine ordine conjecit maledicta, quæ peculiari, & satis prolixa tractatione rejecimus; quæ tamen de Regum nostrorum prærogativis attulit, ea sine dubio vera & certa sunt, non quod a *Goldasto* profecta sint, homine nullius apud me neque divinæ, neque humanæ fidei; sed quod ea ex Diplomatis Imperatorum publicis & authenticis excerpserit; referam igitur Capitum titulos, probationibus omissis, quas apud *Goldastum*, si quis ea probari sibi cupit, inveniet. *Capite* III. *Libri* 3. ostendit *Regem Bohemiæ* esse, *princeps membrum & statum imperii*. Cap. IV. demonstrat, *Regem Bohemiæ* jus habere *in Electione Romanorum Regis*, tam activum, ut loquitur, quam passivum. Cap. V. tractat controversias de jure eligendi Imperatores, quod *Regi Bohemiæ* competit; ostendit innumeris testibus, *Jus* habere *Regem Bohemiæ in Electione &c. Crantzium* refellit ajentem, Regem Bohemiæ in Electorum, numero postremum nominari. Ait enim id fieri non caussa ordinis, sed quod *Rex Bohemiæ*, licet primus Elector, postremo tamen officium suum in Curia Imperatoris soleat exercere. At ubi ordinis aut præcedentiæ ratio est habenda, ibi semper Regem Bohemiæ primo loco nominari, ut videre est in *Corpore Imperii*, quod ipse *Crantzius* in libris suis inseruit. Cap. VI. probat, *Regem Bohemiæ* in

L. 3. Miscel. in fine.

L. 3. de iuribus Regum Boh.

Electione Regum & Imperatorum legitimum *suffragium* inter Ecclesiasticos Collegas *tertium* (nam *Moguntinus*, utpote *Cancellarius*, qui sententias perrogat, habet ultimum) inter laicos vero *primum* habere ibidem ostendit: Si *Rex Bohemiæ* legitimo impedimento detentus, comparere non possit, posse mittere *Legatum* ad suffragium, qui præstito juramento, id ferat; ita factum anno 1519. cum ex legatis Regiis *Ladislaus Baro Sternbergius, supremus Regni Cancellarius* ad Electionem Caroli V. admissus est; in casu vero *vacantis Regni*, nullo existente hærede legitimo, ordinum Bohemiæ legatos docet admittendos esse. Cap. VIII. ostendit, *Pincernatum Imperii* olim fuisse ambulatorium, primum a *Sveviæ* & *Franconiæ Ducibus* administratum, *ab Ottone III.* jure hæreditario Bohemiæ Regibus collatum: *Aheneum* illud seu *Caldarium* rubrum, quod *Boleslaus* sævus gestarit, fuisse *insigne Electorale*, postea successisse *Calicem aureum*, & in antiquis Regum Bohemiæ Insignibus apparere *Leonem coronatum*, qui *Calicem aureum* unguibus suis teneat: ante fuisse *aheneum*, quod *Boleslaus I. Culinæ Imperialis Magister ab Ottone I.* creatus sit; hodie loco utriusque *globum aureum Archi-Dapiferi* apud *Palatinos* insigne esse. *Primum potum* tantum Imperatori Regem Bohemiæ porrigere in scypho argenteo inaurato, et vinum aqua permiscere. *Vice Pincernam* esse *Baronem Limburgium*. Cap. IX. probat, *Vicariatum* Imperii generalem, in *Germania* in absentia Imperatorum *Reges Bohemiæ* administrasse. Cap. XII. *Regnum Moraviæ* translatum esse ad *Bohemos*, atque eo respectu antiquius esse *Vngarico* & *Polonico*, & eo nomine etiam dignius (verba sunt Goldasti) atque honorabilius; deinde *Regem Bohemiæ* proximum ab Imperatore lo-

cum

in Protocollo Electionis Caroli V. Tit. 19.

Freher in Orig. Palat. Gevoldii de Septemvirat C. 7. & C. 10 Gretserus de Cruce L. 2.

cum jam tum obtinuisse, quem hodieque retineat. Cap. XIII. *Regem Bohemiæ* habere hanc prærogativam ante omnes orbis Christiani Reges ex pragmatica *Aureæ Bullæ* sanctione *Caroli IV. quod in Celebratione Curiarum (Imperialium) in omnibus & singulis actibus quemcumque Regem alium, quem ibi forte adesse contingeret, immutabiliter antecedat.* Et Tit. 22. *Rex Bohemiæ Imperatorem & Regem* (Romanorum) *ipsum immediate, nullo interveniente, sequatur*, adeo ut ipsam etiam *Augustam Imperatricem præcedat*, ut in eadem *Bulla* constituitur. De præcedentia *Regis Bohemiæ* in solemnibus Imperii conventibus & pompis disserunt *Buxtorffius* aliique innumeri, quos ibi citat; unde in coronatione Caroli V. *Nuncius Apostolicus* & *Regis Angliæ Legatus* pompæ adesse non sustinuerunt, ne ordinarentur post *Regem Bohemiæ*; sed quid attinet hoc ex *Goldasto* recitare, & anxie referre? cum in *Epitome* nostra, hæc omnia pertractata legantur, atque in præsenti etiam opere *Archivum Regium Carlsteinense* descripserim, in quo hæc & longe majora *Regni* & *Regum Bohemiæ Privilegia* authentice, annis & diebus consignatis, lector inveniet. Liber IV. *Goldasti* quædam rara de Regibus nostris continet. Cap. II. probat *Duces & Reges Bohemiæ* semper habuisse jus sessuræ & sententiæ dicendæ in Comitiis Imperii. Item *Duces* & *Reges Bohemiæ* fuisse summos *Imperii Consiliarios*, nec potuisse a consiliis excludi, & *proximum ab Imperatoribus locum* tenere. Cap. IV. continetur eadem probatio. Cap. VI. ait *de Jure Reges Bohemiæ, directorium habuisse* in omnibus Principum confœderationibus; hæc apud Goldastum in serie & contextu librorum leguntur; at in *Appendice Documentorum* plura alia, quæ sparsim in hoc opere referemus: inter alia

Tit. 6.

in Fine

Tit. 26.

Hartman Maurus de Cor. Caroli V. in Comm.

Lib. 7. Miscel. Histor.

Gold. in Beylagis Germ. Nro. 5. Friderici I. Imperatoris Privilegium Duci *Wladislao* collatum de *circulo* aureo certis per annum diebus ferendo *Ratisbonæ* A. 1159. *Item Friderici II. Privilegium* datum *Regno Bohemiæ* de Electione Regum, aliaque huc spectantia. Basileæ 15. Octobr. 1212. *Donatio Ditionis Floss, Arcium Svartzenburg, Liechtenstein, dona provinciæ*
N. 7. 8. *Milin & Reithenbach* ab eodem *Frider. II.* Ibidem confirmatio Electionis *Wenceslai* in *Regem Bohemiæ*
Nro. 9. ab eodem *Basileæ* 1226. Cessio Principatus Oppoliensis A. 1289. 9. Ianuarii. *Constitutio Ru-*
Nr. 11. *dolphi I. Imperatoris*, quod *Rex Bohemiæ* sit *supremus Pincerna* in perpetuum. *Erfurti* 25. Septemb. 1290. Ejusdem *Rudolphi* confirmatio translatio-
Nr. 13. nis, ut post mortem *Henrici Ducis Silesiæ* devol-
Nr. 14. 15. vatur ad *Ottogari* filium Regem Bohemiæ *Wenceslaum.* Ibidem & eodem die *Gebhardi Moguntini Litteræ*, quibus *Wenceslaus Rex* ad electionem novi *Cæsaris* vocatur 7. Septemb. A. 1291. In
Nr. 16. eundem sensum vocatio a *Ludovico Palatino Ingolstadii* in crastino S. *Nicolai*; aliæ in eundem
Nr. 17. sensum literæ *Alberti Ducis Saxoniæ*, Sitaviæ in
Nr. 18. *Vigilia S. Andreæ* eodem anno. *Gebhardi Archi-Episcopi Moguntini protestatio*, quod votum pro *absente Rege Bohemiæ Wenceslao* dederit *Adolpho Comiti Nassavio Francofurti* 1292. 20. Maji. Notandum *Legatos Bohemiæ* jurasse prius: Regem personaliter venire non posse. *Cæsaris Adolphi Ordinatio de feudo Bohemiæ*, ut confirmationem per-
Nr. 19. sonaliter Rex accipiat, cum poterit, ibid. 10. Maji.
Nr. 20. *Cæsaris Alberti Privilegium*, quod *Rex Bohemiæ* non teneatur coram *Imperatore Pincernæ* officium coronatus exercere. Noribergæ 1299. in Decemb. Confirmatio ab eodem *Cæsare* emptionis factæ
Nr. 21. a *Rege Wenceslao Pirnæ Vrbis & Arcis* cum aliis pertinentiis, vendente *Episcopo Misniæ & Capitu-*

*lo,*

*lo, Noribergæ*, eodem anno ibidem. *Alberti Cæsaris* concessio data Regi *Wenceslao*, ut hæres sit post *Wladislaum* Ducem majoris Poloniæ, Moguntiæ in Iulio A. 1300. Conventio inter *Ioannem Regem Bohemiæ* & *Nicolaum Ducem Oppaviæ*, quæ est de dato ei a Rege feudo, A. 1318. Literæ *Ludovici Cæsaris Ioanni Regi* datæ super *Marchiam Budissinensem* A. 1319. in Septemb. in castris prope villam *Haslach*. Nr. 22. Nr. 24. Nr. 25.

De Silesia, de Lusatia, de Misnia peculiari tractatione actum est a nobis, ne eadem toties iterare & describere supervacaneo labore cogeremur. A. 1354 tractatus concordiæ inter *Carolum IV.* & *Ludovicum Marchionem Brandeburgium*: promittit Carolo IV. Ludovicus pro se & hæredibus suis perpetuo, nullum jus exigere in Regno Bohemiæ, & aliis ejus pertinentibus & terris *Sultzbach*, die St. *Petri ad Vincula*. *Bulla aurea Caroli IV.* Confirmatio generalis omnium Regni Privilegiorum facta a *Carolo IV. Imperatore* Romæ post Coronationem A. 1355 diligentissime legenda: enumerantur omnes ditiones, quas habet *Rex Bohemiæ* extra *Bohemiam* in *Palatinatu* &c. et ut Reges jurent, se non abalienaturos &c. 5. April. Subscriptus inter alios Episcopos, *Protiva*, *Episcopus Signiensis* ex illustri stirpe Czerniniorum. *Wladislaus Rex Bohemiæ* obligat se & successores A. 1510. *Pragæ* die veneris post Epiphaniam, quod a Regno Bohemiæ nihil abalienare velit, nullum etiam *Præfectum in Silesia Principatibus* & *in Lusatia*, quam *Bohemum* imponere. Idem aliis literis 1509 obligat Regem *Ludovicum* filium ad nonnulla præstanda, cum in Dominum Regni debuerit intromitti & suscipi, & diserte asserit libera Sta- Gold. inBeylagis Nr. 34. 35. Nr. 72. Nr. 73.

 tuum

tuum voluntate factum, ut vivente Patre *Ludo-*
Nr. 74. *vicus Filius* sit coronatus. Aliæ sunt literæ ejusdem *Wladislai* de Anna Filia, eam esse veram hæredem Regni, si filius moriatur; obligat se, quod Ludovico filio parem numerum Aulicorum *ex Vngaris & Bohemis* adjungere velit, utque filius discat bohemice, diserte promittit: quod sine consilio *Procerum Bohemiæ* filiam suam Annam nemini nuptui dare velit A. 1510 die Vene-
Nr. 77. ris post Epiphaniam. *Ludovicus* Rex confirmat in generali omnia *Regni Bohemiæ Privilegia* A. 1522 die Martis post festum *St. Simonis & Judæ.*
Gold. in Append. Doc. N. 51. Literæ *Ruperti Comitis Palatini Rheni, & S. R. I. Electoris de Jure Electoratus in Romano Imperio Regibus Bohemiæ* competente, & de *Archi-Pincernatu*, & quod non teneatur *Rex Bohemiæ* coronatus pocillare, *omnium Electorum* maturo consilio. Metis A. 1356. Sed hæc tria, quæ *Ruperti literæ* continent, pluribus aliis Principum literis & ipsorum *Cæsarum* Diplomatis data & confirmata in *Archivo Carlsteinensi*, cujus indicem adducemus, invenies. Sub *Georgio Rege* maximis & variis Privilegiis Regnum Bohemiæ, Regesque nostros *Fridericus III. Imperator Austriacus* exornavit & auxit. Literæ apud *Goldastum* leguntur: Prin-
in Append. Doc. Nr. 91. cipio in *cives Viennenses* & nobiles nonnullos *Austriæ Imperator* invehitur, qui ei, ut loquitur, rebellarunt, &c. e quorum manibus a *Georgio Rege* se liberatum profitetur; deinde statuit, ut in posterum *Reges Bohemiæ* obligati non sint *Imperatoribus* Romam ad Coronationem profecturis ad 300 marcas argenti pendendas, & trecentos armatos mittendos; satis fore, si aut 150 marcas pendant; aut totidem armati mittantur. Item non obligari Reges extra Imperium, nisi aut *Norimbergæ aut Bambergæ* comparere; item ne lace-

ren-

rentur regalia vexilla (*Banderiæ*) in *eorum inve-stitura*; item, ut *ſalvus conductus Bohemiæ Regibus* detur, cum pergunt ad Imperatorem, Regalia accepturi. Item, non obligari Reges inveſtituram petere, niſi in *finibus Regni* ſui *decem vel quindecim milliaribus* a Regno, datum in *nova Civitate* Auſtriæ A. 1462. 21 Decemb. Vt illud de Romana profectione melius intelligatur, notandum eſt, omnes ordines Imperii certa quædam ſubſidia Imperatori Romam pergenti dare ſolitos, tam militum, quam pecuniæ. *Bohemiæ Rex* olim 400 equites, 600 pedites mittebat, alii omnes minus. *Dux Burgundiæ* 600 pedites, 120 equites; *Archi - Dux Auſtriæ* 600 pedites, 120 equites; *Saxo* 60 pedites. 77 equites &c. ut denique quatuor millibus equitum, viginti millibus peditum Imperatoris exercitus conſtaret. Recitat *Indicem ſubſidiorum*, & quem *Archi - Epiſcopi, Epiſcopi, Principes, Prælati, Abbatiſſæ, Ballini, Comites, Equites, Civitates &c.* numerum præſtare debebant Imperatori, diligentiſſime percenſet MS. *Volumen Banthenſe Antiſtitum Herbipolenſium*: quem indicem ob longitudinem, & quia meo inſtituto non ſatis congruit, nolo deſcribere. Porro plenam & legitimam ætatem in Rege Bohemiæ eſſe octodecim annorum, Carolus IV. in aurea *Bulla* definit.

MS. Banthenſe in Bibl. Novo-Dom. S. 1.

## Anmerkung.

Was Balbin zu Anfang dieſes Kapitels von Goldaſt ſagt, daß er nämlich homo nullius neque divinæ neque humanæ fidei ſey, muß für manchen Leſer ſehr anſtößig ſeyn, beſonders wenn man in Erwägung zieht, daß ſich Balbin ſelbſt in andern ſeinen Büchern zum öftern nicht nur auf das Zeugniß des Goldaſt bezieht, ſondern auch faſt

alle

alle Diplome, die er in Miscell libro IV. liefert, aus dessen Commentario de Regno Bohemiæ entlehnet hat. Dieß muß man allerdings dem übertriebenen Patriotismus unsers Balbins zuschreiben, welcher einen jeden Schriftsteller, der den Böhmen nur einigermåssen zu nahe trat, für einen Feind und Verleumder hielt. Goldast schrieb sein Werk de Regni Bohemiæ juribus & Privilegiis auf Befehl Kaisers Ferdinand II. Jussui S. Cæs. Maj. Vestræ parere volui, sagt er in der Vorrede. Nun ist bekannt, was zwischen Ferdinand dem II. und den Böhmen sich zugetragen, und das Goldast die Parthey seines Mözens habe vertheidigen müssen. Die Menschen sind schon so beschaffen, daß sie bey Vertheidigung einer Parthey, die andere immer zu verkleinern suchen. So gieng es auch Goldasten, dafür ihn aber Balbin hie und da in seiner Epitome, am weitläuftigsten aber in Dec. I. Miscell. libro III. Cap. XXII. von S. 272 bis S. 291. weidlich züchtiget, widerlegt, und mit Grund zu rechte weiset. Doch muß man Goldasten die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er vieles in der Geschichte Böhmens aufgeklärt habe. Er hat eine Menge von wichtigen, vorhin ganz unbekannten, Böhmen angehenden Urkunden in dem angeführten Werke zuerst drucken lassen. Er sagt zwar nicht, woher er sie genommen habe, weil er aber auf Veranstaltung Ferdinand des II. geschrieben, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß er sie auf Befehl des Kaisers aus dem Archiv der böhm. Stände erhalten habe. Ich habe zwey große pergamenene Kopialbücher des Karlsteiner Archivs gesehen, welche im J. 1547. von den Ständen selbst veranstaltet worden, und gefunden, daß fast alle von Goldast herausgegebene Urkunden in demselben enthalten sind. Vermuthlich hat man ihm diese Bücher zu seiner Arbeit mitgetheilet. Dieß wird sich noch besser zeigen, wenn wir das Diplomatarium Bohemiæ, woran bereits gearbeitet wird, vor Handen haben werden.

# Beytrag

zur

# medizinischen Polizey

in

# B ö h m e n.

Herr von Hußty in seinem Diskurs über die medizinische Polizey (I. B. S. 494.) machet die ganz richtige und nützliche Bemerkung, da er schreibt: das Tanzen verdient, weil es beynahe zur Leidenschaft der mehrsten Menschen geworden ist, allerdings etwas genauer erwogen zu werden. Die mancherley Tänze, sagt Frank (Syst. I. B. S. 473.) sind eine wichtige Ursache vieler Krankheiten bey ledigen Frauenzimmern, die oft eine unbegreifliche Leidenschaft dazu haben, und eine Ehre darinn suchen, wenn sie mehrere Tänzer müde getanzet haben. Fast in jeder mittelmäßigen Stadt (auch wohl auf dem Lande) wird man sich einiger Beyspiele bewußt seyn: daß dergleichen Tanzheldinnen, bald nach der Faßnachtslustbarkeit ihr Leben an hitzigen, oder Entzündungskrankheiten zugesetzt haben: welches um so eher geschieht, wenn schnell in die Hitze getrunken worden, oder wenn die Gesellschaft in vollem Schweiße, nächtlicherweile auseinander geht. Selbst gewisse Gattungen der Tänze, wobey die Bewegung sehr heftig und anhaltend, oder sehr unordentlich ist, bringen das Geblüt in eine Wallung, welche schwer wieder zu dämpfen ist, und gefährlich werden kann. Die Obrigkeit kann daher mit Recht die Dauer der Bälle auch wegen der Gesundheit der Gesellschaft bestimmen, und sie wird mit vielem Vortheile ein Verbot auf gewiße allzuheftige Tänze, wie z. B. auf das sogenannte Walzen, oder Kosakische legen; sie wird den Eltern und Anverwandten verbieten, ihre Töchter ohne Aufsicht zu so heftigen Lustbarkeiten zu lassen: und sie muß das Auseinandergehen der Tanzgesellschaften,

ehe

ehe wenigstens eine halbe Stunde nach dem Tanze ruhig verflossen sey, untersagen.

Vermuthlich hat der Magistrat zu Basel, durch dergleichen Vorstellungen bewogen, das Walzen in seinem Staate seit kurzem verboten. (Scherffs Archiv II. B. S. 298.)

Und der englische Zuschauer im I Th. Nr. 67. der gewisse Gattungen von Tänzen sogar für taugliche Mittel hält, dem weiblichen Geschlechte die Sittsamkeit und Bescheidenheit einzuprägen; drückt sich über den teutschen Walzer so aus: ich würde nie geglaubet haben, daß mein Kind so etwas könnte. Sehr oft setzte sie sich mit ihrem jungen Tänzer in eine der unverschämtesten und geilsten Stellungen. — Das junge Herrchen macht einige Luftsprünge, läuft nach seiner Tänzerinn, schlingt seine Arme in die ihrigen, und schwenkt sie in der Luft herum, so daß ich, der ich auf einer der niedrigsten Bänke saß, viel weiter über den Schuh des Mädchens sah, als ich es hier für schicksam finde, ihnen zu erklären. Ich konnte alle diese Ausgelassenheiten nicht länger aushalten, und sprang in eben dem Augenblicke, als meine Tochter sich in Wirbel herumdrehte, hinzu, ergriff sie bey der Hand, und führte sie nach Hause. Bisher der Zuschauer.

Auch Jakobi, sonst ein bescheidener Sittenrichter, schreibt in der Iris 4. Bande, 3. Stücke so darüber:

Kaum wagte ich, dasjenige zu berühren, was in unsern Tänzen der Moral unsers Zeitalters am mehrsten widerspricht, hätte nicht der Liebhaber von Sophie Sternheim (sieh die Geschichte des Fräuleins von Sternheim 2. Th. S. 4.) schon des sittenlosen frechen Wirbeltanzes der Teutschen erwähnet; und nicht

Wer-

Werther (1. Th. S. 38.) den Schwur gethan, daß ein Mädchen, das er liebte, auf das er Ansprüche hätte, nie mit einem andern walzen sollte, als mit ihm, und wenn er darüber zu Grunde gehen sollte.

In der That, sollten wir — unserer Anständigkeit uns nicht so sehr rühmen, oder nicht gestatten, daß unsere Weiber, Töchter, oder Geliebten, von Männerarmen umschlungen, Brust an Brust mit ihnen, in völliger Betäubung ihrer selbst, nach einer wilden Musik herumgeschleudert würden. Wenn auch ein unschuldiges Geschöpf, angedrückt an den glühenden Jüngling, selber unverdorben bleibt; welch ein Gedanke, das Spiel seiner wollüstigen Phantasie, die Reizung seiner Begierden, und der Gegenstand eines sinnlichen Vergnügens für denjenigen abzugeben, welchen sie nicht liebt! — — es giebt manche von den Schönen, die tanzen fort, und sollte, wie ehemals, ein Heiliger den Kopf darüber verlieren. So weit Jakobi.

Aber was brauchen wir uns auf fremde Beyspiele zu berufen? Schon vorlängst ward es in unsern Staaten verboten — aber es blieb nur verboten, und ward nicht befolget.

Die Verordnung ist folgende:

## Auszug aus einem höchsten Hofreskript vom 18. März 1758.

Ersehet ihr aus dem abschriftlichen Anbringen, und solchem beyliegenden Entwurf der P. P. Superiorum der teutsch-

teutsch- und böhmischen Mission, in welchen Orten unsers Erbkönigreichs Böheim sie ihre Missionsgeschäfte mit Einverständniß des Prager Erzbischöflichen Konsistorii vorzunehmen gedenken, so Wir euch zu dem Ende beyschließen, um nicht allein eures Orts diesem heilsamen Werk allen gedeihlichen Beystand zu leisten; sondern auch in die betreffenden Kreise die Verfügung zu erlassen; damit ihnen durchgehends williger Vorschub angegönnet werde.

Wobey jedoch wir unerinnert nicht lassen können, was massen zur Zeit der vorjährigen Missionen in diesem Königreiche beobachtet worden, daß allda eine Art von Tänzen in Schwung komme, welche sowohl der Gesundheit schädlich, als auch der Sünden halber sehr gefährlich sey, und insgemein das Walzen genennet wurde; da nun wir diese Tanzart unumgänglich abgestellet wissen wollen; als befehlen wir euch gnädigst, daß ihr solche in jenen Orten, wo sie bekannt ist, ernstlich verbieten sollet.

# Etwas

von dem

vormaligen

# Jesuitenkollegium

zu

# Krummau.

Es wird immer der Mühe lohnen, von den Jesuiten, und ihren Kollegien in Böhmen, wie sie waren, in unsern *Materialien* eine Erwähnung zu machen. Wir lassen uns in nichts anderes ein, als daß wir aus Akten zeigen werden, wo, wie, und mit was für Einkünften sie vormals bestanden sind. Gleichsam wie von ungefähr machen wir den Anfang mit dem Krummauer Kollegium. Und auf diese Art soll auch von den übrigen gehandelt werden. Wir sind den Jesuiten — Exjesuiten weder Freunde, noch Feinde: wir behandeln diese Materie hier bloß historisch, und noch mehr statistisch. Es gilt uns gleich, ob, und wie sie immer schuldig waren — und noch sind. Einzelne Exjesuiten schätzen wir, — von dem Jesuiteninstitut, und der ganzen Verfassung des Jesuitenordens reden wir aber nichts.

Wer den eigentlichen Ursprung, Fortgang und die Schicksale dieses Krummauer Kollegiums genauer wissen will, darf nur Schmidl Hist. Prov. S. I. Bohem. P. I. II. III. IV. nachschlagen.

In Kürze liefert uns die von den Jesuiten selbst 1768 übergebene, hier aber aus den Akten und Dokumenten verbesserte Fassion den ganzen Zustand des vormaligen Krummauer Kollegiums.

| Namen des Kollegiums. | Ursprung und Beschaffenheit der Stiftung. |
|---|---|
| Jesuiten in Krummau — im Budweiser Kreise, sonst der Prager, itzt der Budweiser Diözes. | Im Jahre 1588. hat Guilielm Ursin v. Rosenberg mit Bewilligung Kaisers Rudolphs des II. dieses Kollegium unter keiner andern Verbindlichkeit gestiftet, als daß die Jesuiten ihrem Institut gemäß Gott und der Religion dienen, die Wissenschaften verbreiten, und die in der Gesellschaft üblichen Suffragien für den Stifter, dessen Vorfahren und Nachfolger verrichten sollen.<br>Zum nöthigen Unterhalte wies ihnen der Stifter jährlich 1200 ßß. meis. dann einige Naturalien an. In Rücksicht des für das Kollegium sowohl, als für die Schulen benöthigten Holzes erhielt das Kollegium einen, nahe an dem vormals gewesenen Kloster Hayrafel gelegenen Wald (dessen Grund und Boden aber die Herrschaft an sich gezogen hatte) nebst zween Gärten, von denen einer unweit der Stadt, der andere nahe an dem Kollegium gelegen ist.<br>Bald darauf, nämlich 1591, kam zu obbemeldten 1200 ßß. noch eine jährliche Pension pr. 500 Thlr. und zwar vorzüglich wegen der neu errichteten Lehrkanzel der Rhetorik. Von dieser Vermehrung ist nach dem Tode des Stifters bis 1625 nichts bezahlet worden, und so wuchs der Rückstand auf 5378 fl. 20 kr. Kaiser Ferdinand der II. befahl und drang darauf, daß die kön. Kammer diese Schuld übernehmen sollte; allein die Kriegszeiten, und andere Umstände hinderten diese Zahlung. Erst im Jahre 1677 ward vom K. Leopold dem I. die Veranstaltung getroffen, daß anstatt aller Rückstände (welche sich fast auf 20000 fl. beloffen haben) 4000 fl. bezahlet, die fernerslaufenden Interessen aber von dem Kapital von 5378 fl. 20 kr. immer aus der k. böhm. Kammerkasse sollten abgeführet werden. Im Jahre 1767 ist das Kapital von den Ständen als verzinslich übernommen worden.<br>Eigentlich aber kam die ursprüngliche Stiftung, für welche der Stifter 70000 fl. baaren Geldes bestimmet hatte, nie vollkommen zu Stande. Es hat daher der nachherige Besitzer von Krummau Ulrich Fürst von Eggenberg im Jahre 1626 und 1627 das konfiszirte Gütchen Rzimau mit einem Theile des Dorfes Pflanzen (Blansko) von der kön. Kammer für 6403 ßß. 1 Groschen und 3 Pf. meis. käuflich an sich gebracht, und dann selbes sammt allem Zugehör nach eingeholter Bewilligung Kaisers Ferdinand des II. zum Unterhalte der nothwendigen Geistlichen mit vollem Eigenthumsrechte überantwortet. Dieses Gut wurde im J. 1667. den 14. März der kön. Landtafel in dem rothen Quatern Communitatis Lit. E. 4. einverleibet.<br>Nach und nach erhielten die Jesuiten theils schenkungs- theils kaufsweise noch verschiedene kleine Besitzungen und Realitäten. |

| Kapitalien | | | Realitäten | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Aktiv | | Passiv. | Worinn selbe bestehen. | Jährl. | | | |
| gestift. | eigene. | | | Erträg. | Unkös. | Uibers. | Abg. |
| 5378 | 16500 | 4150 | In dem Gut Rzimau*) und den 3 sogenan. Rzimau. Langendorf. und Wrczauer.**) Mayerhöfen u. s. w. Die nebenstehenden Einkünfte und Ausgaben von allen betragen. | 10175 | 5977 | 4198 | |
| 21878 davon das Passiv. bleiben 17728 | | | Nebst diesem genießt das Kollegium vermög der ersten Stiftung jährl. an baarem Gelde 1400 fl. | | | Unter dieser Summe pr. 4198 fl. ist auch der jährl. Beyt. von 1400 fl. und von den nebengesetzten Naturalien mitbegriffen | |
| Bey d. Aufheb. waren Aktivkapit. überhaupt | 17353 fl 50 kr. | Hingegen die Passiven. 18228 fl 56 3/4 kr. | Dann an verschiedenen, u. spezifizirten Getraidsorten als: An Waitzen 60 St. — Korn 120 — — Erbsen 10 — — Gersten 35 — — Haber 20 — | | | | |

*) Nach dem rektifikatorischen Anschlage im Werthe 56448 fl. 10 kr.

**) Ebenfalls nach dem rektifikatorischen Anschlage 840 fl. 30 kr.

In den ältern sogenannten Informazionen der Rektoren, und besonders von 1691 und 1697 kömmt folgende Auskunft über die Besitzungen und Realitäten des Kollegiums vor:

## Informatio P. Io. Eder Rectoris 1697.

### Fundi Collegii Crumloviensis.

### Rzimovium

Donavit celsissimus Princeps *Ioannes Vdalricus ab Eggenberg* Avus moderni celsissimi Ioannis Christiani Anno 1626, ut in historia domus ad Annum 1626, & in Archivo videndum: Continet pagum, prædium, molam, braxatorium. Rzimovienses subditi dant censum annuum in parata 15 fl. 32 kr. juxta libros fundales.

Avenæ metretas seu Zuber 26.

Gallinas - - 42.

Cavendum, ne contributiones subditorum per arcenses hujates officiales Pragam, vel ad regium officium districtus unquam deferantur, quamvis ad id se offerentibus. Habemus hic jus venandi, illoque singulis annis usus sum. Accessit Rzimovii in caupona furnus pro pistore, e quo annue pistor dat censum 10 fl. permissus ei usque ad 6 annos. Item caupo novus susceptus Laurentius Lutsch lanio Kirchbergensis Austriacus ad 6 annos, qui dabit annue censum 20 fl. ubi autem ædificata erit caupona, tunc 25 fl., teneturque omnia pecora pro Collegio, & Rzimovio gratis mactare. Molitor novus Georgius Böhmuller Rzimoviensis vi initi contractus cum Collegio, tenetur ad molarem lapidem suis expensis procurandum, quem prioribus molitoribus Collegium procurabat. Pendit nobis annue 56 modios siliginis, præterea saginare nobis debet 2 porcos suis sumptibus emtos, ut singuli porci saginati constent 5 fl. 50 kr.

### Flantzen

Rzimovium spectat, pagellus ad Kaplicium situs, ubi 3 possessionati subditi pendunt annue censum 7 fl. 34 kr. & robotarum currulium loco annue 4 fl. de quo videnda informatio R. P. Io. Grumelmar parte 2da tit. fundi.

Lan-

## Langendorff.

Devolutus est hic pagus cum prædio a D. *Hælderle*, ut notatur Lit. H. Sunt possessionati 6 1/4 censum annuum deponunt 13 fl. 43 kr. 4 den. singulis annis dant gallinas 26,½ & singuli avenæ 4 Zuber, ac loco triturationis 11 fl. cæduntque ligna necessaria ad usum prædii, juxta libros fundales. In libro fundali Langendorffensium legitur, de eorum caducitate seu Todtfälligkeit, vi cujus, si quis eorum moriatur absque hærede, Collegium defuncti bona omnia mobilia & immobilia hæreditat.

Reliquorum pagorum nostrorum caducitas est quidem in praxi, non tamen invenitur in libris fundorum: jus venandi ibidem, & jus in rivulo piscandi exercemus. Ex mola, quam habet subditus noster, pendit annue 12 fl.

Huc reducitur domuncula Simonis lignarii, lignorum custodis in silva S. Thomæ, ex qua nil pendit; videnda informatio R. P. Wenceslai Hartmann parte 1ma tit. Langendorff.

## Hammerle. (Hammer.)

D. *Mathias Hælderle* Primas Crumloviensis hanc molam cum prædiolo Collegio legavit; molitur ibi pro Collegio, pecora aliqua aluntur, pascuis communibus utimur cum Turkovicensibus. Ex silva communitatis cædere possumus ligna pro usu molæ, seu prædioli & carbonibus urendis, quæ cum valde deficiat, attendendum, ne silva adHammerle spectans, vulgo der Jesuitenwald, exscindatur. Molitori permittitur vacca una alenda in pascuis, cum vaccis dominii. Alitur & ei ancilla pro pecore pascendo, alteram ipse tenetur procurare & alere. Obligatur nobis ad gratis molendum, & fluviolo, in quo jus habemus piscandi, attendendum: pro censu dat annue siliginis 35 Strich, tritici 2, hordei 4; dat eidem Collegium 2 porcos, quos saginare debet pro Collegio. Tenetur præterea novus molitor Ioannes Fleger vi contractus initi ad lapidem molarem propriis expensis curandum. (Diese Hammerlemühle ward erst nach der Aufhebung des Kollegiums um 5400 fl. verkaufet.)

*Reutt*: sunt agri aliqui, qui sub me ampliati, excisis arbustis, poteſtque 2 modiis amplius seminari. Possidemus etiam pratum in monte Blansko situm, in medio fundorum Principis nostri, ac ideo diligenter ei attendendum. Denique lupuletum parvum e regione braxatorii Principis nostri, penes quod pars agri nostri.

## Würtzau.

Pagus est, quem cum prædio Czikan Seminario exsolvit R. P. Casparus Knittel. Contractus habetur hic Lit. L. & Pragæ in Archivo, qui non est intabulatus ob rationes nota-

tas a R. P. Knittel in sua informatione parte 1ma tit. Wilrzau. Pertinent ad Czikan prata aliqua, & agri copiosi, ut & 2 piscinulæ, silva magna, in qua jus venandi habet Princeps Schwarzenberg. Subditi sunt 9 habentque 4 Lan. 3/16, item silvulas aliquot. Censum dant annue 17 fl. 51 kr. 3 d. juxta libros fundales.

Vineæ.

Sunt hic in Austria juxta prædium Leidacker in territorio Residentiæ S. Bernardi spectantis ad Collegium Viennense. Continent hæ quadrantes 9 & 1/2, permissæ etiam a me rusticis colendæ, confirmato contractu elocationis. Plura de his videnda Lit. P. (Diese Weingärten sind hernach von dem Kollegium verkaufet worden.)

Und dieser beschriebene Zustand der zum Krummauer Kollegium gehörigen Realitäten ward bey der Aufhebung in der Hauptsache eben so befunden.

Hier führen wir noch den Stiftungsbrief selbst an:

*Guilhelmus Vrsinus de Rosenberg*, Domus Rosenbergicæ Gubernator, Aurati Velleris Eques, Sacræ Cæsareæ Majestatis ab intimis Consiliis, & supremus Regni Bohemiæ Burggravius.

Notum facimus universis, quod piis majorum nostrorum insistentes vestigiis, qui zelo æternæ Maj. ejusque cultus ac honoris amplificandi studio incensi, se & sua Christianæ catholicæ Religionis propagationi devoverunt, quique in his suis Dominiis (quorum DEI munere jus hæreditarium ad nos devolutum est) ad eundem cultum, & gloriam promovendam, ædes divinas, & sacra hominum religiosorum domicilia, non modo exstruxerunt, sed ut iidem pace majore, & quiete rebus cœlestibus vacarent, eadem illa censu, & reditibus annuis communiverunt: cum animadverterimus, eandem Religionem catholicam, tanto studio, labore, cura, sollicitudine, & industria, promotam, defensam, atque conservatam, paucitate operariorum in hac Domini vinea, nostris videlicet dominiis casum & ruinam minari; huic tanto periculo, maturo consilio providere cupientes, in id mentis nostræ oculos sollicite defiximus, ut quæ potissimum media

dia nutantem ejusmodi rerum ſtatum fulcire, ac roborare poſſent, ea nos ſubjicere, & ſumma diligentia impendenti ruinæ opponere ſtuderemus. Et cum *Religioſorum Patrum Societatis IESV* inſtitutum tale eſſe cognoverimus, quod cum pietatis ſtudio, etiam bonas litteras conjungat, quibus exculta hominum ingenia ſementem, qualem expectamus optimam, in Eccleſia DEI faciant; cumque patres eosdem non ſine maxima plurimorum in orbe chriſtiano laude, atque ſatisfactione, munera ſua obire, & DEI Eccleſiæ magno adjumento præſidioque eſſe perſpexerimus; maturo conſilio, animoque deliberato ſtatuimus, prædictæ ſocietati ad gloriam & honorem omnipotentis DEI, DEIparæ Virginis, & ſanctæ matris Eccleſiæ incrementum ac conſervationem, ad bonum denique publicum, & commune, nec non omnium ſubditorum noſtrorum ſpirituale maxime emolumentum, & juventutis ſive noſtræ ditionis, ſive peregrinæ piam & utilem inſtitutionem, domicilium ſive *Collegium*, cum adjuncta ſibi *Eccleſia*, proviſione, quæ *viginti* circiter *perſonis* ejusdem ſocietatis honeſte ac religioſe, juxta ſuum inſtitutum alendis par ſit, dotatum excitare, ut eo proventu, & ſubſidio prædicti patres muniti, pro inſtituti ſui ratione noſtris Dominiis libere operam ſuam impertiri, & proximorum ſaluti ſuppetias ferre poſſint.

Atque in eum finem delegimus, locum in Civitate noſtra *Crumlovienſi*, in platea alta, inter ædes parochi, portamque civitatis ſuperiorem, ac mœnia flumini impendentia, in quo comparatis jam quaternis ædibus ipſam *Domum* cum ſuis Auditoriis prædictæ ſocietatis uſibus accomodatam conſtrui fecimus, adjicientes eidem Domui quidquid ſpatii a parochia, inter mœnia flumini impendentia, et ipſam Domum continetur. Templum quoque, ejusque decentem & religioſum ornatum eidem Societati ad divina miniſteria, more inſtitutoque ſuo exercenda, in reliqua loci parte comparatis, reſiduis duabus inter Collegium & ipſam civitatis portam ædibus, brevi DEO juvante ædificaturi, atque comparaturi.

Autoritate itaque inviˈctiſſimi Rom. Imp. *Rudolphi Secundi*, tanquam Bohemiæ Regis D. D. clementiſſ. qui hoc nobis a DEO immiſſum propoſitum, & viva voce & diplomate ſuo Regio approbavit, ac monumentum hoc noſtrum tabulis Regni inferri atque inſcribi gratioſe permiſit, extendendæ latius divinæ gloriæ cauſa, tenore præſentium damus,

damur, attribuimus, atque perpetuo donamus, memoratam ſuperius, atque a nobis erectam *Domum*, *Templum* quoque & ejus ornatum, cum primum erectum & ornatum fuerit, ex nunc pro tunc cum ſpatio inter ipſam Domum ac Templum & mœnia, a domo parochi uſque ad portam Civitatis comprehenſo, omni meliori modo, jure, & forma.

Addimus quoque eidem Domui proxime poſt portam Civitatis *hortum*, qui inter prædium Mathiæ Foch ab auſtro, & agrum parochi Crumlovienſ. ab ortu, nec non hortum Ioannis Albini ab occidente ſubjacentem ſitus eſt.

Item vivarium (vulgo Haltyrz) ad piſces alendos ſive conſervandos in area & intra muros molendini noſtri ſub aggere piſcinæ Crumlovien. cum omni libertate, & jure, nedum aquæ ex canalibus iis, quibus aqua in uſum molendini deducitur, accipiendæ & deducendæ; ſed libera quoque per dictam aream eundi, redeundi poteſtate absque ullo impedimento, moleſtatione, ſeu inquietatione noſtra, aut noſtrorum poſterorum, ſeu aliorum quorumvis.

Ac ut in reliquis quoque omnibus dictæ Domui Collegii noſtri bene ſit proviſum, damus eidem pro uſu lignorum neceſſario *ſilvam* noſtram hæreditariam in Dominio noſtro Wittinghauſen ex oppoſito Monaſterii Hairafel ad ſiniſtram ſupra fluvium Moldam ſitam, ſuis limitibus ab adjacentibus diſcretam. Cujus primus limes ab ipſo fluvio & ſecundo lapide terminorum Abbatis Altovaden. inchoando ad quinquaginta duos funes ſemper penes dictos terminos Abb. Altovad. ſilvas ejus ab hac ſecernentes, aſcendendo, ſe ſe in longitudine protendit; inde vero in ſummitate a pectine ſeu vertice montis, verſus viam in pagum Stiften ducentem, latitudo ſuperior, novis definita limitibus, qui noſtras ab hac dividunt, centum ſexdecim funib. durat. Longitudo autem altera verſus ipſum Monaſterium Hairafel deſcendendo, uſque ad terminum, intra ſilvam, & rivulum illac præterlabentem de novo poſitum, via prædicta, hanc ſilvam a noſtris dividente ſexaginta quatuor funes, & novem ulnas, plus minus complectitur. Et denique ab hoc ipſo novo limite, iterato verſus ſecundum Abbatis Altovad. lapidem, a quo cæptum erat, ſecunda latitudo inferior, quæ ob nimiam ſilvæ gyrationem funib. menſurari non poterat, reliquum ſilvæ, quidquid fluvio Moldæ impendet, excluſis tamen omnibus pratis ſubjacentibus, & caſulis operariorum ligna cœdentium, novis limitibus inſigni Patrum Soc. inciſo defini-

ta includit. Ea ſilva ut commemoratæ Domus incolæ, nimirum ipſæ ſocietatis perſonæ uti, frui, et ex ea ligna, in uſum ſuum & ſcholarum cædere libere absque omni impedimento, & per noſtros nec non Abb. Altovad. ac quorumcunque ſubditorum noſtrorum fundos ad ripam fluvii deducere, & denique abſque omni impedimento, & quavis contradictione ſeu exactione cujusque ſecundo flumine uſque ad ipſam Crumlovienſ. Civitatem deferre, & in loco vulgo, Röchl, intercipere, atque ibidem in area ſuis limitibus dimenſa, quam perpetuo in eum uſum Collegio noſtro, ab omni exactione immunem donamus, deponere & conſervare poſſint, ac valeant, ſtatuimus & præſentibus noſtris irrevocabiliter decernimus, ſolo *venandi* jure, nobis poſterisque noſtris in eadem ſilva, citra tamen moleſtationem aut damnum quodcunque ejusdem reſervato: adjicimus inſuper pro majori prædictæ Domus ſeu Collegi noſtri ſupra nominati, commoditate, illud etiam, ut ex *aquæductu* viciniore, atque adeo ipſis canalibus publicis ſibi communicatam aquam, ex commiſſione noſtra jure perpetuo, abſque ulla penſione Civitati, ſeu cuique alteri ſolvenda poſſideant, neque ſint ad contributionem reſtaurationis canalium aut ipſius aquæductus ullo modo alligati.

Quin illud quoque permittimus, noſtro poſterorumque noſtrorum nomine, ut in *flumine*, quod Collegio noſtro ſubjacet, ſi quid ad uſum & conſervationem piſcium pro commodo Collegii abſque detrimento tamen vicinorum ex oppoſito, & navigationis, conſtruere vellent, illis id nemine repugnante abſque omni etiam tum noſtra, tum poſterorum noſtrorum contradictione integrum ſit.

Vt autem cum pace majori ſua peragant, & majori cum quiete *Divinæ Majeſtati ſervire*, & nos poſterosque noſtros, immo & anteceſſores noſtros *ſuffragiis ſuis juxta Inſtituti ſui rationem* dicti memoratæ Soc. Patres juvare, *literarias functiones*, ſpiritualia exercitia ac miniſteria juxta ſuas conſtitutiones (& etiam indulta, quæ ab Regibus Bohemiæ glorioſæ recordationis Ferdinando, Maximiliano, ac præſente Divo Rudolpho ſecundo habent vel habituri ſunt) ſedulo ac cum omni diligentia exercere valeant: primum quidem plenam illis, atque adeo liberam poteſtatem, in tota noſtra ditione facimus, ut in poſterum omnes didaſcali ac præceptores in fundis Dominii noſtri exiſtentes, ad prædicti Collegii noſtri Rectorem, pro tempore exiſtentem, reſpectum habere teneantur (quod etiam publico edicto, citra

cujus-

cujusque præiudicum edici curavimus, ejusque edicti pro perpetua memoria, etiam authenticum exemplar, ipsis Patribus reliquimus) & nonnisi cum scitu, & ex consilio ejusdem, ac prius de religione examinati & approbati a communitatibus quibuscunque, seu etiam parochis & Ecclesiarum Rectoribus eligantur aut recipiantur, & denique nihil in scholis suis præter formulam ab eodem Rectore datam, tradere ac docere audeant, sub pœna irremissibili in edicto comprehensa.

Deinde vero ad *sustentationem corporalem*, & pro aliis necessitatibus ex liberalitate nostra hanc annuorum censuum atque pensionum provisionem ordinamus, atque statuimus: inprimis, ut officiales nostri in Civitate nostra Prachaticensi moderni ac futuri, ex censibus Civitatis jam dictæ ad Cammeram nostram pertinentibus, videlicet: ex censu stabili, quem nobis pro decimis quotannis solvunt trecentas sexagenas Misnen. & ex censu salis & aliorum proventuum nongentas sexagenas Misnen. quæ simul junctæ faciunt summam *mille ducentarum sexagenarum Misnensium*, singulas sexagenas triginta albis grossis, album grossum septenis albis nummis numerando, seu sexagenas sexaginta parvis grossis, septem parvos obolos continentibus, computando, singulis annis, quolibet semestri, nimirum in festo D. Georgii Martyris, aut intra quatuordecim dies post illud inclusive, sexcentas sexagenas Misnen. & alias sexcentas sexagenas Misnen. in festo St. Galli, aut intra quatuordecim dies, post illud inclusive, idque in bona currenti in hoc Regno ac usitata moneta, absque omni sumptu, & impensis Patrum Soc. in ipso Collegio Crumloviæ ejusdem Collegii Rectori seu superiori, qui tunc fuerit, absque ulla prorsus dilatione & procrastinatione, statis & definitis jam a nobis temporibus numerent, & fideliter deponant.

Cui donationi nostræ & dicti census mille ducentarum sexagenarum Misnen. applicationi dicto Collegio, ne per officiales, aut ministros nostros, hæredes, posteros, successores, aut futuros possessores Dominii vel Dominiorum nostrorum, quidquam in contrarium attentare liceat, aut dictum censum a memorato Collegio abalienare, tenore præsentium, interveniente auctoritate Regia, ipsius Regni tabulis constabilita, potestatem damus dictæ societatis crebro nominati Collegii nostri Crumlov. Patribus, ut toties quoties quisquam successorum nostrorum, aut officialium, seu posse-

possessorum bonorum nostrorum, vel ipsi Prachaticen. dictas pensiones vel census huic nostro Collegio a nobis applicatos impedire, alio avertere, remorari, aut non persolvere præsumerent, mox juxta usitatum morem in hoc Regno, Camerario uno a tabulis Regni accepto, Prachaticium ipsum cum pagis Weykow, Zdenicze & Ziessowicze reliquisque omnibus ad illos spectantibus occupare, omnia pleno jure tenere, ac possidere, usufructu potiri possint ac valeant, tamdiu quoad dicta pensio, plene & ex integro persoluta, & de damnis, si qua ob neglectam persolutionem emergerent, impensisque factis in ipsos camerarios, juridicumque processum satisfactum fuerit. Atque ut pensio hæc sit constans, immutabilis, semper durans, ac invariata, interveniente autoritate S. C. Maj. tanquam Regis Bohemiæ, statuimus, immo vigore & autoritate statutorum nostrorum Domus Rosenbergicæ juxta pacta ac conventa, tabulis hujus Regni Bohemiæ inscripta, obligamus, hæredes, Gubernatores domus nostræ posteros, successoresque nostros, ac quosvis possessores Dominii seu Dominiorum nostrorum, immo omnes & singulos ministros & officiales eorundem, ipsosque Prachaticen. ne posthac ullo modo censum prædictum sæpe memorati Collegii nostri sub ullo quomodolibet prætenso titulo, jure, privilegio, necessitate, utilitate, seu causa quoquomodo juris & æqui rationem præferente, abalienare, permutare, oppignorare, vendere, aut elocare, seu sub titulo quovis in potestatem alienam traducere liceat.

Et ut majorem nostram erga se liberalitatem Soc. experiatur, vicissimque majori cum alacritate in suis functionibus obeundis juxta Instituti rationem se exercere possit, addimus pro meliore sustentatione personarum dicti Collegii ex granariis arcis & Dominii nostri Crumlovien. *siliginis modios centum viginti; tritici modios sexaginta; hordei triginta quinque; pisorum decem modios,* & *avenæ modios viginti:* quæ omnia in bonis, nec putidis aut inanibus granis justaque mensura ad modium Pragens. statuto die, videlicet vigesimo quarto Octob., datis per Officiales nostros posterorumque nostrorum, vecturis fideliter in ipso Collegio consignari debent, citra omnem excusationem, aut prætextum incommodi cujuscunque, ex quacumque causa sive tempestatis sive ignis emergente allegati.

Cui quidem ordinationi, & tali frumentariæ pensioni, si quis posterorum nostrorum hæres, aut Gubernator Domus

mus Rosenbergicæ, sive possessor quicunque futuris temporibus Dominii nostri, in contrarium quid præscribere aut attentare, vel ejusmodi frumentariam pensionem inhibere præsumeret, damus potestatem ipsis patribus dictæ Soc. Collegii nostri Crumlov. ut juxta consuetum in hoc Regno morem, hæc quoque Camerario a tabulis Regni accepto, occupare possint ac valeant, Hussinecz & Zablaty oppida nostra, nec non villas nostras, Dworp, Wes, Dlazistie, Kratoşin, Salatin, Repesyn, Boreck, Schwihoff, Zabrdy, cum molendino & omnibus ad dicta pertinentibus, quæcunque in districtu illo sita sunt, eaque omnia pleno jure tenere, & eorum usufructu potiri, tamdiu, quoad illis in granis, frumentis, & debitis pisis, de integro satisfactum, ac impensæ denique omnes restitutæ, quas in talem juris actionem exposuerint, damnaque, si qua ob tardiorem pensionem emersissent, restaurata fuerint.

Quo autem prædicta omnia a nobis donata, & perpetuo attributa possidere quietius, suisque ministeriis vacare liberius, sæpe dicti Collegii nostri Patres valeant; volumus atque tenore præsentium, omni meliori modo, jure, ac forma statúimus, ipsam Domum, seu Collegium, templum, hortum, silvam, locum pro lignis, vivarium cum omnibus suis juribus, limitibus & attinentiis, nec non tam pecuniariam, quam frumentariam pensionem annuam Soc. ut præfertur, a nobis donata & attributa, libera & immunia esse, ac perpetuis temporibus fore ab omnibus oneribus & censibus, tam civilibus, quam fisco seu Cameræ nostræ obligatoriis seu pertinentibus, seu quibusvis aliis notis & ignotis, etiam iis, quæ in posterum forte impedire possent, nihil nobis aut posteris nostris, seu futuris hæredibus, Gubernatoribus, administris, seu aliis quoquo modo nominatis, qui jus aliquod Dominii, Sequestratus, Præsidentiæ, Regiminis, Curæ sive legitime sive usurpative, seu ex injuncto allegare possent, præsumerent, vel auderent, juris reservantes. Quin immo plenariam ac liberam juxta utriusque juris, tam ecclesiastici, quam secularis, nec non statutorum & privilegiorum ejusdem Soc. prædicta omnia possidendi, eisque gaudendi, & fruendi omnimodam libertatem permittimus.

Atque ut hæc omnia & singula a nobis ex devotione, pio zelo omnium bonorum largitori DEO oblata, Patribusque Soc. IESV donata, attributa, non modernis tantum, sed posteris ac futuris, quoad dicta Soc. ut firma, invio-

violata, atque inpermutata maneant; non tantum ad id hæredes, Gubernatoresque Domus nostræ, futurosque successores nostros, verum etiam omnes posteros, ad quoscunque tandem bona Dominii nostri, quocunque titulo, & jure devolverentur, possessores, eorumque Officiales obligamus, authoritate firma, ac stabili, quam nobis prædecessores nostri, aliisque Gubernatoribus Domus nostræ Rosenbergicæ, statutis atque pactionibus firmis, etiam in Regni Bohemiæ tabulas relatis, reliquerunt, ut hac nostra donatione, & annua pensione per nos facta, dictos sæpe Patres uti, frui, potiri, gaudere absque omni perturbatione atque molestia, nullo quæsito contradictionis colore, sinant, atque permittant, nihil astu, aut alia quavis industria præsumentes, quo vel literaria, vel etiam spiritualia, tam ex parte illorum, quam subditorum, aut quorumvis aliunde Crumloviam, liberalium artium causa, commigrantium, conatus, studia, negotia, officia, ac juxta constitutionum illorum rationem, solita exercitia, lectiones, conciones, divinos cultus, atque literarias exercitationes, libertates, reditus, & gratiarum illis tam a nobis, quam ipsis Regib. Boh. collatarum, & in posterum conferendarum, usum omnimodum impedire attentare audeant, idque sub indignatione iræ omnipotentis DEI, nec non invictiss. Rom. Imp. Rudolphi secundi, moderni Regis Bohemiæ, futurorumque Regum; insuper ejusdem pœnæ, juxta pacta ac statuta Domus nostræ Rosenbergicæ, incursionem.

Quare, ut hæc & omnia supra dicta majus robur habeant, rogamus Sac. Cæs. Maj. cujus approbatione hæc nostra fundatio, erectio, dotatio memoratæ Soc. IESV facta, literisque authenticis constabilita, & in tabulas regni illata, atque inscripta est; nec non futuros seren. Suæ Maj. successores, Bohemiæ Reges, velint prædicta omnia, nedum rata habere, sed omnia clementer tueri ac defendere.

Pro evidenti certitudine & majoris fidei ergo, rogavimus, Magnif. D. D. Georgium Seniorem a Lobkowicz, supremum Magistrum Curiæ Regni Bohemiæ; D. Georgium de Martinicz, supremum Regni Iudicem; D. Adamum de Nova Domo, supremum Regni Bohemiæ Cancellarium; D. Ioachimum Nowohradsky de Kolowrat, Burggravium Carlstein. D. Ioannem seniorem a Lobkowicz, & in Tocžnik, feudorum Teutonicorum in Regno Bohemiæ Capitaneum, nec non D. Adamum seniorem de Sternberg, & in Sedlecž: ut hujus nostræ voluntatis testes, ad hoc specialiter vocati, & ro-

gati præsentibus literis sigilla sua, penes nostrum majus, sibi suisque hæredibus citra præjudicium, appendi mandarent, & manu propria una nobiscum sese subscriberent. Quæ datæ sunt in Arce nostra Crumlovien. pridie festi D. Georgii Martyris, AnnoDominicæ Incarnationis, Millesimo, Quingentesimo, Octogesimo Octavo.

Guilelmus Vrsinus de Rosenberg.

Georgius Baro de Lobkowicz. Georgius Baro de Martinicz. Adamus de Nova Domo.

Ioannes senior Baro de Lobkowicz. Adamus Baro de Sternberg.

Die Bestätigung K. Rudolph des II. ist bald hernach in eben diesem 1588. Jahre erfolget.

Nach der Zeit, nämlich 1591, erhielt auch das Kollegium von dem Stifter das Patronatsrecht über die Pfarrkirche St. Veit.

Es dürfte vielleicht unsern Lesern nicht unangenehm seyn, wenn wir selben den Personalstand dieses Kollegiums, wie er bey Gründung der abgesonderten böhmischen Provinz 1625, und sodann bey Aufhebung derselben 1773 war, mittheilen.

Col-

## Collegium Crumlovienſe *)

### 1625.

R. P. Vitus Ioannides, Bohemus, Rector, C. S.
P. Wenceslaus Wrotæus, Sileſius, Miniſter, C. S.
P. Ioannes Ianus, Luſatius, Præfectus rerum Spiritualium, C. S.
P. Henricus Müllerus, Sileſius, *Conc. germ.* Præf. Schol. & Cong. Civ.
P. Ioannes Flaxius, Bohemus, *Conc. boh.* Regens Semin. C. S.
P. David Seifert, Siles. Prof. Rhet. Præſ. Congreg. lat.
P. Simon Marcellus, Bohem. docet Principia.

### Magiſtri.

Martinus Mikulka, Poeta anno jam 3tio.
Georg. Köhlerus Syntax.
Gedeon Iudex, Grammat.
Sebaſt. Wels, Rudiment.

### Fratres Coadjutores.

Ioachimus Ignatius Wackenſues.
Ioannes Camerer.
Georg. Habelius.
Ioannes Felman.
Ioannes Seel.

Sacerd. 7. Magiſtri 4. Coadjut. 5. univerſim 16.

## Collegium Crumlovienſe.

### 1773.

*R. P. Ioannes Haan, Rector a 17. Feb. 1772.*
*P. Franc. Stengl, Miniſt. Præf. Templ. S. Iodoci, Conſ. an.* 2.
*P. Aloyſius Suck, Conc. in feſt. ad S. Iodocum, & per Quadr. in Dom. Exhort. Antecin. & Theoph. item Proceſſ.*
*P. Anton. Fritz, Præſ. Maj. Sem.*
*P. Carolus Bretſchneider, Proc. Colleg. Rzimow. & Würtzav.*
*P. Carolus Santabona, Conc. in Dom. ad S. Iod. & feſt. SS. Corp.*



*) Aus dem erſten Katalog der Jeſuiten in der böhmiſchen Provinz von 1625, den Schmidl P. III. L. III. n. 155. anführet. Hier iſt nur noch die Anmerkung nöthig, die dabey gemacht wird: Sacerdotes, quibus additur P. 4. vel 3. intellige *Profeſſos 4 vel 3 Votorum*; quibus C. S. *Coadjutores Spirituales*; quibus nihil, *nondum fuiſſe in Gradu.*

*Corp. Christi, ibid. Exhort. Quad. & pridie novi anni ad S. Vit. it. Processſ. Cons. an. 1. Conf. Noſtr.*

P. *Franciſ. Fentzl, Miſſ. Rzimov, Curam habet Laureti.*
P. *Georg. Hackl, Præf. Schol. & Biblioth. Reſol. Cas. Hiſt. Dom.*
P. *Ignatius Schvarz, Con. in Dom. ad S. Vit. ibidemq. Exhort. Quadr. & Feſt. Nativ. Dom. poſt merid. & Proceſſ. Præſ. Cong. Boh. Cons. an. 1 Conf. Noſt.*
P. *Ioann. Skleneczka, Conc. in feſt. ad S. Vit. Exhort. fer. 2. & 3. Antec. mane, & Dom. Paſch. Pentec. a merid. it. Proceſſ. Cat. Boh.*
P. *Ioan. Steb, Exhort. matut. in Dom. Proceſſ. & pro defunctis.*
P. *Ioſeph. Klein, Præſ. Spirit. & Conf. 1 Noſt. Præſ. Cong. Civ.*
P. *Leopold Kirſch, Reg. Sem.*
P. *Math. Semler, Rhet. Præſ. Congr. lat.*
P. *Petrus Hülle, Exhort. matut. in feſt. & Proceſſ. Catech. Germ. curam hab. devot. SS. Indig. Noſt. Exhort. in majoribus feſt. poſt merid. Viſit. Schol. trivial.*
P. *Sigismund. Baumgarten, Poeta, Præſes Min. in Sem. & Muſicæ.*

M. *Anton. Hackl, Princ.*
M. *Ioann. Fidler. Rud.*
M. *Ioann. Luzan, Gram. Exhort. Stud. in Feſt.*
M. *Wenc. Wſcheteczka, Synt. Exhort. Stud. in Dom.*

*And. Pauer, Coc. Disp.*
*Ioann Richter, Soc. Proc.*
*Ios. Gaube, Infirm. Soc. Ianit.*
*Ioſ. Petſchoch, Sacriſt. Sart. curam hab. Veſt. & lin. Supell.*
*Ioſ. Stütz, Cell. Ianit. Cred.*

Sac. 16. Mag. 4. Coad. 5. Vniv. 25.

Dermalen iſt in Krummau, wie es aus dem Katalogus univerſi cleri diœceſani Budvicenſis 1787 erhellet, der geiſtliche Perſonalſtand folgender:

Archidiacon. & Vic. For. Ioann. Kfeller, lib. Baro de Sachſengrün.
Capell. arcen. fund. Georg. Jecho.
Capell. fund. Ioann. Riedl &
— Ioſ. Waltinger.
Capell. pers. Ioſ. Sicker.
— Wenc. Wrba.
— Bern. Ortner.
Capell. reſid. fund. ad S. Martin.
Ioſ. Ortner.

Ibi-

Ibidem Exjesuitæ in Archidiac. Ecclesia Concionatores:

| | | |
|---|---|---|
| Bohemici. | Ioann. Sklenczka. | |
| — | Ig. Pockorni. | |
| Germanici. | Pet. Hülle. | |
| — | Ioann. Elger. | |
| ad | Aloys. Suck. | |
| S. Iodoc. | Ios. Eckart. | |
| Sine officio in quiete | Ios. Klein. | |
| — | Car. Santabona. | |
| — | Math. Semler. | |
| — | Car. Tonk. | |
| — | Ant. Stöckl. | |
| — | Michael Iro. | |

Informatores. Ant. Klökner apud D. de Hartmann.
— Wenc. Pechmann apud D. de Feldegg.

| Namen der Stiftung. | Wann, von wem, warum, und mit welchen Verbindlichk. die Stiftung errichtet wurde. |
|---|---|
| Weder Pfarr- noch Filialkirche des h. Jodoks, vormals h. Elisabeth der Jesuiten in Krummau | Im Jahr 1602 hat K. Rudolph diese vormals akatholische Kirche, nachdem Peter Wok von Rosenberg der letzte aus der rosenbergischen Familie dieselbe abgetreten hatte, durch seine Kommißäre, Stephan v. Sternberg, Jak. Menschick v. Maynstein, und Georg Heidl von Tulechowa dem Jesuitenkollegium zu dem Ende übergeben, damit die Geistlichen desselben das Wort Gottes predigten, und dem Heile des Nebenmenschen eifrig oblägen. |
| Bey dies. Kirche d. h. Jodoks sind nun folgende Stiftungen. 1. Die Liebenhausische. | Im Jahr 1713 hat Sebast. v. Liebenhaus Oberamtmann in böh. Krummau der Kirche 300 fl. zu dem Ende übermacht, damit alle Sonn- und Feyertage, unter der Messe nach der Predigt, die Musik unterhalten würde. 1721 legte er zu den vorigen 300 fl. noch 200 fl. zu. Nun beträgt also diese Stiftung 500 fl. |
| 2. Die Gaugutschische. | 1717 den 25. Jäner vermachte Agnes Gaugutschinn 1000 fl. damit 1tens: für sie jährlich nach dem Tage aller Seelen ein gesungenes Requiem, und 3 stille Messen; 2tens: für ihren Ehemann, und Sohn zu allen Quatemberzeiten 3 stille Messen gelesen; dann 3tens: damit alle zu diesen Messen nothwendige Kosten, als für Wachslichter, Sakristan u. s. w. entrichtet würden. |
| 3. Winzigische. | Math. Winzig vermachte der Kirche im J. 1723 100 fl. zur Aushilfe für die zu unterhaltende Musik. |
| 4. Schinkoische. | 1763 übergab Math. Schinko der Kirche 40 fl. damit für ihn, und seine Freunde jährlich eine Messe gelesen würde. |
| 5. Forkoische. | Im J. 1763 vermachte Gregor Forko der Kirche 100 fl. damit während der Oktav des h. Gregors eine Messe für jene Seele im Fegfeuer gehalten werden möchte, welcher am wenigsten gedacht wird. |

## H. Jodokskirche in Krummau.

| Gestiftete Messen. | Kapitalien: Eigen. | Kapitalien: Gestif. | Jährliche Erträgnisse. | Jährliche Unkosten. | Jährliche Uiberschuß. | Jährliche Abgang. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1400 (derm. 1885) | | An Interessen und and. Zufl. 285 fl. 38 1/2 kr. (dermal 146.) | 276 fl. 7 1/2 k. (derm. 126) | 9 fl. 31 k. | |
| | | 500 | | | | |
| 20 | | 1000 | | | | |
| | | 100 | | | | |
| 1 | | 40 | | | | |
| 1 | | 100 | | | | |

| Namen der Stiftung. | Wann, von wem, warum, und mit welchen Verbindlichk. die Stiftung ertheilet worden. |
|---|---|
| 6. Kleerische. | Im J. 1768 überkam die Kirche von Joh. Ulrich Kleer 50 fl. damit während der Oktav des h. Johann von Nepomuck früh unter der h. Messe, und Abends vor der Litaney Musik unterhalten würde. |
| Sakristey zum h. Veit in Krummau. | Die Sakristey, welche Ursin von Rosenberg im J. 1588. bey der Erzdiakonatskirche zum h. Veit für das Kollegium erbauen wollte, damit die Geistlichen des Kollegiums ihre zum Gottesdienste benöthigten Zubereitungen abgesondert aufbewahren könnten, hat erst 1638. der Krummauer Erzdiakon Georg von Kleblat herstellen lassen. |
| Unter der Verwaltung d. Kollegiums sind folgende Stiftungen bey der Sakristey (dermal alle bey der heil. Veitskirche.) | |
| 1. Patzowskische. | Im J. 1680. hat Wenzel Patzowsky dem Kollegium 100 fl. zu dem Ende übergeben, damit von den abfallenden Interessen jährl. 3 Messen, und zwar die erste am dritten Tage nach h. Wenzelstag, die zwote den 13 Nov. und die dritte den 11. Febr. für ihn, und seine Frau gelesen würden. |
| 2. Schmidlsche. | 1691. überkam die Kirche von Math. Schmid 500 fl. damit die Interessen auf die Beleuchtung der Altäre während der Messen verwendet würden. |
| 3. Böhmische. | 1723. hinterließ Juliane Böhminn der Kirche 100 fl. Von jährl. Interessen sollen am Feste des heil. Ignaz Kerzen, oder was dergleichen angeschaffet werden. |
| 4. Löschinische. | 1724. kamen der Kirche 150 fl. von Elisabeth Löschinn zu dem Ende zu, damit aus den abfallenden Interessen von 100 fl. der Altar des h. Ignaz jährlich an gewißen Tagen beleuchtet, oder eine Lampe unterhalten würde; für die übrigen 50 fl. sollte gleich eine silberne Lampe zu dem Altare des h. Ignaz angeschaffet werden, welches auch geschah. |

| Gestiftete Messen. | Kapitalien | | Jährliche Erträgnisse. | Unkosten. | Uiberschuß. | Abgang |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Eigen. | Gestif. | | | | |
| | | 50 | | | | |
| 22 | 1400 | 1790 | | | | |
| | Sum. 3190 fl. | | | | | |
| | 450 | | 52 fl. 3 3/2 | 50 fl. 3 3/4 | 2 fl. | |
| 3 | | 100 | | | | |
| | | 500 | | | | |
| | | 100 | | | | |
| | | 100 | | | | |
| 3 | 450 | 1000 | | | | |
| | Sum. 1450 fl. | | | | | |

| Namen der Stiftung. | Wann, von wem, warum, und mit welchen Verbindlichk. die Stiftung errichtet wurde. |
|---|---|
| Mission der Gesellschaft in Rzimau. *) | Im J. 1694 hat Johann Christoph Malowetz Pr. d. G. J. zur Unterhaltung zweener Missionären 5000 fl. gegeben; diesen sollte aber besonders obliegen die Verehrung der Geheimnisse des bittern Leidens Christi, und der laur. MutterGottes zu vermehren; damit aber die Meinung des Stifters desto leichter befolgt würde, stießen nach und nach, noch verschiedene Gutthäter zu d. vorig. 5000 neuerdings 5124 fl. |
| Das lauretanische Haus in Rzimau. | Dieses wurde im Jahre 1648 mit Bewilligung des Prager Konsistoriums von verschiedenen Gutthätern, unter welchen Johann Gurre Br. d. G. J. der vorzüglichste war, erbauet. |
| Stiftungen bey dies. lauret. Hause sind folg. | |
| 1. Gieslerische. | Im J. 1653 übergab Dorothea Gieslerinn dem laur. H. 116 fl. damit jedesmal an den Festtagen unser lieben Frau eine stille Messe; während der Oktav Mariä Heimsuchung aber ein gesungenes Requiem für sie, und die ganze gieslerische Familie gehalten würde. |
| 2. Schottische. | 1671 übermachte Anna Maria Schottinn u. Joh. Lang dem gedacht. lauret. H. 500 fl. damit jährl. 4 h. Messen für sie gelesen würden. |
| 3. Braunische. | Im J. 1715 überkam erwähntes Haus von Fridrich Braun 200 fl. damit jährlich für ihn 12 Messen gelesen würden. |

*) Alle Missionen und Missionärs wurden im Königreiche Böhmen 1781. aufgehoben.

weis

Mission in Rzimau.

| Gestiftete Messen. | Kapitalien. | | Jährliche Erträgnisse. | Jährliche Unkosten. | Jährliche Uiberschuß. | Jährliche Abgang. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Eigen. | Gestif. | | | | |
| | | 10124 (u. nach der Zeit 11800) | 404 fl. 57 1/2 kr. | 400 fl. zur Unterhalt. d. Missionär. | 4 fl. 57 1/2 kr. | |
| | 1284 | | An Interessen und and. Zuflüssen. 482 fl. 34 k. | 390 fl. 57 kr. | 91 fl. 37 kr. | |
| 7 | | 116 | | | | |
| 4 | | 500 | | | | |
| 12 | | 200 | | | | |
| | 1284 | 816 | | | | |
| 28 | 2100 fl. | | | | | |

## Anmerkung.

Weil wir nun schon so viel von den Rosenbergischen Stiftungen in Krummau gesagt haben, so wollen wir auch das Erzdiakonat und die Prälatur in Krummau nicht ganz vergessen. Es gehören nebst der Stiftung von jährl. 129 fl. 44 kr. dahin einzelne Unterthanen in 49 Dörfern vertheilet, die 143 $\frac{37}{64}$ Angesessene ausmachen, und wenigstens 2410 fl. an jährl. Erträgniß liefern; nebst dem ein Ruralhof Desky, wovon wenigstens 128 fl. jährl. eingehen, wie auch ein anderer Wirthschaftshof, Droschlhof genannt, der jährlich 390 fl. erträgt; nichts von den Aeckern, und ansehnlichen Waldungen, Teichen, Bräuhaus, u. s. w. zu reden, so daß immer das Einkommen über 5000 jährlich steigen muß. Wovon also der Erzdiakon und infulirte Probst 2 Kapläne und 2 Kooperatoren, und wenn diese nicht hinlänglich wären, noch mehrere zu unterhalten hätte.

Die Erzdiakonal= und Pfarrkirche bey h. Veit, besitzet an Kapitalien über 24000 fl. und an jährl. beständigen Zinsungen von den Kirchenunterthanen 14 fl. 32 kr. nebst noch andern Zuflüssen. Im Jahr 1785 ward die Kirchengruft geräumt, und die zwey zinnernen Särge, worinn Wilhelm von Rosenberg und seine Gemahlinn ruhten, verkaufet.

# Uiber das Alterthum, und die verschiedenen Arten der Steuern in Böhmen seit den ältesten Zeiten, bis auf das 15te Jahrhundert.

# I.

Da kein Staat ohne Steuern bestehen kann, so ist um so weniger zu zweifeln, daß mit der ersten Staatsverfassung dieses Königreichs auch die Abgaben an den Landesfürsten werden eingeführt worden seyn.

Ohne mich aber bey dem in undurchdringliche Finsternisse eingehüllten Ursprunge aufzuhalten, will ich von dem ehemaligen Verhältnisse des Steuerwesens in Böhmen so viel anführen, als das Alterthum erlaubet.

Das Stillschweigen unserer Historiker verwies mich auf die Geschichte des mit unserm Vaterlande in genauester Verbindung gestandenen Kroaziens.

Nach dem Zeugnisse der Schriftsteller dieses Königreichs, war annoch im 8ten Jahrhunderte daselbst gebräuchlich, die landesherrlichen Abgaben bloß an einheimischen Erzeugnissen a) nach der Gewohnheit andere-

rer

a) So schreibt Dobner Annal. Hagec. Parte II. pag. 273. Pecuniæ defectu, quæ populis septentrionalibus, præcipue cum exteris rariora commercia habentibus, non tam frequens in usu erat, vectigalia plerumque in frugibus, pecoribus, fætibus, rebusque manufactis præstabantur, ut etiam de Dalmatis & Croatis apud Ioannem Lucium videre est,

rer Völker b) abzuführen. Ich trage daher kein Bedenken, die hierländische Steuerverfassung jener Zeiten nach eben dem Verhältnisse dieses uns ohnedieß sehr nahe verwandten Volkes abzumessen, besonders da es itzt schon eine ausgemachte Sache ist, daß Kroazien die erste Ansiedelung aus Böhmen erhielt; c) denn, was ist wahrscheinlicher, als daß die ersten Ansiedler auch die Sitten und Gebräuche ihrer Väter in einem Lande, das sie zu bevölkern anfiengen, werden eingeführet und beybehalten haben.

II.

Man findet daher auch, daß unsere Voreltern bey dem vormaligen sehr großen Geldmangel, als sie sich im 9ten Jahrhunderte verpflichteten, dem Kaiser einen jährlichen Tribut zu geben, eben denselben größtentheils an Rindviehe, und zwar, wie Kosmas schreibt, in 120 Stücken abzuführen sich verbanden. a) Denn

b) Von den Teutschen bezeuget es Tazitus de mor. Germ. C. 15. Mos est, sind seine Worte, civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum, vel frugum aliquid. Sogar das größte Verbrechen war bey den Teutschen auf diese Art abgebüßet: Luitur enim etiam homicidium certo armentorum vel pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus. Dieser Misbrauch schlich vor Alters auch in Böhmen ein, wie aus der Geschichte bekannt ist.

c) Dieses beweisen gründlich Dobner, Annal. Hagec. P. II. pag. 10. und Franz Pubitschka in seiner Chronologischen Geschichte Böhmens 1 Th.

a) Talem legem instituit Pipinus magni Caroli Regis filius, ut annuatim Imperatorum successoribus CXX. boves electos, & D. marcas solvamus; marcam nostræ monetæ CC. numor. dicimus. Cosmas Chron. Boh. L. II. p. 119. ex editione Pelzelii.

Denn der Reichthum aller Völker bestand, je weiter man in ihre Geschichte zurückgeht, in der Menge der Viehzucht und im Ackerbaue. b) Und so war es auch mit unsern ersten Czechen beschaffen, wie es die Spuren anzeigen, die uns in den Geschichtsbüchern unsers Vaterlandes aufstossen, woselbst nämlich der Handel und Wandel durch den bloßen Umsatz der Waaren getrieben ward. Die Beschreibung der Fruchtbarkeit, welche Kosmas, der älteste Chronist, seinem Boemus, oder wie einige wollen, dem Czech in den Mund legt; die Rede, die Libussa an die versammelten Stände hielt, welche gleichfalls beym Kosmas zu lesen ist, zeigen einleuchtend, daß die Viehzucht, dann der Acker= Wiesen= und Weinbergbau u. s. w. den Nazionalreichthum der damaligen Zeiten ausmachten. c) Endlich läßt sich dieses auch aus der Lebensart des vom Pfluge zum Throne berufenen ersten Fürsten Przemisl schließen, der zwar als ein kluger und rechtschaffener Edelmann geschildert wird, doch aber selbst den Ackerbau trieb. d)

III.

b) Dieß lesen wir beym Dichter Ovidius l. Fast. in folgenden Versen:

Cetera luxuriæ nondum instrumenta vigebant,
Aut pecus, aut latam dives habebat humum;
Hinc etiam locuples, hinc ipsa pecunia dicta est.

c) De bubus etiam & equis siue equabus, seu pecoribus vestris optima quæque ad suum placitum tollet. — Omnia vestra, quæ sunt potiora, in villis, in campis, in agris, in pratis, in vineis auferet, & in usus suos rediget. Cosmas Chron. Boh. L. I. p. 15.

d) Sieh Weleslawins historischen Kalender — Balbins Miscell. Hist. dec. I. l. VII. und Pelzels kurzgefaßte Geschichte Böhmens.

III.

Diese Art von Abgaben an den Landesfürsten erhielt sich lange in Böhmen, so daß man auch bey schon eingeführtem Gelde dem Landesherrn zugleich mit mancherley Erzeugnissen zu steuern pflegte. Dieses verrathen die Machtbriefe der Herzoge Boleslaw des frommen, Bretislaw des I. Spitignew des II. und Wratislaw des I. Königs in Böhmen; denn diese hatten, den gemachten Stiftungen gemäß, neben der sehr geringen Baarschaft das größte Einkommen an Getraide, Honig, Bier, Wachs, Hopfen, Vieh, und mehr dergleichen Produkten, a) theils von ihren Krongütern, theils von dem Zehnten angewiesen, den sie durch ganz Böhmen erhielten.

Ich begnüge mich, diesen §. mit einem einzigen Beyspiele aus dem Stiftungsbriefe des Herzogs Bretislaw I. zu beschließen, worinn dem, von ihm im Jahre 1039 gestifteten Kollegiatkapitel zu Altbunzlau b) von allem

a) Ob auch von Salz? — doch dieß scheint nie ein böhmisches Produkt gewesen zu seyn, wie denn bekannt ist, daß die alten Böhmen ihr Salz von Halle, aus Bayern, oder Oesterreich geholet haben. Bey Tetschen mußte von dem Salze, daß von Halle die Elbe herauf kam, Zoll bezahlet werden: Davon dem Plasser Kloster ein Theil entrichtet wurde. Dipl. in Archiv. Plass.

b) Den Stiftungsbrief, der ohne Jahrszahl ist, liefert uns Balbin in seiner Epitom. rer. boh. L. III. c. VI. p. 191. Das bisher unbekannte Jahr der Stiftung bestimmet Dobner in seinen Kommentarien über die Jahrbücher des Hageks. Die aus dieser Stiftungsurkunde hieher gehörige Stelle lautet also: Insuper de urbibus Zadecz & Boleslavia utraque de omnibus quæsitis & inquirendis decimum denarium.

Per

allem Getraide, welches in den Dominikalhöfen der Städte Saaz, Jung- und Altbunzlau eingeärndtet zu werden pflegte, die zehnte Garbe; dann auch das zehnte Stück von dem daselbst erzielten großen und kleinen Viehe; endlich sogar der zehnte Eimer Honig c) von allen Bauern und Zinsleuten dieser Gegend angewiesen wird.

## IV.

Als aber der damalige im Umsetzen und Vertauschen der Waaren bestandene Handel und Wandel vielen Beschwerden unterworfen zu werden anfieng, und das Geld aus mancherley dringenden Ursachen eingeführet werden mußte: a) so gieng man auch in Böh-



Per rura quoque ad prædictas urbes pertinentia ubicunque dominica (soll heissen dominicalia) exercentur aratra, decimum manipulum, & omnium animalium, tam majorum, quam minorum, quæ per eadem rura aluntur, decimum. Quæ vero sunt harum urbium, tam in longitudine, quam in latitudine dimensa, in hospitum rusticorumque decimam urnam mellis.

c) Ein klarer Beweis, daß Böhmen vor Zeiten zur Bienenzucht sehr aufgelegt gewesen sey. Die Bienenzucht war überhaupt vor Entdeckung der beyden Indien in weit größerem Flor, als jetzt, weil der Honig die Stelle des heutigen Zuckers vertrat, und weil auch überhaupt mehr Waldungen, und weniger Felder waren. Man hoffet, daß dieser edle Zweig des Nahrungsstandes durch die von Sr. Maj. zur Aufmunterung des Landmannes bestimmte Belohnung bald wiederum werde empor gebracht werden.

a) Unter den mannichfaltigen Ursachen war die dringendste die Untheilbarkeit der Sachen, welche die größte Schwierigkeit im Handel verursachte. Dieß beweiset durch einleuchtende Beyspiele der ehemalige berühmte Lehrer der Rechts- und Geschichtskunde an der königl. preußischen Friedrichsuniversität zu Halle

Johann

men von dieser alten Gewohnheit ab; und so wurden mit dem mit baarem Gelde angefangenen Gewerbe auch die landesfürstlichen Abgaben nach und nach in Baarschaft entrichtet. Den Zeitpunkt, wann dieses geschehen, kann man eben so wenig bestimmen, als man bis itzt im Stande war, die Epoche des eingeführten Geldes zuverläßig anzugeben. Es bleibt sogar unentschieden, ob das Geld, welches im Jahre 1771 zu Podmokl, einem zur Fürst - Fürstenbergischen Herrschaft Bürgliz (Krziwoklad) gehörigen Dorfe gefunden wurde, für eine einheimische, oder aber andern Völkern eigene Münze b) zu halten sey.

## V.

Man zählte vor Alters verschiedene Gattungen von Steuern in Böhmen. Einige derselben schrieben die Landesfürsten nur in den dringendsten Nothfällen aus, welche die außerordentlichen genennet wurden.

Der-

Johann Friedrich Joachim in seinem Werke: Unterricht von dem Münzwesen. Lange vor ihm hat dieses unser Nazionalgelehrte Viktorin Schlechta von Wschehrd abgehandelt, welcher zuerst Professor an der hohen Schule zu Prag, nachmals erster Notarius, dann Vizelandschreiber bey der k. Landtafel, und endlich geheimer Sekretär des Königs Wladislaws II. war. Sieh sein bisher noch ungedrucktes Werk: O Prawach Zemé Czeské u. s. w. d. i. Von den Rechten des Königreichs Böheim §. 3. Umständlich davon handelt Prochaska in den Miszell. der böhm. Lit. 1. B. 189. S.

b) Sieh die Abhandlung des Ritters von Bienenberg, dermaligen k. Kreishauptmannes des Kaurzimer Kreises, über die bey Podmokl im J. 1771 gefundenen Goldklumpen; dann des Adaukt Voigt 1ten Band der böhm. Münzbeschreibung, und dessen Schreiben an einen Freund.

Dergleichen waren das Subsidium ecclesiasticum, a) welches im Jahre 1297 die sämmtliche böhmische Klerisey zur Bestreitung der Krönungskosten und anderer Staatserfordernisse dem Könige Wenzel dem II. gab, wie es die, von dem damaligen Pabste Bonifazius dem VIII. darüber ausgestellte, und auf die uralte Gewohnheit sich beziehende Bulle bezeuget. — Die Decimæ Ecclesiasticæ, oder der zehnte Theil der klaren Einkünfte von allen geistlichen Pfründen, welche — wie Franz, Domdechant von Prag, dafür der Gewährsmann ist — erstens im Jahre 1326 vom Könige Johann von Luxenburg, alsdann nach dem Zeugnisse Balbins b) vom Könige Wenzel dem IV. im Jahre 1384 erhoben wurden; c) die Kopfsteuer, die schon im J. 1220 der König Przemisl Ottokar I. mit nicht geringem Mißvergnügen der Geistlichkeit ausschrieb, d) als

 ihm

a) Balbinus Miscell. Hist. Dec. I. l. VI. P. 1. pag. 23. N. XVIII. Nach dem Verzeichniße, das in einer gleichzeitigen Handschrift der ehemaligen Jesuitenbibliothek zu Prag, welche Herr von Wokaunius selbst einsah, vorkömmt, soll allein von den Klöstern dieses Subsidium Ecclesiasticum 5000 Schock böhm. Groschen, d. i. ungefähr 100000 fl. betragen haben.

b) Francisci Pragensis Continuat. Chron. Cosmæ, L. II c. 15. inter Script. Boh. Pelzel T. II. und Balbini Miscell. Hist. Dec. I. L. V. P. I. p. 1. &c.

c) Diese eingehobenen Zehnten müssen damals eine ungeheure Summe betragen haben; denn allein im J. 1384 mußte die Domkirche zu Prag mit ihren Ministris Ecclesiæ 2306 Schock böhm. Groschen, nach itzigem Münzfuße etwa 20754 fl. zahlen. Indessen scheint es nur eine Vermuthung Balbins (in præf. ibid.) zu seyn, daß diese Dezime für des K. Wenzel IV. Reise nach Rom gehoben worden. Es ist vielmehr zu glauben, daß es decimæ papales gewesen seyn.

d) Sieh den ungenannten Autor des XIV. Jahrhunderts beym Dobner Monument. inedit. Tom. III. welcher also

ihm — wie Graf von Hartig sich ausdrückt — der philosophische Gedanke beyfiel, zur Erleichterung der weltlichen Bürger e) die Geistlichkeit mit Steuern zu belegen — endlich die Vermögensteuer, welche ein jeder von seinem abgeschätzten Vermögen, das er vorläufig treulich zu bekennen verhalten wurde, im J. 1375 Kaiser Karl IV. entrichten mußte, und welche mit der größten Schärfe eingetrieben ward. f)

## VI.

Die ordentlichen Steuern, die von Jahr zu Jahr eingehoben wurden, und die eigentlich die beständigen Einkünfte des Landesfürsten ausmachten, waren nebst den Bergwerken und Krongütern folgende:

1. Die Zoll= und Mautgefälle, denen seit undenklichen Zeiten ein jeder, ohne Ausnahme, unterworfen war. a) Zu dem Ende waren nicht nur durch ganz Böh-

also schreibt: Anno MCCXX. exactio intolerabilis facta est Clero. Iudæus unum denarium, Clericus vero de corona capitis XXX. denarios persolvebat. Ein Denar galt zu jenen Zeiten beyläufig so viel, als itzt 5 kr. folglich mußte ein Geistlicher etwa 2 fl. 30 kr. an Kopfsteuer entrichten.

e) Sieh dessen kurze historische Betrachtungen über die Aufnahme und den Verfall der Feldwirthschaft bey verschiedenen Völkern. S. 385.

f) Pelzel — im Karl IV. 2 Th.

a) Dieses bezeugen die eigenen Worte des Herzogs Spitignew II. in dem von ihm der itzigen Kathedralkirche zu Leutmeritz im J. 1058 ausgefertigten Stiftungsbriefe, die also lauten: Quicunque autem nobilis, sive ignobilis, servus aut ingenuus. Græcus aut Judæus, sal,

Böhmen gewisse Zollstädte, b) sondern auch schon um das Jahr 1100 im Tein zu Prag ein Hauptzollamt, das alte Ungeld genannt, wo schon damals alle nur erdenkliche Waaren mußten verzollet werden. c)

Nn 4 In

sal, sive alia quæcunque adduxerit, de telonio duas partes Præposito, tertiam autem Canonicis dandam decernimus. Sieh Dobners V. Band der Hagek. Annalen, wo der Stiftungsbrief im Kupferstiche vorkömmt.

b) Herzog Boleslaw II. in seinem dem Benediktinerstifte Brzewnow bey Prag im J. 993 übergebenen, und gleichfalls nach dem Original in Kupfer gestochenen, im 4 Bande erstenwähnter Annalen vorfindigen Stiftungsdiplome, nennet folgende Zollstädte: Constitui etiam & ordinavi, ut in omnibus teloniis per Bohemiam constitutis, fructus decimæ septimanæ cedat ad usum Brzewnoviensis Ecclesiæ, videlicet: Domasilicich (Domazlicze od. Tauß) Cralupech (Kralupy, Klolup) Nachlumcy (Chlumec, Kulm) Nasternicy, Lutomiricz (Leutmeritz) Navsti super Albiam (Austj, Aussig an der Elbe). Diese Urkunde Boleslaws scheint aber unterschoben zu seyn. Sie ist wohl nicht aus dem 10. sondern vielmehr erst aus dem 13. Jahrhunderte: S. Dobrowsky Böhm. Magazin III. St. S. 174. sie beweiset also immer nur so viel, daß ums J. 1280, da sie von einem brzewnower Mönche geschmiedet worden ist, diese Zollämter vorhanden gewesen seyn. Dobrowsky hat übrigens einen nützlichen Versuch über diesen Stiftungsbrief geliefert, wie man die alten Urkunden in Rücksicht auf verschiedene Zweige der vaterländischen Geschichte benützen soll (in den Abhandlungen der böh. Gesellschaft der Wissenschaften. I. B.) und selbst mit Dobnern die Aechtheit dieser Urkunde vormals vertheidiget.

c) Dieses zeiget die eigene Urkunde des Herzogs Borziwoy II. die von Wort zu Wort Kaiser Karl IV. der seinigen vom Jahre 1352 einverleibte. Sie kann bey dem Thomas Pessina in seinem Phosphoro septicorni Rad. II. S. 61. nachgelesen werden. Hier wird ein Theil von allen nur erdenklichen in- und ausländischen verzollten Waaren der Prager Haupt-

kirche

In Przemisl Ottokars I. Gesetzbuche vom 1229. d) kömmt unter andern vor: daß wer vorsetzlicher Weise den Zoll überfährt, den zweyfachen Betrag des Zolls, und sechzig Denarios Strafgeld bezahlen soll. Ferners: daß kein adelicher verpflichtet sey, die neuen Zölle, sondern nur die vorigen zu entrichten. Von allen diesen Schuldigkeiten seyn aber die Kirchen, Klöster und andere geistliche Stiftungen, vermöge der ihnen von den vorigen Landesfürsten verliehenen Vorrechten, ausgenommen.

2. Die Gerichtsgelder, oder die in alten Diplomen sogenannten Denarii de Judicio, sind in sich nichts anders, als Geldbußen, oder ein dem königlichen Fiskus heimgefallenes Gut gewesen; denn, vor Alters schlich in Böhmen, so wie bey den Teutschen, nach dem Zeugnisse des Tazitus de moribus Germanorum, e) der Mißbrauch ein, daß ein jeder sich sogar von der Leib- und Lebensstrafe loszahlen konnte; wie dieß die alten Machtbriefe unserer Regenten klar an den Tag legen. So haben z. B. im Jahre 1220 und 1234 die Könige Przemisl Ottokar I. und dessen Sohn Wenzel I. das Kloster Brzewnow von der Geldstrafe Glawa (Hlawa) befreyet. Diese Strafe mußte ein jeder Grundherr an die kön. Kammer entrichten, auf dessen Grund und Boden der Körper eines ermordeten Menschen

kirche verschrieben. Durch diese Urkunde kommen Hagek in seiner Chronik auf das Jahr 1336, und Stransky in seiner Republ. Boh. C. 19. zu berichtigen, die den König Johann für den ersten Erfinder des Ungeldes angeben.

d) In Habrich jur. primæv. Mor. p. 31.

e) Tacitus de mor. Germ. C. 21.

schen war gefunden worden, falls er den Thäter nicht angeben konnte. f) 3. Die Marktgelder, in alten Urkunden Denarii de foro, welche von den zu Markte gebrachten Feilschaften bezahlet wurden; denn es mußte damals alles, was zum Verkaufe auf den Markt gebracht wurde, versteuert werden. So gar die Fleisch- und Brodbänke waren davon nicht ausgenommen. g) Dergleichen Einkünfte wurden aber gemeiniglich verpachtet. So verpachtete Kaiser Karl IV. im Jahre 1360 an einen Prager Bürger, Peter von Collonia, die prager Weintaz um 800 Mark böhmische Groschen, welche itzt ungefähr 15000 Gulden betragen dürften. 4. Der Tribut, den man schon seit den ältesten Zeiten, nach dem Verhältnisse des Ertrags eines jeden Guts, oder nach dem Maaßstabe der Ansässigkeit eines jeden einzelnen Hauswirthes foderte; von welchem Tribute, als von der allerbeträchtlichsten Auflage, ich hier etwas umständlicher zu handeln gedenke.

## VII.

Balbin, dieser sonst aufmerksame Historiker, will behaupten, die beständige Steuer, welche man itzt das

 Mili-

f) Voigt Beschreibung der böhm. Münzen, 2 B. S. 35. — Ziegelbauer Hist. Brzewnov. P. II. S. 250—58.

g) Glaffeys Anecd. S. R. I. Hist. Jus Publ. illust. Coll. pag. 51—86. Daher liest man in den alten Diplomen, daß die Herzoge, wie z. B. Herzog Spitignew II. der damaligen Kollegiatkirche zu Leutmeritz, die Abgaben Gostine (Hostine) Otroce, Gerneczne, (Hrneczne) Sitne, (Ssitne) verschrieben, von denen die erste von den Fremdlingen, die zweyte beym Verkaufe der Leibeigenen, die dritte beym Verkaufe des Hafnergeschirres, die vierte beym Verkaufe des Korns bezahlet werden mußte. S. Pubitschka Chronol. Gesch. 3 Th. S. 369.

Militare ordinarium, oder insgemein die Kontribuzion nennet, habe erst unter der Regierung des Königs Johann von Luxenburg in Böhmen angefangen, als die Prager dem Könige ein gewisses Dorf Weßele, nicht verkaufen wollten. a) Die Schwäche dieser Meinung verräth nicht nur die Ursache, sondern es zeigen auch die alten Diplomen und andere historische Urkunden ganz klar, daß die von Jahr zu Jahr gewöhnliche oder beständige Abgabe, von der hier die Rede ist, bereits seit den ältesten Zeiten eingeführet war.

Dieß bewähret unter andern der Stiftungsbrief, der im Jahre 1039 fundirten Kollegiatkirche zu Altbunzlau. In diesem Stiftungsbriefe nennet der Stifter Herzog Brzetislaw I. erwähnte Landsteuer nach Art der Römer, Tributum Pacis, eine auch zu Friedenszeiten gewöhnliche Steuer, wovon er den zehnten Denar bey den landesfürstlichen Städten: Saaz, Jung- und Altbunzlau den Kapitularherren verschreibt. b) Eben dasselbe zeiget auch der von dem Herzoge Sobieslaw I. im Jahre 1130 der Wissehrader Kollegiatkirche ertheilte Gnadenbrief, in welchem diese Steuer die jährliche

a) Rege Ioanne, schreibt Balbin, quod sæpe prodidit, vindictam nihilominus cogitante, & civitates gravibus tributis vexante, quæ prima fuit in Bohemia, ut diserte scribit, qui vivebat Franciscus Pragensis Canonicus, tributorum annuatim pendendorum origo. Addit vetus Hist. Pragens. M. S. id factum ob unicum prædium Vessele dictum, quod Pragenses Regi Ioanni petenti dare recusassent. Balb. Epit. rer. Boh. Lib. 3. pag. 324.

b) Insuper de urbibus (sind die Worte des Stiftungsbriefes) *Zatecz* & *Boleslavia* utraque de omnibus quæsitis & inquirendis tributi pacis decimum denarium. Sieh *Balb.* Epit. pag. 191.

liche Abgabe (Tributum annuum) genennet wird. c) Endlich bestätiget es der ungenannte Fortsetzer der Chronik des Kosmas, da er vom Könige Wenzel I. dessen Zeitgenoß er gewesen, schreibt, daß Wenzel im Jahre 1250 sich habe durch ganz Böhmen eine jede Hube (araturam) versteuern lassen. d) Balbin wollte also allem Ansehen nach, so wie andere geistliche Historiker gethan haben, e) unsern tapfern König Johann der Nachwelt auf das verhaßteste schildern.

## VIII.

Diese Landsteuer hatte vor Zeiten eine abwechselnde Benennung. Sie wird bald der Tribut, bald die Collecta generalis genannt. a) Zuerst unter dem Kö-

c) Sieh den folgenden IX. §. Anmerk. b) wo die Stelle des Gnadenbriefes vorkömmt.

d) Die Worte des Kontinuators sind diese: Eodem anno (nämlich MCCL.) Rex Wenceslaus collegit collectam per universum regnum suum de singulis araturis accipiens. — Sieh Scriptores rer. Bohem. e Bibliotheca Eccles. Metropol. Prag. Tom. 1. pag. 379.

e) Dergleichen sind *Franciscus* Pragensis, dessen Chronikon Tom. 2. Scriptor. rer. Bohem. e Bibliotheca Eccles. Metropol. Prag. vollständig abgedruckt ist; dann Petrus de Zittavia, Abt des nunmehr aufgehobenen Klosters Königssaal, dessen Chronikon Freherus unter seinen böhmischen Schriftstellern auflegen ließ. Beyde lebten im 14 Jahrhunderte.

a) Also nennet sie Herzog Brzetislaw in dem Stiftungsbriefe der Kollegiatkirche zu Altbunzlau vom Jahre 1039 Tributum — dessen Söhne und Thronfolger Herzog Spitignew, und König Wratislaw, jener im Stiftungsbriefe der Leutmeritzer Kollegiatkirche v. J.

Könige Johann soll diese im Jahre 1325 mit äußerster Strenge eingetriebene Steuer (sie machte damals 95000 Mark, nach unserm Gelde ungefähr 1900000 Gulden aus) dem Volke Anlaß gegeben haben, ihr den Namen *Berna*, von dem böhmischen Worte *Beru*, *ich nehme*, zu geben. b) Dieser Ableitung nach, heißt *Berna* immer so viel als *Einnahme*. Da K. Johann beym Antritt seiner Regierung 1311 den Ständen in Böhmen und Mähren ihre Rechte und Freyheiten bestättigte, c) so versicherte er auch, daß die *Berna* oder Steuer sich nicht höher belaufen soll, als von einem laneo (*Lan* eine Hube) auf einen Ferto (den vierten Theil von einem böhmischen Schock Groschen oder Mark, das ist nach heutiger Währung 5 fl. Und dahin zielet auch der vom Könige Johann im Jahre 1327 den mährischen Ständen eigenhändig ausgefertigte Revers; und noch deutlicher eine selbst für Böhmen

J. 1058 — dieser wiederum in dem Stiftungsbriefe des Klosters Oppatowitz v. J. 1088 Collectam generalem — endlich die beyden Herzoge Sobieslaw I. und II. nennen sie in ihren Majestätsbriefen von J. 1130, und 1178, die beym Hammerschmid in der Gloria Wissehradensi vorkommen, Tributum annuum.

b) Also schreibt Voigt im 2 B. S. 117. Anmerk. 31. seiner böhmischen Münzbeschreibung; Im Jahre „1325 (sind seine Worte) trieb König Johann durch „eine einzige Auflage 95000 Mark (nach heutiger „Währung 1480000 fl. *)) ein. Man nannte diese „Auflage in der böhmischen Landsprache Berné (von „Beru ich nehme) davon die bey uns noch jetzt übliche „Benennung Bernæ Regiæ entstanden." Der teutsche Chronist Albertus Argentinens. hat es vom Bär, ursus, abgeleitet, weil er nicht böhmisch verstand.

*) Sollte aber nach der eigenen Tabelle Voigts 1900000 fl. ausmachen.

c) In Habrich jur. primæv. Morav. p. 36.

men im Jahre 1325 ausgestellte Urkunde, d) in welchen beyden der Berna sive Collecta generalis Meldung geschieht; was kaum geschehen wäre, wenn ihre Benennung von der satyrischen Anspielung herrührte. Wahrscheinlicher ist es, ohne das Wort Berna zu foltern, daß selbst der König Johann diese Steuer Bernam regalem — so wie sein Sohn und Thronfolger Karl IV. sie nachmals Kontribuzion, e) und endlich Kaiser Joseph I. Militare ordinarium f) nannte.

## IX.

Dieser Landsteuer war sowohl der Unterthan, als auch der Bürger, in allen landesfürstlichen und Herrnstädten unterworfen; obgleich einige behaupten wollen, „daß diese Steuer eine Gabe gewesen sey, die aus der „alten Verfassung den leibeigenen Unterthan allein be„troffen habe, der aus obrigkeitlicher Gnade obrigkeitli„che Gründe mit oder ohne handfestliche Grundver„schreibung zum Genusse verliehen gehabt.“ a) Doch dieß widerlegen ganz klar die ältesten Diplomen, und unter andern der Schenkungsbrief des Herzogs Sobieslaw I. vom Jahre 1130 zu Händen der Wissehrader Kollegiatkirche, in welchem eben dieser Herzog, und zwar schon vermög der Verordnung seiner Vorfahren die

d) Glaffeys Anecd. S. R. I. Hist. illustr. Coll. pag. 183. N. CVII.

e) Idem —— pag. 87. N. IX. Unter Karl dem IV. zahlte ein Angesessener das Jahr nicht mehr, als ein Mark Silbers. Majest. Carol.

f) Seigels öffentliche Vorlesungen über die Stadtrechte und Landesordnung. S. 191.

a) Sieh Seigels öffentliche Vorlesungen. ꝛc.

die zehnte Mark von der alljährlich gewöhnlichen Steuer in den Städten, Prag, Wisseһrad, Saaz, Sedlcz, (vielleicht Seltschan) Leutmeritz, Bilin, Laun, Bunzlau, Kamenitz, Königgrätz, Opoczna, Chrudim, Baurzim, u. s. w. den Chorherren dieses Kollegiatstiftes auf ewige künftige Zeiten verschrieb. b)

X.

Sie war von jeher nach dem Verhältnisse des Vermögens eines jeden, oder — um mich deutlicher auszudrücken — nach der Ansässigkeit ausgeschrieben; denn daß die Steuerregulirung auch schon in den ältesten Zeiten, im 10 und 11ten Jahrhunderte bestanden habe, ist ganz deutlich aus der Chronik des im Jahre 1125 verstorbenen Chronisten Kosmas; dann aus der Stiftungsurkunde des Herzogs Brzetislaw zu schließen. Kosmas schreibt auf das Jahr 1022, daß der Bischof Ekard die schon von seinem Vorfahrer, dem ersten prager Bischofe Ditmar gleich mit der Stiftung des Bißthums, so um das J. 973 geschah, von jeder Hube (aratura) eingeführte Abgabe des Zehnts im Geströh mit Genehmhaltung des Landesherrn abgeändert, und statt dieser einen Strich Waitzen und so viel Hafer eingeführet habe. a) Auch Herzog Brzetislaw macht

b) Et tum secundum prædecessorum meorum instituta — drückt sich Herzog Sobieslaw I. in oben erwähnten Schenkungsbriefe aus — decimam marcam de annuo tributo. Iidem fratres in his civitatibus habeant, videlicet Pragæ, Wissehradii, Zatecii, Sedlczii, Litomericii, Bilinæ, Launæ, Boleslaviæ, Kamenicii, Hradecii, Opocznæ, Chrudimii, Kaurzimii, u. s. w. *Hammerschmid* Gloria Wissehr. pag. 136.

a) Hic (Ekardus) schreibt Kosmas auf das Jahr 1022 constituit, ut pro decimatione unusquisque, sive potens

macht in oben erwähnter Urkunde einen Unterschied zwischen den Dominikal = und Rustikalgründen. b) Auf eine Aratura oder eine Hube Feldbau (böhmisch Lan) welches man auch anders Huba & Mansus nannte, wurden im Jahre 1022 unter dem Herzoge Udalrich 71 Strich c) im Jahre 1268 unter dem Könige Přzemisl Ottokar II. 64 Strich, d) alsdann unter dem Kaiser Karl IV. 72 Strich gerechnet. e)

XI.

tens, sive dives, sive pauper, tantum qui de suo pheodo, vel allodio araturam haberet, duos modios quinque palmarum & duorum digitorum, unum tritici & alterum avenæ Episcopo solveret. Nam antea, sicut a primo Episcopo Ditmaro, constitutum erat, pro decimatione duos messis acervos dabant. Dicimus enim acervum quinquaginta manipulos habentem. Cosmas L. I. p. 85.

b) Dieses zeiget die schon oben §. 3. angeführte Stelle, worinn gesagt wird, per rura quoque ad prædictas urbes pertinentia, ubicunque dominica exercentur aratra.

c) Also schreibt Johann Neplacho, Abt des Klosters Oppatowitz in seiner vom Dobner Tom. IV. der Monument. inedit. in Druck gegebenen Chronik: Anno MXXIII. Herhardus IV. Episcopus Prahensis auxit decimas plebanis multum resistente populo, & duos modios de aratura sive LXXI modio, unum tritici, alterum avenæ determinando.

d) Sieh des Hageks Chronik auf das Jahr 1268.

e) Dieß beweiset eine Urkunde Karls IV. bey Glaffey. Anecd. N. MLXXIII. S. 116. worinn zu lesen: Laneorum septuaginta duas mensuras quilibet Pragensis Sementis capiet.

XI.

Was von einer jeden Hube sey gesteuert worden, dieß ist zwar in Ansehung der vom 14ten Jahrhunderte rückwärts gehenden Zeiten unbekannt. Indessen weiß man, was den Zeitraum der Könige, Johann von Luxenburg; dessen Sohns Karl IV. dann seiner Enkel Wenzel und Sigmund betrifft, daß in Mähren im J. 1327 von einer Hube 16 böhm. Groschen, im itzigen Werthe etwa 3 fl. 50 kr. gesteuert wurden. a)

Da Mähren von jeher eine der Krone Böhmen einverleibte Provinz war: so ist es ganz wahrscheinlich, daß eben so viel in Böhmen von einer Hube entrichtet werden mußte. Hingegen weiß man zuverlässig aus einem gleichzeitigen Urbarregister des Klosters Brzewnow, daß vom Jahre 1406 bis 1435 von einer Hube, an Berna regali eine Mark, das ist nach dem heutigen Münzfuße 9 fl. 45 kr. abgeführet wurde. b)

XII.

a) Dieß bezeuget ein vom Könige Johann den mährischen Ständen ausgestellter Revers v. J. 1327 wo es heißt: Per fertonem, videlicet sedecim grossorum Pragensium per ipsam terram nostram Moraviæ de *Laneo* quolibet, Bernam sive Collectam regiam recipere nobis licebit. Voigt Münzbeschreib. 3. B. S. 44. Anmerk. 92.

b) Es kömmt in Piters thes. abscond. p. 127. vor, und ist betitelt: Regestrum Bonorum Monasterii Brzevnoviensis ab anno MCCCCVI. usque ad annum MCCCCXXXV. conceptum. Die hieher gehörige Stelle lautet also:

*Villa Domoraz.*

In villa Domorazi sunt X. Lanei, & unusquisque Laneus tenet LXX. mensuras, & solvit de unoquoque

Laneo

## XII.

So gering auch die Abgabe einer böhmis. Mark zu seyn scheint, so war sie doch nach den damaligen Umständen beträchtlich; denn bey dem sehr geringen Preise des Getraides a) war auch der Werth der

Laneo *Georg.* XXXII. groff. & *Galli* XXXII. groff. Item de quolibet monte solvunt XV. groff. sed divisim, videlicet *Georg.* VIII. groff. & *Galli* VIII. Item pro expensis solvunt per VI. groff. Item solvunt per VI. pullos, & per XX. ova, & solvunt pro fumalibus per X. denarios parvos. Item solvunt pro *Berna* per 1. marcam, & cum hac Wymazného per 1 groff. Item tenentur per 4 dies cum curru laborare, de quolibet Laneo, aut per 6. groff. dare. u. s. w. Die Kopfsteuer der Juden hingegen bestand zu diesen Zeiten in einem Goldgulden, oder Dukaten.

a) Nämlich vermög der Hagekischen Chronik galt im J. 1333 in Böhmen der Strich Waitzen 5. Korn 4. Gersten 2 Groschen, und der Hafer 9 Pfennige. Ein Groschen hingegen betrug nach dem itzigen Münzfuße 15, höchstens 20 kr. und 12 Pfennige machten einen Groschen. Sieh Voigt Beschreib. der böhm. Münzen 3 B. S. 71. und 83. Daß aber vor Zeiten der Getraidpreis sehr gering gewesen sey, erhellet aus der schon oben angeführten böhm. Gerichtsordnung vom J. 1495 des Viktorin Schlechta von Wschehrd. Hier liest man, daß bey der landtäflichen Abschätzung eines Guts der Strich Korn eben nicht höher, als zu 4 böhm. Gr. damals in Anschlag gebracht wurde. Hingegen traf auch das Gegentheil zuweilen ein, z. B. im J. 1312 war nach Anzeige einer alten böhmischen Chronik die in dem 3ten Bande der Monum. inedit. Bohem. stehet, in Böhmen eine große Theuerung, denn der Strich Korn galt in Prag dreyßig Groschen. Nach unserem heutigen Gelde oder Groschen zu rechnen, wäre dieser Preis sehr mässig, und man könnte das Getraid vielmehr wohlfeil

der Güter ungemein gering, so daß ein, itzt bis 20000 fl. geltendes Gut um 70 Schock böhm. Groschen, das ist nach unserer heutigen Rechnung beyläufig um 1120 fl. erkaufet wurde. Einen untrüglichen Beweis davon haben wir an dem Kauf- und Verkaufkontrakte vom J. 1358, dem Zufolge in dem unweit von Prag gelegenen Städtchen Aunoßt (Unhoscht) ein Mayerhof für 70 Schock böhm. Groschen, das heißt nach itziger Art zu zählen, für 1120 fl. an den Mann gelassen wurde, zu welchem Mayerhofe noch, nebst den brachliegenden Feldern, Hutweiden, Wiesen und Waldungen, 210 Strich urbare Felder gehörten. b)

XIII.

feil nennen. Da aber zu jenen Zeiten der Groschen gewiß 15 unserer heutiger Kreuzer betrug, so stund das Korn wirklich sehr hoch im Kaufe, indem der Strich auf 7 fl. 30 kr. kam. 1433 fährt diese Chronik fort, fuit magna cariſtia per totam Bohemiam, ſimiliter in univerſis circumquaque regionibus, ita quod corus ſiliginis erat per unam ſexagenam, & quatuor groſſos, hordei per triginta groſſos, piſorum per unam ſexagenam. Ein Schock beträgt heutiges Tages in Böhmen 70 kr. oder 1 fl. 10 kr. Nach dieser Währung wäre also der Strich Korn zu 1 fl. 22 kr. Gersten zu 1 fl. 30 kr. Erbsen zu 1 fl. 10 kr. gewiß nicht sehr theuer. Und dennoch betrug nach der damaligen Währung der eigentliche Preis des Korns 16 fl. der Gerste 7 fl. 30 kr. der Erbsen 15 fl. welches fürwahr eine Theuerung war. Wenn ein Taglöhner zu unsern Zeiten nichts mehr als 12 Heller (die nach unserer dermaligen Art zu rechnen, 1 1/2 kr. ausmachen) zum täglichen Lohn empfangen sollte, wie würde er sich erhalten können? In dem mittlern Zeitalter aber waren diese 12 Heller dem Werthe nach, unsern 15 bis 20 Kreuzern gleich, und so viel giebt man heut kaum einem Taglöhner. Voigt 3 B. 54 S.

b) Dobner Monum. inedit. Tom. III. pag. 370 N. 27.

## XIII.

Die Einnahme der landesfürstlichen Gefälle ward in einem jeden Kreise durch einen geflissentlich bestellten Steuereinnehmer besorget. Dergleichen Steuereinnehmer werden in den alten Urkunden Tributarii genennet, und sind nicht, wie einige wollen, mit den gleichfalls in alten Urkunden vorkommenden Villicis zu vermengen; denn diese sind eigentlich Schaffer, oder nach itziger Verfassung zu reden, Wirthschaftsbeamte und Rentmeister der Krongüter gewesen. Eine Urkunde des Herzogs Sobieslaw II. vom J. 1178. bewähret dieses ganz klar, in welcher eben so wohl die Villici als Tributarii vorkommen. a)

Unter der Regierung Karl des IV. und dessen Söhnen Wenzel und Sigmund, geschah die Einnahme in 61 Städten, in welche die nächstgelegenen Herrschaften die Steuer abführten. Sie waren folgende:

Im Kaurimer Kreise: die Altstadt Prag, Böhmischbrod, Neukolin, Kaurzim, Wlaschin, Beneschau.

Im Pilsner Kr.: Neupilsen, Klattau, Taus, Mieß.

Im Leutmeritzer Kreise: Leutmeritz, Leipa, Melnik.

Im Königgrätzer Kreise: Königgrätz, Kostelez, Jaromirz, Gitschin, Bidzow.

Im Rakonitzer Kreise: Rakonitz, Beraun.

Im Chrudimer Kreise: Chrudim, Hohenmaut.

Im Prachiner Kreise: Kamnitz, Brzesnitz, Schüttenhofen, Horazdiowitz, Strakonitz, Netolitz.

Im Schlaner Kreise: die kleinere Stadt Prag, Schlan, Raudnitz, Welwarn.



a) Hammerschmid Glor. Wisschr- pag. 146 n. 147. Man vergleiche auch Dobrowsky in der Unters. über das Brzewn. Diplom.

Im Bunzlauer Kreise: Nimburg, Benatek, Jungbunzlau, Münchengratz, Sobotka, Turnau, Gabel, Bilin.

Im Saazer Kreise: Laun, Saaz, Maschau, Kaaden, Brüx, Aussig an der Elbe.

Im Czaslauer Kreise: Czaslau, Zbraslawicz, Stiepanow, Czechtitz, Humpoletz, Teutschbrod.

Im Bechiner Kreise: Neweklau, Seltschan, Krasnahora, Milhausen, Pisek, Moldautein, Budweis, Wesseln, Neuhaus, Paczau, Aussig an der Lusnicz, und Miltschin b)

Die Besoldung der Steuereinnehmer war sehr gering. Sie bekamen von einem ganz angesessenen nur einen böhm. Groschen, folglich nach itziger Rechnung ungefähr 16 bis 20 kr. Und das hieß in der Ursprache Wymaznêho, c) nämlich Löschungsgeld.

Dieß wäre also die kurze Abhandlung über das Alterthum, und die mancherley Steuern in Böhmen, seit den ältesten Zeiten bis auf das 15te Jahrhundert. Von diesem Jahrhunderte anzufangen bis auf gegenwärtige Zeiten behält man sichs vor, ebenfalls eine besondere Abhandlung zu liefern.

b) Balb. Miscell. Hist. Dec. I. L. III. p. 69.

c) Sieh oben §. XI. Anmerk. b)

# Einige
## ältere
# Bevölkerungs- und Sterblisten
## von
# Böhmen.

Man sollte glauben, der Streit über die Volksmenge Böhmens hätte aufhören müssen, als hie und da die Seelenbeschreibungssummarien davon bekannt gemacht wurden. Allein einige bezweifelten die Aechtheit der Listen, andere trauten der Konskripzion selbst im öster. Staate wenig Verläßlichkeit zu. Der erstere Anstand wird nun auf immer gehoben seyn, da wir öffentlich und feyerlich versichern, daß folgende Tabellen von Menschen und Zugvieh nach den beym k. Gubernium aufbewahrten, von der Buchhalterey revidirten Originalkonzepten genau abgeschrieben, und sorgfältigst übersehen worden sind, mithin unsre Leser selbe in ihrer eigentlichen Gestalt erhalten. Man bedauert nur, daß Tabellen von einigen Jahren, wenigst dermalen noch mangeln: vielleicht erhalten wir sie aber doch. Indessen liefern wir die ersten sieben Jahre, wiewohl nicht einmal diese ohne Lücke.

Daß wir übrigens nicht für jedes Jahr eine besondere Tabelle, sondern für mehrere zusammen eine zuerst vom *ganzen Lande*, dann von den *einzelnen Kreisen* geben, werden uns hoffentlich unsre Leser, denen dadurch die Uibersicht und Vergleichung sehr bequem gemacht wird, Dank wissen. Räsonnement werden wir dermalen keines beyfügen, sondern dieses bey einer andern Gelegenheit thun, wann nämlich die Tabellen selbst in Händen unserer Leser seyn werden.

# Tabel-

## Allgemeine Seelenbeschreibung

| | Zahl |
|---|---|
| Herrschaften und Güter | |
| Städte große | |
| — kleine | |
| Märkte | |
| Dörfer | |
| Häuser | |
| Klöster | |
| Familien, behauste | |
| — — unbehauste | |
| Nach dem Stande. | |
| Geistliche, Weltpriester | |
| — — Religiosen | |
| — — Klosterfrauen | |
| Adeliche | |
| Landesfürstliche Beamte | |
| Landschäftliche | |
| Städt- und Herrschaftliche | |
| Partikulär Dienstbothen | |
| Bürger, die keine Professionisten | |
| — Professionisten | |
| Behauste und unbehauste Unterthanen | |
| Arme in Spitäl. u. Waisenhäus. | |
| Summe | |
| Nach dem Alter. | |
| Von 1 bis 15 Jahr männlich | |
| — — weiblich | |
| Zusammen | |
| Von 15 bis 20 Jahr männlich | |
| — — weiblich | |
| Zusammen | |
| Von 20 bis 40 Jahr | |
| verheurath. männlich( | |
| — weiblich( | |
| ledig männlich( | |
| — weiblich( | |
| Von 40 bis 50 Jahr. | |
| verheurath. männlich( | |
| — weiblich( | |
| ledig männlich( | |
| — weiblich( | |
| Uiber 50 Jahr | |
| verheurath. männlich( | |
| — weiblich( | |
| ledig männlich( | |
| — weiblich( | |
| Summe der verheur. männlich( | |
| — — weiblich( | |
| — ledig männlich( | |
| — — weiblich( | |
| Hauptsumme | |

le I.

von der politischen Stelle erhoben.

| 1762. | 1763. | 1764. | 1765. | 1766. | 1767. | 1768. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1056 | 1068 | 1126 | 1130 | 1134 | 1112 | 1161 |
| 35 | 30 | 33 | 37 | 36 | 35 | 35 |
| 209 | 218 | 223 | 225 | 234 | 234 | 225 |
| 288 | 288 | 285 | 292 | 287 | 283 | 294 |
| 10936 | 10733 | 11340 | 11064 | 11173 | 11294 | 11140 |
| 263021 | 266787 | 272656 | 270624 | 279053 | 264173 | 265236 |
| 160 | 164 | 174 | 173 | 167 | 172 | 167 |
| 256533 | 251969 | 263661 | 269969 | 257664 | 264371 | 269723 |
| 107393 | 130301 | 160543 | 150649 | 161958 | 149555 | 156068 |
| 2325 | 2338 | 2397 | 2495 | 2453 | 2451 | 2451 |
| 3653 | 3647 | 3738 | 3642 | 3755 | 3740 | 3690 |
| 552 | 543 | 621 | 665 | 651 | 600 | 592 |
| 1426 | 1518 | 1756 | 1682 | 1710 | 1673 | 1688 |
| 557 | 485 | 695 | 764 | 867 | 831 | 868 |
| 197 | 239 | 250 | 291 | 305 | 285 | 294 |
| 3334 | 3624 | 3658 | 3586 | 3760 | 3760 | 3665 |
| 57057 | 63715 | 80865 | 83533 | 86615 | 84773 | 86450 |
| 28747 | 28950 | 30098 | 31081 | 32096 | 33194 | 35612 |
| 55154 | 60576 | 67142 | 65166 | 72114 | 71054 | 72036 |
| 1177916 | 1302506 | 1474935 | 1490247 | 1517793 | 1540079 | 1581396 |
| 7042 | 7344 | 8090 | 9138 | 7664 | 8544 | 8940 |
| 1337960 | 1475485 | 1674245 | 1692290 | 1729783 | 1750984 | 1797682 |
| . . | . . | 335452 | 336543 | 330794 | 333635 | 340919 |
| . . | . . | 340918 | 341347 | 343633 | 342914 | 353316 |
| 562553 | 616776 | 676370 | 677890 | 674427 | 676549 | 694235 |
| . . | . . | 100649 | 108964 | 102423 | 103667 | 104164 |
| . . | . . | 111836 | 121428 | 117532 | 118174 | 120334 |
| 177563 | 194949 | 212485 | 230392 | 219955 | 221841 | 224498 |
| | | 180673 | 177023 | 179504 | 178926 | 182412 |
| 314249 | 344812 | 192829 | 189664 | 193834 | 191426 | 198002 |
| | | 85807 | 85727 | 82831 | 86288 | 88990 |
| 159490 | 171991 | 105650 | 104417 | 103621 | 104159 | 105849 |
| | | 104383 | 104223 | 104256 | 106242 | 106553 |
| 184122 | 190392 | 98478 | 97133 | 100761 | 101677 | 103454 |
| | | 20258 | 21433 | 21662 | 23965 | 23880 |
| 41435 | 44681 | 33842 | 34193 | 33957 | 35158 | 35962 |
| | | 85886 | 80681 | 81643 | 81587 | 84057 |
| 147451 | 150081 | 73537 | 71477 | 74003 | 73468 | 75387 |
| | | 22939 | 22659 | 21331 | 22250 | 21919 |
| 53746 | 59114 | 46381 | 44101 | 43140 | 44407 | 45341 |
| . . | . . | 370942 | 361927 | 365403 | 366755 | 373022 |
| . . | . . | 364844 | 358274 | 368598 | 366571 | 376843 |
| . . | . . | 565105 | 575326 | 559041 | 569805 | 579872 |
| . . | . . | 638627 | 645486 | 641883 | 644812 | 660802 |
| 1640609 | 1772796 | 1939518 | 1941013 | 1934925 | 1947943 | 1990539 |

## Tabel

Der gebohrnen und

| | Zahl |
|---|---|
| Gestorben männlich. | . . . . . . . . . . |
| — — weiblich. | . . . . . . . . . . |
| Summe . | . . . . . . . . . . |
| Gebohren männlich. | . . . . . . . . . . |
| — — weiblich. | . . . . . . . . . . |
| Summe . | . . . . . . . . . . |
| Getraute männlich. | . . . . . . . . . . |
| — — weiblich. | . . . . . . . . . . |
| Summe . | . . . . . . . . . . |
| Einwanderer männl. | . . . . . . . . . . |
| — — weiblich. | . . . . . . . . . . |
| Summe . | . . . . . . . . . . |
| Auswander. männl. | . . . . . . . . . . |
| — — weiblich. | . . . . . . . . . . |
| Summe . | . . . . . . . . . . |

## Tabel

Allgemeine Seelenbeschreibung

| | Zahl |
|---|---|
| Gebohren männlich. | . . . . . . . . . . |
| — — weiblich. | . . . . . . . . . . |
| Summe . | . . . . . . . . . . |
| Beichtfähige männl. | . . . . . . . . . . |
| — — weiblich. | . . . . . . . . . . |
| Summe . | . . . . . . . . . . |
| Beichtunfäh. männl. | . . . . . . . . . . |
| — — weiblich. | . . . . . . . . . . |
| Summe . | . . . . . . . . . . |
| Hauptsumme . | . . . . . . . . . . |
| Kopulirte Paar . | . . . . . . . . . . |
| Gestorben männlich. | . . . . . . . . . . |
| — — weiblich. | . . . . . . . . . . |
| Summe . | . . . . . . . . . . |

## le II.

gestorbenen u. s. w.

| 1762. | 1763. | 1764. | 1765. | 1766. | 1767. | 1768. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| . . | . . | 29747 | 28908 | 28535 | 28505 | 28493 |
| . . | . . | 30192 | 27983 | 28937 | 29075 | 30792 |
| . . | . . | 59939 | 56891 | 57472 | 57580 | 59285 |
| . . | . . | 32401 | 31090 | 31509 | 32282 | 33698 |
| . . | . . | 32894 | 31808 | 32578 | 32993 | 34291 |
| . . | . . | 65295 | 62898 | 64087 | 65275 | 67989 |
| . . | . . | 13326 | 13397 | 13082 | 12571 | 14009 |
| . . | . . | 13879 | 13585 | 13441 | 12763 | 14366 |
| . . | . . | 27205 | 26982 | 26523 | 25334 | 28375 |
| . . | . . | 1073 | 798 | 669 | 621 | 539 |
| . . | . . | 677 | 553 | 417 | 405 | 312 |
| . . | . . | 1750 | 1351 | 1086 | 1026 | 851 |
| . . | . . | 2838 | 1329 | 852 | 849 | 783 |
| . . | . . | 1809 | 831 | 555 | 657 | 536 |
| . . | . . | 4647 | 2160 | 1407 | 1506 | 1319 |

## le III.

von der Geistlichkeit erhoben.

| 1762. | 1763. | 1764. | 1765. | 1766. | 1767. | 1768. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 47716 | . . | 48611 | 42696 | 47398 | 49740 | 45526 |
| 45900 | . . | 46892 | 42947 | 46797 | 46804 | 44149 |
| 93616 | . . | 95503 | 85643 | 94195 | 96544 | 89675 |
| 732341 | . . | 759886 | 698983 | 785269 | 776734 | 739579 |
| 885928 | . . | 887137 | 809877 | 893021 | 891634 | 875327 |
| 1618269 | . . | 1647023 | 1508860 | 1678290 | 1668368 | 1614906 |
| 205978 | . . | 199951 | 190331 | 207637 | 212843 | 219564 |
| 217700 | . . | 213256 | 201320 | 222566 | 225872 | 231326 |
| 423678 | . . | 413207 | 391651 | 430203 | 438715 | 450890 |
| 2135563 | . . | 2155733 | 1986154 | 2202688 | 2203627 | 215547 |
| 19184 | . . | 19917 | 18465 | 18070 | 17557 | 178131 |
| 39500 | . . | 36035 | 32546 | 35833 | 36953 | 32067 |
| 40016 | . . | 37245 | 34084 | 36992 | 36678 | 34376 |
| 79516 | . . | 73280 | 66630 | 72825 | 73631 | 66443 |

Allgemeine Ta-

Beschreibung

| | Zahl |
|---|---|
| Häuser | |
| Familien behauste | |
| — unbehauste | |
| **Nach dem Stande** | |
| Gemeindvorsteher und Beamte | |
| Partikulär Dienstbothen. | |
| Ohne Profession | |
| Professionisten. | |
| Behauste und unbehauste Summe | |
| **Nach dem Alter.** | |
| Von 1 b. 15 Jahr männl. | |
| — — — weiblich. | |
| Von 15 b. 20 J. männl. | |
| — — — weiblich. | |
| Von 20 b. 40 J. verheur. männl. | |
| — — — — weiblich. | |
| — — — ledig männlich. | |
| — — — — weiblich. | |
| Von 40 b. 50 J. verheur. männl. | |
| — — — — weiblich | |
| — — — ledig männl. | |
| — — — — weiblich | |
| Uiber 50 Jahr verheur. männl. | |
| — — — — weiblich | |
| — — — ledig männl. | |
| — — — — weiblich | |
| Summe verheur. männl. | |
| — — weiblich | |
| — ledig männl. | |
| — — weiblich | |
| Hauptsumme | |
| Gestorben männlich | |
| — — weiblich | |
| Summe | |
| Gebohren männlich | |
| — weiblich | |
| Summe | |
| Getraute männlich | |
| — weiblich | |
| Summe | |
| Einwanderer männlich | |
| — weiblich | |
| Summe | |
| Auswanderer männlich | |
| — weiblich | |
| Summe | |

## belle IV.

der Juden.

| 1762. | 1763. | 1764. | 1765. | 1766. | 1767. | 1768. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 971 | 1156 | 1352 | 1197 | 1130 | 1189 | 1315 |
| 2400 | 2215 | 2929 | 2812 | 2451 | 2406 | 2635 |
| 4199 | 3580 | 3684 | 3606 | 3989 | 4105 | 3689 |
| Rab. 4 Bea. 40 | Rabin 5 Beam 7 | 25 | 63 | 3 | 57 | 57 |
| 1559 | 1518 | 2271 | 1757 | 1968 | 1553 | 1943 |
| . . | . . | 1570 | 1505 | 1244 | 2158 | 2047 |
| 373 | 1151 | 466 | 434 | 477 | 833 | 852 |
| 5399 | 5657 | 12140 | 12529 | 14412 | 11383 | 13221 |
| 7375 | 8338 | 16472 | 16288 | 18104 | 15984 | 18120 |
| 11060 | 11603 | 6258 | 6187 | 6297 | 6110 | 6088 |
| | | 6197 | 5908 | 6061 | 6082 | 6164 |
| 2908 | 3859 | 1951 | 1939 | 1806 | 1558 | 1638 |
| | | 1580 | 1550 | 1646 | 1685 | 1722 |
| 7547 | 7503 | 3672 | 3875 | 3721 | 3832 | 4027 |
| | | 3590 | 3635 | 4175 | 4054 | 4292 |
| 1115 | 1847 | 1306 | 898 | 681 | 639 | 681 |
| | | 953 | 794 | 532 | 439 | 476 |
| 3037 | 3147 | 1622 | 1682 | 1764 | 1730 | 1622 |
| | | 1381 | 1546 | 1676 | 1614 | 1504 |
| 208 | 504 | 274 | 125 | 188 | 77 | 95 |
| | | 348 | 158 | 178 | 119 | 149 |
| 2198 | 1889 | 1092 | 1279 | 1077 | 1011 | 1043 |
| | | 962 | 1100 | 917 | 952 | 994 |
| 329 | 629 | 342 | 181 | 166 | 135 | 141 |
| | | 409 | 284 | 252 | 213 | 240 |
| 28394 | 30981 | 6386 | 6836 | 6562 | 6573 | 6692 |
| | | 5933 | 6281 | 6768 | 6620 | 6790 |
| | | 10131 | 9330 | 9138 | 8519 | 8643 |
| | | 9487 | 8694 | 8669 | 8538 | 8751 |
| 28394 | 30981 | 31937 | 31141 | 31137 | 30250 | 30876 |
| . . | . . | 191 | 227 | 316 | 373 | 284 |
| . . | . . | 200 | 230 | 360 | 349 | 335 |
| . . | . . | 391 | 457 | 676 | 722 | 619 |
| . . | . . | 251 | 165 | 247 | 407 | 484 |
| . . | . . | 230 | 213 | 292 | 391 | 427 |
| . . | . . | 481 | 378 | 539 | 798 | 911 |
| . . | . . | 63 | 52 | 54 | 96 | 91 |
| . . | . . | 64 | 57 | 67 | 95 | 102 |
| . . | . . | 127 | 109 | 121 | 191 | 193 |
| . . | . . | 27 | 12 | 53 | 48 | 30 |
| . . | . . | 28 | 12 | 32 | 37 | 23 |
| . . | . . | 55 | 24 | 85 | 85 | 53 |
| . . | . . | 76 | 69 | 53 | 512 | 65 |
| . . | . . | 48 | 60 | 38 | 284 | 34 |
| . . | . . | 124 | 129 | 91 | 796 | 99 |

Ta-

| Namen der Kreise. | |
|---|---|
| Berauner | . . . . . . . |
| Bidschower | . . . . . . . |
| Budweiser | . . . . . . . |
| Bunzlauer | . . . . . . . |
| Chrudimer | . . . . . . . |
| Czaslauer | . . . . . . . |
| Ellbogn. mit Eger | . . . . . . . |
| Kaurzimer | . . . . . . . |
| Klattauer | . . . . . . . |
| Königgrätzer | . . . . . . . |
| Leutmeritzer | . . . . . . . |
| Pilsner | . . . . . . . |
| Prachiner | . . . . . . . |
| Rakonitzer | . . . . . . . |
| Saatzer | . . . . . . . |
| Taborer | . . . . . . . |
| Stadt Prag | . . . . . . . |
| Summe | . |

Zur Tabelle I. Bey der Beschreibung nach dem Alter hat man erst im J. 1764 angefangen, die Manns- und Weibspersonen besonders auszusetzen. Das Nämliche gilt von der IV. Tabelle.

Zur Tabelle II. Im J. 1762 und 63 hatte man diese Rubriken ganz weggelassen; seit 1764 aber der Hauptpopulazionstabelle beygefügt. Eben so bey der IV. Tabelle.

Zur Tabelle III. Vom J. 1763 ist nichts vorfindig.

Zur Tabelle IV. Bey den ersten zwey Jahren sind die ohne Profession von den Professionisten nicht abgesondert.

Zur Tabelle V. Von den J. 1764 — 1767 gehen die Tabellen ab.

### Zugviehstand

| Pferde. | | | Ochsen. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1762 | 1763 | 1768 | 1762 | 1763 | 1768 |
| 4469 | 4675 | 5046 | 7574 | 8397 | 9160 |
| 6835 | 7792 | 8441 | 3206 | 3626 | 3878 |
| 4098 | 4279 | 4185 | 21489 | 20974 | 22883 |
| 7261 | 7714 | 8232 | 8114 | 8843 | 8987 |
| 6037 | 8148 | 12659 | 2177 | 3137 | 3605 |
| 4942 | 5388 | 5355 | 12775 | 13712 | 14119 |
| 2299 | 2631 | 2547 | 6633 | 6625 | 4922 |
| 7008 | 8313 | 8058 | 5318 | 7265 | 7342 |
| 2279 | 2122 | 2712 | 10963 | 11920 | 12444 |
| 6147 | 8144 | 9507 | 1683 | 2129 | 2487 |
| 5068 | 5936 | 6225 | 6658 | 8478 | 8856 |
| 4280 | 4667 | 4997 | 10996 | 12069 | 12411 |
| 7084 | 7671 | 8200 | 14823 | 15816 | 16075 |
| 6555 | 6819 | 7619 | 7292 | 8178 | 8875 |
| 3145 | 3601 | 3760 | 6874 | 7517 | 7674 |
| 2755 | 3461 | 4295 | 15628 | 17628 | 18288 |
| 761 | 933 | 1210 | 129 | 143 | 114 |
| 81023 | 92304 | 103044 | 142332 | 156457 | 162120 |

In den Originalien sind öfters die Theilzahlen nicht summiret, und überhaupt gar wenige Parzialsummen angesetzet. Dieses, und noch manches haben wir hier supplirt. Bey der Tabelle III. haben wir die Hauptsumme aus der 3ten und 6ten Zahl gezogen, wiewohl zweifelhaft scheinen kann, ob nicht auch die erste und zwote einzurechnen gewesen wäre. Und auf diese Art haben wir mehrere Verbesserungen angebracht, so viel es die Umstände zuließen.

# Anmerkungen.

1. Die königl. Buchhalterey machte unterm 7 Juni 1768. die Erinnerung, „daß zwischen der geistlichen und „weltlichen obberührten Seelenkonskripzion sich eine Diffe„renz von 190409 Menschen zeigte, welche aber daher sich äu„ßern dürfte, weil sowohl die geistlichen als weltl. derley See„lenkonskripzionen von verschiedenen Daten, und nicht nach „der Vorschrift vom 1. Jän. bis letzten Dez. und über die„ses auch jährlich in den kreisämtl. Tabellen die Ort„schaftsrubriken von Herrschaften, Gütern, groß und klei„nen Städten, dann Märkten abänderlich, bald mehr, bald „weniger vorgestellet worden seyn, und also an der Zahl „nicht übereins kommen, wo doch diese Corpora nicht wohl „vermehrt oder vermindert seyn dürften, folglich ent„weder die eigentliche Zahl solcher Corporum übergangen, oder „die Fassien nicht durchaus abgefodert worden seyn möge."

2. Am 18. Sept. 1769. zeigte die Buchhalterey an: „daß die geistlichen Fassionen um 75257. in den Hauptsum„marien von den weltlichen unterschieden seyn, und dieses „Superplus etwa von daher rühren möge, weil in den geist„lichen Konsignazionen die Rubrik der neugebohrnen Kin„der, in den weltlichen hingegen keine derley, sondern „nur von 1jährigen Alter erst anfängt."

3. Bey allen diesen Jahren von 1762.—68. ist das Egerische Gebiet immer besonders ausgesetzt; hingegen geschieht von Asch keine Meldung. In der geistlichen Konskripzion geschieht aber auch von Eger keine besondere Erwähnung, sondern es heißt nur Ellbogner Kreis.

Allgemeine

Beschreibung

des

# Schlosses Karlstein,

aus

Balbins Miszellaneen,

mit

Anmerkungen und Zusätzen.

Das Andenken des Schlosses Karlstein verdient unstreitig theils als Festung, theils als Meisterstück der gothischen Bauart, wenigstens in der Geschichte, für unsere Nachkommen aufbewahret zu werden, da es ohnehin, leider! nach und nach, so wie alle übrige ehrwürdige Alterthümer Böhmens eingehet; wir liefern daher hier wörtlich, was Balbin in der I. Dek. III. B. VIII. Kap. 5. 3. seiner Miszellen, nach der ihm von einem Jesuiten, seinem Freunde, der lange in Karlstein seinen Aufenthalt hatte, ertheilten umständlicheren und genaueren Beschreibung, uns davon hinterließ. Da aber Balbin das Schloß Karlstein, nach eigenem Geständnisse, nie selbst gesehen, noch weniger mit kritischen Augen untersuchet hatte; so werden wir als Augenzeugen in den beygesetzten Anmerkungen diese Beschreibung theils berichtigen, theils verbessern. Wir werden uns aber einschränken, und was Balbin, (besonders auch in dem Auctar. I. montis sancti c. 5.) und andere mehr, von Karlsteins Geschichte, Ursprung, Schicksalen, u. Vorzügen in Aufbewahrung der Kleinodien, Schätze und des Archives bey diesem berühmten Schlosse angeführet haben, hier mit keinem Worte berühren. Der verstorbene Prof. Ehemannt wollte eine ausführliche Beschreibung, nebst der Geschichte dieses Schlosses herausgeben; aber der Tod überraschte ihn. Wohin seine Handschriften gekommen seyn, kann man nicht sagen. Prof. Steinsky — der sein vertrautester Freund war — wußte selbst keine Auskunft zu geben. Jahn, der mit Ehemannt arbeitete, hat noch ein und andere Zeichnung davon.

* * *

Das im Königreiche Böhmen sonst so berühmte, und noch heut zu Tage seines Alterthums wegen merkwürdige Schloß Karlstein (Beneſſ. in Chron.) wurde zwischen 1348 und 1358 vom Kaiser Karl IV. zur Aufbewahrung der Krone des Königreichs, und der Reliquien der Heiligen erbauet; 1422 aber wider 24000 prager Hussiten [Balb. Auctar. I. c. 5. Pelzel Gesch. S. 364.] vom 28 May bis den 11ten Wintermonats, tapfer vertheidiget. a) Es liegt in einer angenehmen Gegend, 3 teutsche [2 1/2] Meilen von Prag. b) Der Fluß Mieß [welcher bey Beraun, auch diesen Namen annimmt] fließt an der Mittagsseite 313 geometrische Schritte weit von dem Berge, auf welchem das Schloß stehet.

Es

a) So wie Karlstein ehemals eine der unüberwindlichsten Festungen in Böhmen war; so bietet es noch jeder Art von Zerstörung Trotz, und präget dem Patrioten Ehrfurcht und Verehrung gegen den unsterblichen Urheber, den Vater der Böhmen, ihren Karl ein; mit Entzücken ruft er dann aus: Hier wohnte, hier betete, hier vergaß zuweilen seiner selbst, aber nie seiner Böhmen, der geliebteste Karl!

b) Man übersieht das fruchtbarste Land, und die angenehmsten Waldungen; die weiteste Aussicht erstrecket sich, zwischen dem Pleschiwetz und Jawurka auf einige Meilen, wo das Auge durch die angenehmsten Krümmungen der Thäler, die schönsten Wiesen, fruchtbarsten Felder, und die umliegenden Oerter, Pauznik, Krupna und Litten, ungemein ergötzet wird. Unten am Fuße des Berges liegt das Städtchen Budnian: bey welchem sich auch die gleichfalls vom Karl IV. erbaute h. Palmaziuskirche befindet.

Es wird von 5 sehr hohen Bergen [eigentlich viern] umgeben; der gegen Westen, hieß vormals Jawurka, itzt Czichowa; gegen Norden Knežsky Wrch, das ist, der Pfaffenberg, vielleicht weil daran vor dem Thore, die Wohnungen der Domherrn stunden; gegen Osten Haknowecz; zwischen Süd und Osten ein ungenannter [wird von einigen Wossow genannt, ist aber eigentlich nur der durch eine Spalte getheilte Haknowecz] endlich gegen Süden, Plessiwecz. Der Berg, auf dem das Schloß erbauet ist, hat in seinem Umfange 628 geometrische Schritte. Das Schloß hat ein doppeltes Thor, durch das der Eingang ist. Das obere Thor ist ganz mit Eisen beschlagen, über dem der kais. Adler gemalet ist, und unter ihm das Kollowratische Wappen. [Ist nicht mehr zu sehen.] Es wurden vormals beyde gesperrt, und von zwey Freybauern, die man noch heut zu Tage Mannen (Manni) nennt, Tag und Nacht so bewachet, daß als einst der Burggraf dieses Schlosses, Herr von Kollowrat den Wächter nicht beym Thore fand, er alsogleich den Henker von Prag berief, und ihm den andern Tag den Kopf abschlagen ließ. Itzt bewachet das untere Thor, welches immer gesperrt ist, um Bezahlung einer aus den Mannen; bey dem obern aber muß alle Wochen einer aus denselben Wache halten, doch wird er mehr zu Hausdiensten, als zur Wache gebraucht. An der untersten Seite ist ein Brunnen, c) der



c) Als im Jahre 1765 den 27 April eine Magd sich in diesem Brunnen ersäuft hatte, und er gereiniget worden ist, fand man die Tiefe bis an das Wasser richtig so, wie sie Balbin angiebt, nämlich: 85 prager Ellen, das Wasser 33, und Schutt 27 Ellen, mithin die ganze Tiefe bis zum Grunde 145 Ellen, oder 28 Klaftern, und 1 Elle. Der Unterschied zwischen unserer und des Balbins Tiefe, scheint daher zu rühren, daß man damals die Tiefe, wie er selbst anmerkt, bis an den Grund, des Schuttes wegen, nicht erforschen konnte. Am Grunde des Brunnens ist ein Kanal

der seiner Tiefe wegen merkwürdig ist, denn als ich ihn den 17 Juni 1661 maß, fand ich das Wasser 74, und bis zur Mündung 244 prager Schuhe; das Wasser wird durch ein großes Rad, [dessen Halbmesser 3 ½ Schuhe, 7 ½ Zoll beträgt] welches von zweyen getreten wird, an einer Kette, die 1305 Ringe hat, [dermalen an einem Seile] herausgezogen. Zunächst an diesem Brunnen, [das ist 3 Schritte von der obern Thüre, die aus dem Hofe zum Brunnen führt,] an einem etwas erhabnen Orte, ist der untere Theil des Schlosses, wo noch itzt viele Zimmer zu bewohnen sind. Unter den übrigen, ist im mittleren [untersten] Stockwerke ein geräumiges Zimmer d) für die Mannen des Ritter- und Adelstandes, in welchen an den Wänden herum die Behältnisse e) zur Aufbewahrung der Waffen der Mannen, an denen ihre adelichen Wappen zu sehen, angebracht sind.

Von

in Felsen gehauen, 3/4 bereit und 4 Ellen hoch, wie noch der itzt lebende Augenzeug aussagt, der ihn aus Gelegenheit des Räumens, so 400 fl. gekostet, selbst gesehen hat; doch wie weit er sich eigentlich erstrecke, nicht zu bestimmen, weiß.

d) Eben da ist ein altes Archiv vorhanden, wo sonst die Lehensakten aufbewahret wurden; dermalen dienet dieses Behältniß zur Amtsregistratur, so wie das übrige Gebäude, von dem Amtspersonale der Herrschaft Karlstein, bewohnet wird. In der dermaligen Registratur findet man Landtagsschlüsse von 1654—1699 geschrieben, und verschiedene andere Manuskripte, meistens theologischen Inhalts, die auch nicht viel bedeuten. Eben daselbst werden noch einige alte Schießgewehre, Doppelhacken, Pfeile, u. d. gl. aufbewahret.

e) Die Behältnisse sind weg, nur die Thürchen davon hängen noch an der Wand, an denen man die gemalten Wappen, meistens von 1590, der Mannen, deren noch itzt 24 sind, sieht; ihre Stellen vertreten hier im Schlosse zwey Männer.

Von dem Platze dieses untern Gebäudes gehet man in die königlichen Zimmer hinauf, die in 4 Stockwerke vertheilet sind, doch sind sie itzt ganz verwüstet, ohne Fenster, und sehr baufällig. Hier zwischen dem dritten Stockwerke sieht man das Zimmer Karls IV. das überall nach alter roher Art mit hölzernen Tafeln ausgelegt ist, [die Wände sind ganz mit hölzernen Quadrattafeln, jede von 30 Zoll, bedeckt,] und unter diesem die Kapelle des h. Niklas f) [die itzt ganz renovirt ist] die noch bey den heutigen Einwohnern des Schlosses von vielen wunderbaren Erscheinungen g) berühmt ist. An dieses kön. Gebäude ist ein anderes von drey Stockwerken h) an einem erhabenen Orte angebauet, dessen Breite 77, Länge



f) Auf dem kleinen Seitenaltare stehet eine Statue aus Holz des heil. Niklas 2 Ellen hoch; sie ist nicht aus Zederholz, wie man vorgiebt, sondern nur aus Lindenholz. Die Arbeit verräth zwar die Zeiten Karls, ob er sie aber selbst, wie die Sage ist, geschnitzet, ist ungewiß.

g) Diese wunderbaren Erscheinungen, mochte man wohl wieder zu Balbins Zeiten aufgewärmt haben.

h) Hier waren vormals die Audienzzimmer, in denen itzt Heu und Stroh liegt. Am Dachstuhle dieses Gebäudes bewundern noch itzt die Bauverständigen die einfache und solide Bindung.

Im ganzen Schlosse durfte kein Frauenzimmer übernachten; selbst die Königinn mußte sich Abends, in das 1/2 Meile, zwischen Ost und Süden gelegene Schloß Karlick begeben. Balbin Miscell. Dec. I. L. III. c. 8. §. 3. in append. und in vita Arnesti L. II. c. 17. Der Ort, wo es gestanden, ist heute unter dem Namen Hradek bekannt, und man sieht sonst nichts, als einige alte Gemäuer daselbst, welche noch überdieß unter dem Schatten alter Eichen und anderer Bäume verborgen liegen.

78, Höhe 65, die Dicke der Mauer beyläufig 12 prager Schuhe hat. i)

Im untersten Theile sind einige Keller, unter denen einer Czerwenka genannt, statt des Kerkers diente. Im mittleren Stockwerke sind die Wohnungen des Karlsteiner Dechants. Am obersten endlich ist die Kirche Mariä Himmelfahrt [itzt wird sie nur Marienkirche genennet] hier pflegten die Karlsteiner, und die umliegenden Einwohner an Sonn- und Feyertagen dem Gottesdienste beyzuwohnen, [wird noch wechselweise gehalten] das ihnen aber sehr beschwerlich fallen mußte, weil sie 80 steinerne Staffeln [deren jede, so wie alle übrige in diesem Schlosse, 8 prager Zoll hoch ist] zu steigen hatten; von da bis unter das Dach sind noch 25; daß also die ganze Höhe von unten auf, 105 Staffeln beträgt. k) In der Kirche stehen 3 Altäre, in der Mitte stützet die Decke eine starke Säule. Die Wände sind ganz mit verschiedenen Malereyen sogar die Decke mit Wolken und Engeln gezieret. [Nach der Renovazion sieht man nichts mehr davon] In der Wand, dem Altare gegenüber, ist

i) Diese außerordentliche Stärke der Mauern beweiset schon selbst, daß dieses Gebäude ein eigenes Vorzitadell war, woraus man sowohl das königliche Gebäude unterstützen, als auch das zweyte Thor der ersten Ringmauer gegen Abend, und so eben die erste Ringmauer gegen Morgen bestreichen konnte.

k) Die Kirche oder das Vorzitadell, war ehedem höher, wie man es, sowohl in der Marienkirche, als auch unter dem Dache sehen kann, und mochte eben einen solchen offenen Gang, wie oben am Dache des Hauptthurms haben, von welcher Höhe man also die kön. Wohnungen, und zu beyden Seiten die ersten Ringmauern übersehen, im Falle eines Angriffes unterstützen, und von dieser Höhe mit blossen Steinen vertheidigen konnte.

ist ein Kapelchen, wo das Grab Christi zu seyn pfleget, über die Thüre sind zwey Männer, und zwo Weiber gemalet, jene rechts, diese links um das Kruzifix knieend; sie stellen den Karlsteiner Burggrafen, und Kammerpräsidenten Joachim und Johann, beyde Baronen von Kollowrat; und Annen und Katharinen von Kollowrat, mit der Jahrzahl 1592. [von denen ist nichts mehr zu sehen] vor. Uiber dem kleinen Altare, der an der rechten Seite stehet, sind 3 an der Wand gemalte Bilder: Das erste stellt Karln IV. vor, wie er seinem Sohne Wenzel ein Kreuz in die Hand reicht: das zweyte, wie Karl IV. seinem Sohne Sigmund einen Ring giebt; das dritte, wie Karl IV. sich vor dem Kreuze hin auf den Altar beugt; in allen dreyen steht Karl mit einer Krone auf dem Haupt, in einem beblümten Kaisermantel. l) Unter diesen Bildern, nahe am Fuß-



l) Der gleich einem Pluviale mit einer Schnalle auf der Brust befestiget ist. Im ersten Bilde hat Karl einen weißen Mantel, im 2 einen rothen, im 3 einen rothen mit weißen Opern; die Schuhe in den ersten zweyen scheinen, als wären sie aus schmalen, schwarzen Riemen geflochten, im dritten stehet er in weißen Pantoffeln. Nebst diesen drey Bildnissen des Kaisers Karl, die in Oel an der Wand gemalet sind, sind eben auf dieser Wand einige architektonische Prospekte in Oel, über welche Joh. Quirin Jahn schon im J. 1775 verschiedene Kunstbemerkungen machte; woran man aber auch sieht, daß die damaligen Maler die Linealperspektive noch nicht verstunden. Dann sind noch in dieser Kirche die verschiedenen Texte aus der Apokalyps mit Oelfarben an der Wand gemalet; ferner ein Frauenbild fast in Lebensgröße, welches das Jesus Kind auf den Armen hält; gegenüber, gleich bey der heutigen Thüre ein Kind, das auf einem Küßchen sitzt; diese beyden Stücke sind gleichfalls in Oelfarben auf Gypsgrund, an die Mauer gemalet. Die übrigen Malereyen in Wasser sind später, bey einer Reparatur, und vermuthlich zu Rudolphs Zeiten verfertiget worden.

boden ist eine Oeffnung, über 2 geometrische Schuhe lang, fast ½ breit, und über 1 hoch; durch die wurden Karl IV. wenn er in der anliegenden Katharine Kapelle sich versperrte, und den geistlichen Uibungen oblag, die Briefe, Speisen, und andere Nothwendigkeiten gereichet. Diese Oeffnung wird noch heut zu Tage mit einem eisernen Thürchen verschlossen. In dem Winkel, zunächst bey dieser Oeffnung, ist eine doppelte Thüre; die erste mit Eisen beschlagen, die andere ganz von Eisen, durch die kömmt man in einen grün [blau] gemalten Gang, der 13 Schuhe lang, und über 3 breit m) ist.
In

Wie dann diese Kirche weder ihr Gewölb mehr hat, sondern einen Rohrboden, der nicht über 60 oder 70 Jahr alt seyn kann. So war auch der Haupteingang ehedem über den Bogen, der von der kön. Wohnung in diese Kirche gesprenget ist, und wo heute der Hochaltar steht. Der ehemalige Hochaltar, mochte mitten in der Kirche stehen, soweit noch itzt die Schriften in Oelfarben zu sehen sind, welche Hälfte mit einem Verschlage oder Gitter abgetheilet war, und hinter welchem die Domherren ihr Chor hielten. Die Mauern, und die abgeschnittenen Verzierungen von innen an der Decke beweisen, daß dieses Gebäude ehemals höher war, und als eine Vorzitadell auf dem Dache auch anders eingerichtet seyn mochte. Man zeiget auch 9 alte Meßgewänder, auf der Rückseite ist das Kruzifix erhoben gestickt, und den Ort, wo das Grab in der Charwoche stand. An der Epistelseite an der Wand beym Fenster ist ein aus großen böhm. Jaspis und Amethysten geformtes Kreuz, das 1 3/4 Ellen und 1 1/2 breit ist; die nur noch halb leserliche Inschrift: de loco, quo Christus transfiguratus fuit, sanguinem sudavit, ad cœlos ascendit, deutet an, was für Reliquien hier eingemauert waren, oder noch sind.

m) Dieser schmale Gang war ehedem auch ganz mit Platten von Halbedelsteinen, wovon die Fugen mit Gold überzogen waren, besetzt. Wie man solches noch zum Theile sieht, wo der neuere Mörtel sich losgeschälet hat.

In diesen Gang gehet ein kleines Fenster, in welchem ein starkes Fußeisen mit 3 eisernen Ringen liegt, [hängt itzt in der Kapelle] das eines von jenen seyn soll, mit welchen die Missethäter in den kleinseitner Kerkern gefesselt waren, bey denen der Leib des h. Wenzel, als er in Geheim von Bunzlau nach Prag im Jahre 932 geführt wurde, plötzlich stehen blieb, und nicht eher, weder mit aller Gewalt der angespannten Ochsen konnte fortgebracht werden, bis die Gefangenen auf freyen Fuß sind gesetzet worden. [Gehört in die Legende der damaligen Zeiten.]

Am Ende dieses Ganges ist die dritte Thüre ganz mit Eisen beschlagen, n) die in die Katharinekapelle welche 13 geometrische Schuhe lang, und 8 breit ist, führt. Die Wände der Kapelle sind mit böhmischen, meistentheils rothen, in Gold gefaßten Steinen o) ausgeleget; das Gewölbe ist ganz vergoldet, hie und da mit Kreuzchen gezieret. p) An der linken Wand sieht man 6 gemalte

hat. Dieser neue Mörtel oder Anwurf ist mit Schmalte überstrichen, worauf von Goldblatt hin und wieder kleine Sterne aufgetragen sind, das so läßt, als wenn es das blaue Firmament mit den Sternen vorstellte.

n) An dieser Thüre ist beyderseits herab im vergoldeten Felde ein einfacher schwarzer Adler, mitten durch aber der böhmische Löwe.

o) Sind meistens böhmische Jaspisse, die durch eine mit Gold überzogene Kitte zusammengefüget sind.

p) Der ganze Grund des Gewölbes ist eigentlich brunirtes Gold, u. stellt bald Kreuzchen, bald Sternchen, und andere Verzierungen vor. Die zwey Schlußsteine ausgenommen, wo auf Goldgrund edle Steine angebracht waren.

malte Köpfe [sind sieben in Wasser gemalet] der heiligen Landespatronen, und über der Thüre der Kapelle ein Bruststück, von einer Seite Karls IV. von der andern der Kaiserinn, wie sie beyde ein Kreuz halten. q) In der Kapelle laufen der Länge nach an der Wand eiserne Stängel, und zwar links 3, rechts aber 1. und über dem Altare im Gewölbe der Breite nach auch 1. Der Altar ist in die Mauer, wie ein Bogen gehauen, und grün gemalet, [ist eine Nitsche blau gemalet, und grün eingefasset] auf dem die seligste Mutter Gottes auf einem Throne mit dem Kinde Jesu sitzt, jene reicht die Hand der Kaiserinn, dieses dem Kaiser, die beyde unter dem Throne knien. An der Seite stehen die heil. Peter und Paul. Der Altar bedarf keines Antipendiums; weil der Altarstein selbst ganz [in Oel] gemalet ist. Vorwärts ist ein Kruzifix, unter dem rechts die heil. Katharine steht; [Ist an der Epistelquerseite besonders angemalet] die Figur, die links ist, kann man

Die Edelsteine sind böhmische Amethyste, Chrysolite und Topasen, in vergoldeten Einfassungen; allein die vielen Lücken zeigen an, daß die kostbarsten schon ausgehoben sind. Es sind auch zwey Fenster da, deren oberster Theil mit den herrlichsten Farben eingebrannt ist, und das Leiden Christi vorstellet, eine Kunst, die itzt ganz verloren gieng.

q) Diese zwey Porträte sind gleichfalls in Oel auf Gypsgrund an die Wand gemalt. Sie geben, wie man sagt die Subraport des Einganges ab. Dieses Bildniß Karls, das nur ein Bruststück in Lebensgröße ist, hat etwas lächelndes, oder freundliches in der Physionomie, wo die andern drey Porträte Karls in der Marienkirche ernsthafter hersehen. Allein alle diese Bildniße, nämlich Karl dreymal, eine Kaiserinn, und die zwey Söhne Karls sind von einer Hand gemalt.

man nicht erkennen. r) Der Altarstein war obenauf mit einer doppelten Reihe von böhmischen Steinen eingefaßt, von denen aber nur noch die größern übrig sind. Das Portatile ist ein rother böhmischer Stein [Jaspis] mit der Inschrift: Altaris S. Catharinæ. Auf der Rückseite, wo die heiligen Reliquien s) in Pergament gehüllet sind, liest man in alter Schrift folgendes: Noli me tangere & aperire (hier ist was ausgelöscht, das man nicht lesen kann) præter Pontificem: quia Corpora Sanctorum in pace deposita sunt. Uiber dem ist: attestatio Consecrationis hujus portatilis, factæ per Reverendissimum D. Martinum Episcopum Nicopoliensem, Suffraganeum Olomucensem, Mense Octobri, Anno 1515. sub Leone X. Pontifice, & regnante Wladislao Vngariæ & Bohemiæ Rege. In Ecclesia Pragensi, impensis Ioannis Stadevinei Decani Carlsteinensis. [das ist nur ein Auszug, das übrige ist ganz verwischt] Auf dem Altare stehet eine schöne Statue, der seligen Jungfrau, das Kind Jesu haltend, aus Alabaster; wie auch zwey Kästchen mit rothem Seidenzeug bedeckt; in dem einen wird das Haupt der h. Euphemie, dann ziemlich große Beine der h. Justine und Margaret, und der Kinnbacken und Arm des h. Bischofs Burchard; in dem andern aber das Haupt, und andere Uiberbleibsel des h. Martyrers Palmaz, dessen Kirche

r) Am Altarsteine neben dem Kruzifix rechts Maria, und die 3 heil. Jungfrauen; links Johann, Longin, und noch zwey andere Männer. Dieses Stück, die Muttergottes in der Mariakirche, und die Anbetung des Lammes der 24 Alten, in der Kreuzkirche sind vermuthlich vom Niklas Wurmser gemalt. Von diesen Malereyen ein andermal mehreres.

s) Es ist genug bekannt, was für ein großer Verehrer ächt und unächter Reliquien unser Karl war.

che unter dem Schlosse diesseits des Flußes ist; er war Konsul zu Trier, und wurde unter dem Landpfleger Rikziowar gemartert; in eben diesen Kästchen wird das authentische Zeugniß über diese Reliquien aufbewahret, welches der trierische Erzbischof Bormund Karl dem IV. gab, mit beygedruckten eigenen, und des trierischen Kapitels Siegel, von dem die Reliquien Karl im Jahre 1346 in der neunten Indikzion, den 9 Wintermonats bekam. Es sind auch da zwey erzene [ist Schmelz auf Kupfer] blaue, und mit Goldsternchen besetzte Leichter, von schöner Arbeit. Am Fuße des Altars findet man nach alter Art auf vier eisernen Füssen ein Glöckchen oder Schelle, das einen Silberklang hat, und von Karl IV. angeschafft worden seyn soll. Beyderseits stehen zwey hölzerne Stühle, sie sind schlecht, und ohne alle Kunst gearbeitet, man sagt, Karl habe sie mit eigener Hand verfertiget. [Immer haben sie das Gepräge dieses Jahrhunderts] Endlich findet man im Winkel bey der Thüre 3 Stücke [itzt nur noch zwey] Holz von dem Wagen, auf welchem der Leib des h. Wenzel von Bunzlau nach Prag gebracht wurde. t) Uiber diesem Gebäude ist ein Thürmchen, darinn zwo Glocken hangen; auf der größern liest man auf einer Seite folgendes: An. 1372. Campana hæc primo fusa, & in Carlstein a Carolo IV. Imperatore, ac Fundatore arcis cultui divino dicata, iterum integritati pristinæ, locoque restituta est, imperante Rudolpho II. Anno 1605. Paullus Pistorius a Luczka Zatecenus, ss. Theologiæ Doctor, Canonicus Wissehradensis, in Carlstain Decanus, Daniel Papinæus Pragæ in Monasterio Slavorum fecit me. Auf der andern Seite dieß: Guilhelmus Slavata a Chlum,

t) Die Katharinakapelle mit dem schmalen Gange, liegt eigentlich in der Dicke der Mauern, von der Marienkirche, und hat auf Tragsteinen, einen geringen Vorsprung gegen die königliche Wohnung. So liegt auch die Treppe von der andern Seite der Mauern.

Chlum, & Kossumberg, Dominus in Straz, Novadomo, ac Telcz, S. C. M. Cubicularius, Consiliarius, ac officii supremi Cubicularii Administrator, in Carlstein Burgravius. Lucia Ottilia de Novadomo Conjux ultima stirpis hujus.

Auf dem Gipfel des Bergs, auf welchem das Schloß stehet, ist der Thurm, der von den übrigen Schloßgebäuden abgesondert, und mit einer doppelten Mauer umgeben ist. Ehe man hinauf kömmt, muß man über eine kleine Brücke, die vormals konnte aufgezogen werden, und durch zwey Thöre, ein hölzernes, das immer versperrt ist, und durch ein offenes; dann steigt man über 12 hölzerne Staffeln, und endlich gehet man wieder durch zwey eiserne, und vormals mit vielerley Schlössern verwahrte Thüren in den Thurm, dessen Höhe 121, die Länge 84 Schuhe und zwey Spannen, die Breite 56 Schuhe, und zwey Spannen, die Dicke der untern Mauern 15 prager Schuhe beträgt. u)

Er

u) Doch scheinen sie hie und da hohl, und mit Schutt ausgefüllt zu seyn, die Steine aber sind verhältnißmäßig alle zu klein. In der Mitte des Thurms ist die Kreuzkirche, in die eine steinerne Stiege führt. Das Gewölbe ist hier, wie fast alle übrige, ein Kreuzgewölbe, und stellet das Firmament vor, an dem vormals Sonne, Mond und Sternen glänzten; diese sollen von kostbaren Steinen gewesen seyn, welches aus dem abzunehmen ist, daß man um selbe zu überkommen, sich die Mühe nahm, bis ans Gewölbe zu steigen. Eigentlich sind nur vierfache Gewölbungen übereinander. Eines ist zu ebener Erde, wo der innere Raum des Thurms, in zwey neben einander liegende Gewölbe abgetheilet ist, wo ehedem die Rathstube gewesen seyn soll, und wo man das Gitter, welches von einem Steine bey der Belagerung 1422 zerschmettert wurde, zeigt. Uiber diesem liegt das verborgene Gewölbe, zu welchem man durch eine schmale Stiege, wovon noch heute die Uiberbleib-

Er bestehet aus 5 Stockwerken, in den zwey untern sind stark gewölbte Keller, im dritten die Kapelle des h. Kreuzes; in den zwey obern, ist das hölzerne Tafelwerk, fast gänzlich eingegangen, und der Zutritt auf die Altane des Thurms ziemlich gefährlich. Man steigt aber im Thurme selbst bis in die Kreuzkapelle über 64 steinerne Stuffen, mithin überhaupt 155. An der Stiege, die zur Kapelle führt, ist links das Leben des h. Wenzel, rechts der h. Ludmille gemalet; jenes von unten heraufwärts, dieß von der Kapelle herabwärts. Beyde haben eine Unterschrift, die aber schon so verwischt ist, daß sie nicht mehr ganz leserlich ist. Aus dem aber, was noch zu lesen ist, nimmt man ab, daß dieses Leben, nachdem jenes, das Karl IV. malen ließ, durch die Länge der Zeit unkennbar geworden, Guilielm Slawata, als Karlsteiner Burggraf erneuert hat, und zwar der h. Ludmille im Jahre 1608; des h. Wenzel aber im Jahre 1609. Um die Kapelle herum sind 5 Thüren, beym ersten Eingange drey, zwo hölzerne, die dritte mit Eisen beschlagen, so wie die zwo beym zweyten Eingange; sie wurden fast alle mit drey sehr künstlichen Schlössern versperret, nebst den eisernen Stangen, die durch zwo Thüren giengen, und sie aneinander schloßen. Heut zu Tage sind nur noch an der dritten, und an

der

bleibsel zu sehen sind, in der Mauer des Rathzimmers hinaufkömmt, oder durch die Oeffnung, unter den Staffeln des Hochaltars, in der Kreuzkirche mittelst einer Leiter hinunter steigen kann. In diesem verborgenen Gewölbe, sollen ehedem die Kleinodien, und Privilegien des Königreiches seyn aufbewahret worden. Das vierte Stockwerk, oder Gewölbe ist die Kreuzkirche, worüber noch zwey Stockwerke, aber keine Gewölbungen mehr liegen. Diese letzten zwey Stockwerke dienten zu Wachtstuben; denn von der Zinne des Thurms übersieht man alle herumliegende Berge.

der letztern Thüre Schlösser, aus denen das eine sechs Einfallriegel hat, und da man es unlängst auf die alte Art wieder verbessert hat, soll es 50 Meißnerschock gekostet haben. Auf der zweyten Thüre, die, wie wir schon sagten, aus Holz ist, ist beyderseits das martinitzische Wapen mit dieser Inschrift gemalet: Jan Bořita z Martinic, a na Smečně, Purkrabě Karlssteynský 1562. x)

Endlich tritt man in die Kreuzkapelle ein, wo überall königliche Pracht und Majestät hervorglänzt; Karl der Stifter, um seine Ehrfurcht und Verehrung gegen diese Kapelle zu bezeugen, hat verordnet, daß beym Hochaltare nur der Bischof und der Karlsteiner Dechant sollte Meße halten. Es mußten sogar noch zu unserer Zeit jene Herren, welchen die Besichtigung der Krone, und der hier aufbewahrten Privilegien, von den Landesständen aufgetragen wurde, in dem vordern Theile der Kapelle, vor dem Gitter, stehen bleiben, wo ihnen von den Geistlichen, denen es allein erlaubt war, in den innern Theil der Kapelle zu treten, die Krone und das übrige, das sie zu sehen verlangten, vorgezeiget wurde. Das Gitter, von dem itzt Meldung geschah, ist in der Mitte der Kapelle, ganz aus Eisen, und vergoldet, 6 Schuhe, und 2 prager Spannen [vielmehr bey 6 Ellen] hoch; die Thüre ist ebenfalls aus Eisen und vergoldet, mit einem hohen Bogen, woran sechs grüne böhmische Steine hängen, von denen aber nur noch einer übrig ist. Uiber der Thüre sind von beyden Seiten 4 Leuchter. Die Länge der Kapelle von der Thürschwelle, bis zum Gitter, beträgt 25 prager Schuhe; von dem Gitter bis zur Mauer eben

x) Nebst dieser liest man noch das: Neymocznějšj Pán, racž těchto klenotůw ostřjhati sám, až do neyposlednějššiho dne AMEN.

eben so viel, mithin die ganze Länge 50 prager Schuhe. Die größte Breite, das ist zwischen den Fenstern, hat 51 prager Schuhe, die kleinere zwischen den Wänden aber 30. Die größte Höhe endlich 28. Innerhalb des Gitters ist sie mit rothen und grünen, übrigens mit gemeinen Ziegeln gepflastert. An den Wänden, selbst an der Thüre, von unten auf, fast 2 prager Schuhe, sind rothe Kreuze abgebildet, über welchen eiserne Stängel um die Wände herum, mit Leuchtern, oder vielmehr mit Spitzen zum Lichter aufstecken, laufen, von denen noch 644 übrig sind, weil, wie die Lücken andeuten, 21 abgehen; es wären also überhaupt 665; dabey ist aber zu merken, daß die Spitzen so geordnet sind, daß immer eine um die andere zwey Haken, oder kleinere Spitzen hat; mithin hat die erste zwey Spitzen, die zweyte eine, die dritte wider zwey, und so fort. Wenn also auch auf diesen kleinern Spitzen y) die Kerzen aufgestecket wurden, machten diese kleinern abermal 665, mithin zusammen 1330 Kerzen. Von diesen Spitzen an glänzen an den Wänden auf 4 Schuhe und 2 Spannen hoch, durchsichtig ausgearbeitete, rothe, kostbare, und nicht sparsam angebrachte böhmische Steine, die hie und da die Gestalt eines Kreuzes vorstellen. Uiber diesen sind die Wände bis ans Gewölbe mit den schönsten Bildern, welche auf stark vergoldeten Blättern gemalet sind, gezieret; sie hängen in doppelten Reihen durch die ganze Kapelle, beym Altare aber in dreyfachen, und sind 3 prager Schuhe breit, und 4 lang, an der Zahl 93, davon aber eines schon verloren gieng; der kleinern aber sind 29. An der Altarwand über



y) Haben eigentlich nur wechselweis eine niedrigere, und wieder eine höhere Spitze, an der beyderseits eine Verzierung ist, die zum Lichter aufstecken nicht tauget.

der Krone hängen 6, immer zwey und zwey übereinander, und darüber ein Kruzifixbild. Endlich über der Thüre, um die Fenster herum, sind noch 4 größere, als alle übrige; es waren hier also zusamm, nebst denen, die oben auf der Wand bey den Fenstern gemalet sind, 133; z) und was besonders zu merken: bey den meisten waren die Reliquien aa) jenes Heiligen, den sie vorstellten, wie noch die leeren Plätze bb) anzeigen; doch fand ich noch, als ich hier alles untersuchte, an einem Bilde einer gewissen h. Jungfrau, die einen Pfeil in der Hand hält, innerhalb des Gitters rechterhand am Fenster, ein großes, in Kristall verschlossenes Stück von einem h. Beine. (Einer aus meinen Freunden, ein glaubwürdiger Mann, wollte, ich sollte hier noch zusetzen, daß hinter fünf oder sechs Kristallen noch mehrere Reliquien der Heiligen, na-

z) Von diesen Gemälden werden wir seiner Zeit eine umständlichere Nachricht geben.

aa) Sie wurden auf Befehl Ferdinand III. 1645 den 20 August nach Prag zuerst zum h. Thomas auf der Kleinseite, dann in die Metropolitankirche übertragen, wo sie endlich auf dem im J. 1721 neuerbauten Altare in der Wenzelkapelle, in 22 Abtheilungen, sind aufgestellet worden, wie aus dem im nämlichen Jahre gedruckten Verzeichnisse der Karlsteiner Reliquien, und weitläuftig beym Pessina in Phosphoro, Radio IV. S. 399—524 zu sehen ist.

bb) Darüber waren auch die Schilde der heil. Ritter, welche heute nur vergoldet oder versilbert zu sehen sind, vom gediegenen Golde oder Silber, welche König Sigmund, nebst andern Gold und Silber, in der Prager Domkirche einschmelzen, und daraus, um seine Soldaten gegen die Hussiten zahlen zu können, Geld prägen ließ. Hin und wieder hat Professor Ehemant, bey der genauen Untersuchung der Bilder 1780 noch vom gediegenen Golde, theils Stifte, theils Golddrat, an denselben gefunden.

namentlich aber ein Zahn von dem h. Blutzeug Laurenz in dessen Bilde anzutreffen sey) [Ist nichts mehr zu sehen] Das Gewölbe der Kapelle hat ein doppeltes Gebind, und ist voll von runden großen und vergoldeten Spiegeln [sind eigentlich flach erhobene runde Gläser] mit hie und da eingestreuten Kreuzchen. Das ganze Werk strotzt vom Golde; an dem Gewölbe, und an der Wand um die Edelsteine u. Bilder herum sind erhobene Verzierungen, als: Blumen, kleine Gitter, Adler, Bienen, der Buchstabe K. mit einer Krone. Es waren hier 4 Fenster, das erste über der Thüre, das aber itzt, bis auf eine kleine Oeffnung, mit Ziegeln vermachet ist, zwischen denen eine Röhre [ist nicht mehr da] die aus Zinn oder Bley zu seyn scheint, eingemauert ist; man sagt, sie sey eine Posaune von jenen, mit denen die Israeliten Jericho umgiengen, dafür wir aber nicht Bürge sind. Das zweyte Fenster ist rechts, im ersten Theile der Kapelle; das dritte ebenfalls rechts, doch innerhalb des Gitters, dem gegenüber, ist das vierte. Bey diesen Fenstern waren bis in die Hälfte, wie aus den Haken zu sehen, innerhalb der Kapelle Fensterläden [vielmehr die Fenster selbst] aus böhmischen Steinen, deren einige kleiner, andere fast eine Faust groß von grüner, gelber, und violeter Farbe, ein größeres, und 4 kleinere Kreuze vorstellten; doch sind nur noch von diesen Fensterläden, beym dritten Fenster 4, und beym vierten ein einziger, und selbst in diesem sind schon die meisten Steine ausgehoben. cc) Altäre, und zwar innerhalb des Gitters, sind 3, der Hochaltar ist in der Mitte gegen Mitternacht, die zwey kleinern sind rechts und links bey den Fenstern. Auf dem Hochaltare, der 7 Schuhe lang, fast

cc) Die Steine sind im vergoldeten Bley gefaßt; es ist auch ein einziger Theil oder Flügel übrig, der im Lichten 18 1/2 in der Breite, 23 1/2 Zoll in der Höhe hat.

fast 4 breit, und 4 hoch ist, sieht man weder Bild, noch sonst was, nur ein Viereck in die Mauer gehauen, das inwendig grün[blau]mit goldenen Sternchen, auswendig mit goldenen Adlern und Löwen bemalet ist; es hat in der Breite 4 Schuhe, in der Höhe 5 [in der Tiefe 3 ½ Schuh] mit einem starken vergoldeten Gitter, das vormals mit einem dreyfachen Schlosse versperrt war, und zur Aufbewahrung der Krone diente. Auf dem Altare stehen zwey Leichter aus Wachholderholz; es ist zu bewundern, daß sie sich durch so viele Jahre erhalten haben, man lieset unten diese Aufschrift: Paulus Pistorius de Luczka SS. Theologiæ Doctor, Anno 1601, 13 Sept. ex Archidiacono Pilsnensi, factus Decanus Capellæ Regiæ in Carlstein, hæc scripsi 6 Dec. 1614. Eadem renovavi 13 April. 1616. Deo laus & gloria. Amen. dd)

An der Epistelseite ist unter dem Altarstaffel ein Loch, durch das man in eine Höhlung herabsteigt, die zwischen dem Gewölbe der untern Zimmer, und den Fußboden der Kapelle ist, und diese Höhlung ziehet sich bis unter das schon erwähnte Gitter. Man findet hier im linken Fenster einen Drachenkopf [soll von einem



dd) Nebst dieser auch folgende: 1617 29 Iunii coronatus est in Regem Boh. Ferd. II. Et 1. Iulii corona ad Carlstein cum aliis regalibus reposita. Deo Laus, me Decano existente
AP.

Me Decano existente coronati { Rex Mathias. / Regina Anna. / Ferd. II. }

Hi Burggravii: { Wenc. Plesky. / Vdalricus a Novadomo. / Ioannes Wrzesowecz. / Guilielmus Slavata. / Henricus Comes a Thurn. / Christoph. Wratislaw. }

Obschon die 2 oder 3 letzten Wörter nicht recht zu lesen sind:

Krokodile seyn] der zwey Schuhe lang ist, nebst einigen Beinen. In dem gegenseitigen Fenster rechter Hand stehet eine Laterne aus Kristall, die in vergoldtes Holz gefaßt ist; sie muß vormals sehr schön gewesen seyn, itzt aber liegt sie ungeachtet da; sie ist fast zwey Schuhe hoch. ee) An der linken Wand, innerhalb des Gitters, liest man verschiedene Briefe der Kommissarien, die vormals zur Untersuchung dieser Kapelle da waren, und zwar 1. den Visitazionsbrief vom J. 1604, im Betreff des Vertrags mit auswärtigen Provinzen, und anderer Ursachen wegen. Die Wappen und Namen ließen folgende Herren zurück: Zdenko de Lobkovicz, Cancellarius Regni. Stephanus Sternberg, Præses Cameræ. Christophorus de Lobkovicz, supremus Regni Præfectus. Adamus Sternberg, Sup. R. Camerarius. Wolff. Kollovrat, Sup. R. Iudex. Ioannes Schwamberg, supremus Iudex Aulæ. Adamus Waldstein, Camerarius S. C. M. Ferdinandus de Donina, Præses Appellationum. Ioannes Klenova, Sup. R. Scriba. Ioannes de Wrzesowicz, Burggravius Carlsteinensis. Christoph. Wratislaw, Burggravius Hradecensis. Ctibor Zdiarsky. Georgius Gerstorff. Darunter ist die Bestättigung der Visitazion von Bohuslaw Michalowicz Landesunterschreiber. 2. Die Bestättigung in lateinischer Sprache der Visitazion und Revision der Privilegien des Königreichs, im Jahre 1608 den 8. Juni; unterschrieben stehet Heinrich von Pisnitz k. Prokurator, und Christoph von Sebusin Vizekanzler des Königreichs. 3. Die Revision der Privilegien i. J. 1598 am Tage des h. Medard, unterschrieben von Bohuslaw Michalowicz 4. Auf Pergament die Namen und Wappen jener Herren, denen die Visitazion aufgetragen ward: nämlich: Chri-

ee) Die Laterne macht, als ein gestumpfter Kegel, ein reregelmäßiges Fünfeck, 17 Zoll hoch.

Christophorus de Lobkowicz, Supr. R. Camerarius. Wencesl. Berka S. R. Index. Wolff. de Kollowrat. Hertwigius de Schönfeld, Reginæ Sub - Camerarius. Ioannes de Klenau, S. R. Scriba. Henricus Kapaun de Swoykowa. 5. Finden sich neben diesem Pergamente an einem schon zerrissenen Papiere die nämlichen Namen, denen noch beygesetzt ist: Wenzel Pietipesky [nur diese zwey letztern sind noch da.]

Es stehen auch da Kisten aus hartem Holze zur Aufbewahrung der Privilegien, mit Eisen beschlagen, und mit drey Schlössern versehen, die aber entweder schon leer, oder mit Hopfen angefüllet sind; deren sind überhaupt 19. [itzt überhaupt noch siebenzehn] I. In einem Theile der Kapelle stehen auf der Erde um die Mauer herum 8 länglichte. II. Außer dem Gitter eben solche 4. III. Etwas höhere 2. IV. Noch andere 3, die höher sind, als die übrigen, und in doppelter Reihe, 8 Schubladen haben. Die erste Kiste ist auswendig mit dem Buchstaben A. gezeichnet, inwendig hat die erste Schublade, A. mit der Inschrift: *Privilegia latinská Starjssj, na Králowstwj Cžeské se wztahugjcý.* Die zweyte, B. mit der Inschrift: *Privilegia na též Králowstwj Cžeské, Némeczká nékterá y Latinská.* Die dritte, C. mit der Inschrift: *Rewerssowé, a Listowé rozliczni na Obywatele Králowstwj Cžeského se wztahugjcý.* Die vierte, D. mit der Inschrift: *Markrabstwj Morawské.* Die fünfte, E. mit der Inschrift: *Knjžetstwj Slezské.* Die sechste, F. mit der Inschrift: *Knjžetstwj Opolské a Ratiborské.* Die siebente, G. mit der Inschrift: *Mésto Cheb, Zámek Flos, Parkstcyn, a ginj Statkowé w Kragi Chebském, a Falczu.* Die achte, H. mit der Inschrift: *Knjžetstwj Rakauské.* Die zweyte Kiste ist ebenfalls auswendig mit dem Buchstaben B. gezeichnet; inwendig hat die erste Schublade, I. mit der Inschrift:

schrift: Markrabstwj Brandeburgské. Die zweyte, K. mit der Inschrift: Země Baworská. Die dritte, L. mit der Inschrift: Knjžetstwj Lucemburgské. Die vierte, M. mit der Inschrift: Smlauwy wsseligaké s okolnjmi Potentáty. Die fünfte, N. mit der Inschrift: Vidimus, rozličných Magestátůw. Die sechste, O. mit der Inschrift: Na Zemi Sasskau, Missenskau, a Frankenlandskau. Die siebente, P. mit der Inschrift: Kwitancý mnohé na některé Summy dáwno zaplacené. Die achte, N. secundum, mit der Inschrift: Rewerssowé od G. M. Cýs. Stawům danj. Die 9te Kiste [gehet izt ab, und die übrigen sind ohne Schubladen.] ist wie die andern, doch ohne Inschriften. V. Von beyden Seiten des Altars stehen zwey ungemein schön gearbeitete Kästen, in welchen vormals die h. Reliquien aufbewahret wurden; in dem einen sind zwey Schemmel mit Sammet überzogen, [sind nicht mehr da] in dem andern einer; auf einem stehet oben ausgeschnitzt: Mathia II. regnante, u. unten 1612. [1617] Auf dem andern: StatusRegni&c[F.F.].u.unten 1612[1617] Vor dem Gitter stehet ein Pult, in welchem überall Kreuze und Sterne vom rothen Holz eingelegt sind. Rechts im Winkel bey der Thüre liegt ein ziemlich großer Stein, welchen die Prager Hussiten bey der Belagerung im J. 1422. in das Schloß Karlstein geworfen haben. [sollen].

Der Thurm ist mit rothen Ziegeln gedeckt; in der Mitte steigt ein mit Blech beschlagenes Thürmchen empor, in welchem eine Uhrschelle, und eine Glocke hängt. [Ist nichts mehr in diesem Stande.] Um das Dach herum gehet eine ziemlich geräumige Gallerie [von 90 Schritten] auf der man den ganzen Thurm umgehen kann; sie ist mit einer Mauer umgeben. Das Schloß wurde im J. 1598 unter Kaiser Rudolph II. renovirt; der Anfangsbuchstabe des kaiserlichen Namens R. ist überall an dem Thurme herum aufgemalet; auf der Ostseite aber, sind die Reichs-

wap-

wappen des Königreichs Böheim, und der Hrn. v. Kollowrat gemalet. Unter dem letzten stehet diese Inschrift: Ioachimus Novohradsky, & Dominus in Busstiehrad, Mielnik, & Kossatek, S. C. Regiæque Majestatis Consiliarius, Cameræ Regni Bohemiæ Præses, & Burggravius Carlsteinensis Anno 1598. Endlich ist noch anzumerken, daß hier auf den Schanzen 6 Häuschen sind, vier um den Thurm herum, eines unter dem kaiserlichen Gebäude, und eines vor dem Brunnen; in diesen hielten vormals sechs Bauern bey Nachts Wache, und riefen nach jeder Stunde, nebst der gewöhnlichen Formel, aus: dále, od Hradu, dále, das noch bis heute geschiehet. [itzt nicht mehr] Zwey Dörfer, die zum Wachen bestimmet waren, waren von allen Abgaben frey, itzt aber stehen sie auch schon unter der Unterthänigkeit; denn zwey aus ihnen müssen wöchentlich zu Nachts Wache halten, die übrigen sind verbunden, nebst der gewöhnlichen Steuer, auch andere Arbeit zu verrichten.

## Einige Zusätze.

Indessen folgen hier einige Zusätze; in dem nächsten Hefte liefern wir deren mehrere.

### I. Auszug aus den Landtagsschlüssen in Bezug auf das Schloß Karlstein.

Im Jahre 1545 am Montag nach Mariä Himmelfahrt sind zur Reparazion des Schlosses Karlstein 400 ſſ. gr. böhm. und zu selbigem Hof 300 ſſ. gr. böhm. dann zur Erkaufung unterschiedl. Hausgeräths 500 ſſ. gr. böhm. verwilliget, und zugleich angeordnet worden, daß ein jeder Karlsteiner Burggraf den Hof, und das Schloß nicht eingehen lassen, und bey deren Antretung verbürgen, oder sonsten versichern soll: daß er bey den Höfen, und dem Schloß pr. 500 ſſ. gr. böhm. an Hausgeräth oder Mobilien beylassen wolle.

Im Jahre 1547 aber ist enthalten: daß, weil das Schloß Karlstein Ihro kaiserl. Maj. und dem Lande zugehörte, auf welchem die Krone, die Privilegien und Kleinodien zu Ehren Ihrer kön. Maj. und des Landes aufbehalten und verwahret wurden; als hat der Fürst und die Stände Ihro kön. Majestat gebeten: Selbte geruheten in Gnaden zu bewilligen: weil etwelche zu diesem Schlosse gehörige Städtlein und Dörfer, bis 4. 5 und 6 Meilen von diesem Schloß entlegen, und wegen solcher Entlegenheit, zu geringem Nutzen, und Frommen wären; auch nicht oft eingesehen werden könnten, ja sogar verwüsten würden; andere aber, sowohl Geist- als Weltlichen zugehörige Dörfer, nahe an dem Schloß lägen; Ihro k. Maj. hingegen andere Ihnen naher gelegene Dörfer hätten; als ist mit Ihro k. Maj. gnädigster Genehmhaltung die Bewilligung geschehen, daß sowohl die von dem Schloß Karlstein, als auch von andern kön. Schlössern weit entlegenen Dörfer, mit andern nähern, jedoch in gleicher Werthschaft, vertauschet werden mögen.

Und wann eine dergleichen Vertauschung geschehen würde, so soll solches das Landrecht erwägen, damit sothane Vertauschung ohne Schaden Ihro k. Maj. und des Landes seyn möge, auch was also vertauschet wurde, soll in die Landtafel einverleibet werden.

Item demnach ehe schon, bey dem allgemeinen Landtage verwilliget worden, und vor verbronnener Landtafel, dem Wenzel Bechinie von Laschan, die Bewilligung eingeschrieben gewesen, daß derselbe, wenn er statt des Dorfs Duschnick, ein dem Schloß Karlstein näher gelegenes Dorf kaufen würde, dasjenige, was von sothanem Dorf Duschnik zu dem Schloß Karlstein gehörig, verkaufen könne; und nun vorhin schon der Herrn und Ritterstand zu sothaner Vertauschung zu Gutem dieses Schlosses eingewilliget hat, und er Wenzel Bechinie, das Dorf unter Trzeban, und einen Unterthan in dem Dorf Swinarz, so ganz nahe an dem Schloß Karlstein gelegen, erkaufet hat, und durch den Johann von Waldstein, und auf Tocznik aus Befehl der Herrn Landrechtsbeysitzer befunden worden, daß in dem Dorf Trzeban mehr Nutzen und Einkünfte seyn, als in dem Dorf Duschnik; als ist zu sothaner Vertauschung die Einwilligung geschehen, und darauf, womit das Dorf Trzeban von besagtem Bechinie zur Einverleibung angenommen, und dar-

dargegen ihm Wenzel Bechinie das Dorf Duschnick von dem Schloß Karlstein, in die Landtafel einverleibet werden möge.

Im Jahr 1553 haben die Stände eingewilliget: daß Ihro Durchlaucht der Erzherzog Ferdinand nacher Karlstein fahren, und in der Kapelle die Krone, und andere Kleinodien ansehen möge; Personen, welche zugleich nacher Karlstein fahren, die Kapellen aufpetschiren, und die Privilegien, welche bey der Landtafel gelegen, mit sich dahin nehmen, und zu den andern aufheben sollen, sind erwählet worden, aus dem Herrnstand 6, und aus dem Ritterstand gleichfalls 6.

Im Jahr 1556 am Mittwoch nach dem Sonntag Quasi modo geniti, haben die Stände J. K. M. gebeten: Selbte geruheten dem Johann Borzita von Martiniz, Burggrafen zu Karlstein, zur Reparazion selbigen Schlosses 500 ß. gr. böhm. zu geben.

Im Jahr 1561 hat der Herrn- und Ritterstand verwilliget, daß, so fern die Durchlauchtigste Erzherzoginn nacher Karlstein gehen möchte, Selbte allda die Krone, und andere Reliquien ansehen könnte; welches zugleich anderen, aus den höhern zwey Ständen, in dem Lande ansässigen Personen erlaubt worden ist. Desgleichen ist auch auf Begehren der Prager, von den höhern zwey Ständen erlaubt worden, daß aus jeder Pragerstadt zu 6 vornehme Personen nacher Karlstein, die Krone und Reliquien zu sehen, abgeschickt werden können. Der Schlosser, welcher die Thüre zu der Krone im Karlstein zu eröffnen, und wieder zu zuschlüssen gehabt, hat aus den Prager Städten genommen werden müssen, und als

Im Jahr 1577 Johann Borzita von Martiniz und auf Smeczna Burggraf zu Karlstein mit Tod abgegangen, demselben aber Johann Wchinsky von Wchiniz und auf Malschow succediret ist; obiger Johann Borzita von Martiniz hingegen 2 Söhne, benanntl. Georgium und Jaroslaum hinterlassen hat; so ist am Montag nach St. Laurenz dicetaliter ausgemessen worden: was nach einem jeden Karlsteiner Burggrafen, seinem Successori an Wirthschaftsgeräth, und andern Nothdürften beygelassen, das

übrige

übrige aber den Erben des Verstorbenen gegeben werden solle. Worauf

Im Jahre 1578 auf Anlangen des Joachim Nowohradsky von Kollowrat auf Koschatek, und des Johann Wchinsky von Wchinitz und auf Nalschow, beyder Burggrafen zu Karlstein von Ihro k. Maj. und den Ständen gewiße Kommissarien, zu Inventirung derjenigen Sachen, welche sich in gedachtem Karlstein hinterlegt befunden; dann zur Uibersehung der Urbarien und Lehensschuldigkeiten; auch was allda an Reparazionen nöthig seyn möchte, verordnet worden; welche Kommissarien solches mit dem fordersamsten zu verrichten, und bey nächst künftigem Landrecht darüber ihre Relazion zu erstatten gehabt. Wie dann

Im Jahr 1579 verwilliget worden, daß zur Reparazion und Erbauung des Schlosses Karlstein 3000 fl. m. verwendet werden mögen, und sintemalen die bey vorigem Landtage angeordnet geweste Inwentur aus gewissen Ursachen nicht vorgenommen gewesen, also ist deren Vollziehung nochmalen angeordnet worden. Nachgehends

Im Jahre 1581 ist enthalten: wessen sich der Johann Wchinsky von Wchinitz auf Nalschow und Karlstein, als Karlsteiner Burggraf wider den daselbstigen Dechanten, daß er nämlich seiner Schuldigkeit nach daselbst nicht allein nicht wohnte, sondern sogar dessen Funkzionen durch Ausländer verrichten ließe, beschwert hat; zu der Sachen Untersuchung also gewiße Kommissarien denominiret worden sind.

Im Jahr 1582 ist verwilliget worden: daß von der Herrschaft Karlstein, dem Wilhelm Malowetz sieben Unterthanen verkauft werden mögen; So ist auch

Im Jahre 1583 ein Artikel wegen derjenigen Sachen, die sich zu Karlstein befinden; dann wegen Reparazion selbigen Schlosses, auch wegen der dazu gehörigen Lehenleuten, und wegen des obersten Priorats der Maltheser Ritter im Königreich Böheim enthalten, und zwar wegen dieses letzteren folgendes: Es hat nämlich Christoph der ältere von Wartenberg, und auf Strakonitz oberster Magister des böhm. Priorats den Ständen beygebracht: was-

wasmassen auf sothanem Schlosse in der Kapelle einige dessen Orden angängige Gerechtigkeiten und Privilegien, absonderlich aber der Majestätsbrief über das Stadtl Wollin, in der Truhe hinterlegt sich befänden, und er deren nöthig hätte, bittend; daß, wann die nacher Karlstein destinirten Personen zu Aussuch- und Inventirung der Privilegien dahin abgeschickt werden würden, zugleich solches ausgesuchet, und ihm behändiget werden möchte. Worzu dann auch eingewilliget, und so ferne etwas dergleichen sollte gefunden werden, daß ihm davon beglaubte Vidimus gegeben werden mögen, verordnet worden, und

Im Jahre 1585 hat der Johann Wchinsky von Wchinitz Burggraf zu Karlstein den Ständen beygebracht, und sie gebeten: womit selbte zu Gutem des Karlsteiner Burggrafenamts, aus ihrem Mittel gewiße Kommissarien ernennen möchten, welche sich nach dem Schloß Karlstein, und der darzu gehörigen Herrschaft begeben, und forderst die geschehene Reparazion dieses Schlosses, auch was etwa noch ferners zu repariren nöthig seyn möchte, besichtigen; nicht weniger die, von mehr besagtem Johann von Wchinitz beschehene Meliorationes, und was er dazu erkaufet, und solcher gestalten bey dieser Herrschaft sein eigen wäre, in Augenschein nehmen, beschreiben, und was also ihm oder seinen Erben, von einem zukünftigen Karlsteiner Burggrafen gegeben, und vergütet werden sollte? schätzen, und erwägen möchten.

Und sintemalen auch er Johann von Wchinitz mit den Inwohnern, und zu dem Stadtel Hostowitz zu Gutem des Karlsteiner Burggrafenamts, wie auch ihrem selbst eigenen Nutzen, wegen des Bräuwesens, und etwelcher anderer Schuldigkeiten, eine gewisse Einverständniß und Vergleich getroffen hätte, welches, damit es bey diesen Unterthanen auf künftige Zeiten beständig, und unveränderlich verbleiben möchte, um Einwilligung gebeten hat;

Als sind ex Gremio Statuum, Kommissarien: daß sie solch alles fleißig untersuchen sollen verordnet worden.

So ist auch verwilliget worden: daß zwey zu dem Karlsteiner Burggrafenamt gehörige Dörfer, benanntlich Chyniawa, und Hyskow, nacher Pürglitz, und andere zwey von

von Dobrzisch nacher Karlstein conjungiret werden mögen. Weiters

Im Jahre 1598 sind mit J. K. M. die Stände schlüssig worden: daß, weil etweiche vornehme Güter von diesem Königreich den Inwohnern fremder Herrschaften, um geringe Summen versetzet wären, von solchen Versetzungen aber die Originalia und andere Documenta, bey den Landesprivilegien sich befänden, und nun vermög vorhinniger etwelcher Landtagsschlüsse, gewisse Personen zu Inventirung der Landesprivilegien, damit solche vermöge der Landesordnung ordentlich beschrieben, und sammt den Inventariis, dem Karlsteiner Burggrafen überantwortet werden möchten; als sind Kommissarien hiezu erwählet worden.

Im Jahr 1599 hat Joachim Nowohradsky von Kollowrat Burggraf zu Karlstein, den Ständen angezeiget: was massen er diejenige Summe Geldes, welche demselben zur Reparazion des Schlosses Karlstein hergegeben worden, bereits verbauet hätte, mithin er gebeten: womit von ihm die dießfälligen Raithungen aufgenommen werden möchten, wozu also Kommissarien denominiret worden.

Im Jahre 1600 sind aus dem Herrn- und Ritterstand zu 2 Personen verordnet worden, welche nacher Karlstein sich verfügen, und dem Johann Nowohradsky von Kollowrat die ihm zugehörigen Mobilien extradiren sollen, und demnach

Im Jahre 1610 Wilhelm Slawata von Chlum und Koschumberg, auf Neuhaus, Straz oder Platz, Teltsch und Karlstein, J. K. M. Kämmerer; und Christoph Wratislaw von Mitrowitz, auf Lochowitz und Protiwin, J. K. M. und den Ständen beygebracht, vorstellend, wasmassen der Johann Pinta Buckowansky von und auf Buckowan, und Kraschowitz, nahe bey dem Dorf Milin, und den Karlsteiner Gründen, eine gewisse Erbschaft in possessione hätte, nämlich in dem Dorf Leschetitz 5 Unterthanen mit ihren Gründen, ein alt gewestes Wirthshaus, und dazu unter 5 Stallungen Waldungen, jede Stallung 24 Metzen; dagegen aber in dessen Gründen, nacher Karlstein gehörige Unterthanen, und von den Karlsteiner Gründen

weit

weit entlegen, auch demselben Schlosse zu gehörigen Nutzen wären; näml. zu Sedleczek 1 Grund, in dem Dorf Krassticzky 2. welches dem Schlosse Karlstein zu bessern Nutzen zu seyn erkennet wurde, damit eines gegen dem andern, mit Bewilligung J. K. M. und der Stände vertauschet würde, die Einwilligung hierzu erbittende, welches dann auch geschehen, und sind hierzu Kommissarien erwählet worden.

Weiters ist in den Landtagsschlüssen von dieser Herrschaft Karlstein nichts mehr zu finden; indem K. Ferdinand II. das dasselbstige Burggrafenamt aufgehoben hatte. Und

Im Jahr 1622 ward diese Herrschaft Karlstein von dem Kaiser seiner Gemahlinn, und allen künftigen Königinnen in Böhmen, als ein **Leibgedings- und Tafelgut** abgetreten und übergeben.

**Gleichsam zur Erläuterung und anstatt einer Anmerkung theilen wir folgende aktenmäßige Nachricht mit.**

Diese Herrschaft ist den 17 Juny 1622 nach dem damaligen obschon zu Grund gerichteten Stand doch 63231 fl. 9 gr. 4 1/2 d. oder pr, 73772 fl. geschätzet worden, hierauf wurde den 16 Okt. 1626 diese Herrschaft von der Kaiserinn dem Johann Kawka Rziczansky von Rziczan um 50000 fl. als 44000 fl. in Dukaten, und 6000 in Reichsthalern, Pfandschilling, unter gewissen Bedingnissen, und halbjähriger Aufkündigung versetzet; hierüber auch von Ihro Maj. Kaiser und König Ferdinand II. ein besonderer Gewährsbrief den 12 des nämlichen Monats und Jahrs ertheilet; dann, nachdem diese Herrschaft den 4 Dec. eben selbigen Jahrs 1626 dem Kawka Rziczansky abgetreten, darüber den 8 July 1628 Inhalts des 4ten Punkts der Pfandverschreibung ein Inventarium von Adam von Waldstein und Paul Fabriko, als Ihro Maj. Kommissarien, nebst ihm Kawka, über die Fahrnissen verfasset worden. Und ob zwar

Im Jahre 1631 darauf der Pfandsinhaber die Aufkündigung gethan haben soll: so ist doch solche Herrschaft noch ferner nicht nur unausgelöset geblieben, sondern auch an dem Pfandschilling nur etwas weniges, und wie die Kawkische Tochter Anna Maria in ihrem Testament geständig, bis 2000 fl. abgestattet worden. Darauf

Im J. 1679 hat die kön. böhm. Kammer unterm 20. Febr. von den Buchhalterenen von allen vorhandenen Pfandsverschreibungen, Abschriften abgefodert, auch solche in nämlichen Mo-

naten und Jahr, (darunter eben die wegen Karlstein mitbegriffen gewesen) hinauf gegeben, und als nun die k. Hofkammer zu wissen verlangte, ob und wie auf eine Erhöhung des Pfandschillings bey den verpfändeten Gütern anzutragen wäre? haben beyde Buchhaltereyen unterm 19 April gedachten 1679. Jahrs, unter andern, wegen dieser Herrschaft Karlstein erinnert: daß wegen der alten Tax, die nach dem damalig ruinirten Stand verfasset worden, gleichwohl der Pfandschilling noch um 23772 fl. 1 kr. 1 1/2 dj. zu gering, und ob über die, von den Inhabern selbst gestandene Zahlung der 2000 fl. noch ferner was an dem Pfandschilling bezahlet worden? die hiesigen und die Hofkammerämter zu vernehmen wären. ꝛc.

Im Jahre 1693. den 7 Juli ist der k. böhm. Kammerrath Baron Brandelinsky von Sstiekrze, nebst dem damaligen Kammerbuchhalter Johann Gottlob Ewančižky, und dem auch damaligen Fiskalamtsadjunkten Johann Kriegelstein von Sternfeld zu Beaugenscheinigung und Taxirung hinaus abgeordnet, von ihnen eine umständliche Relation cum Diario erstattet, auch Anmerkungen über die von Seiten der Pfandsinhabern angegebenen Meliorationes gezogen, und endlich die Herrschaft in congruo pretio auf 154000 fl. taxiret worden.

Hierüber hat ums Jahr 1702 Ihro Maj. nach der Zeit geheimer Rath und kön. Statthalter Graf Karl von Breda sich für einen Kaufer angegeben, und diese Herrschaft pr. 150000 fl. anzunehmen sich erboten; es war aber die Schwierigkeit: woher das Aequivalent in das Dotalizium so verläßlich herzunehmen? womit der Kaufer, und seine künftigen Erben in dem Besitz von allem Anspruch gesichert seyn mögen. Und nachdem die Kawka Rziczanskischen Erben sowohl ihrer Seits, von den vorgegebenen Meliorationen nachgelassen, als anderer Seits wegen der vermeintlich gezogenen übermässigen Nutzungen ein Absolutorium erhalten, hat der Graf Norbert Libsteinsky von Kollowrat die Herrschaft gegen Erlegung 100000 fl. an sich gelöset, und solche einige Zeit pfandweis gehalten, auch die Absicht gehabt, selbte vollends durch einen Erbkauf an sich zu bringen; weil er aber bloß 100000 fl. geben, und noch anbey auch über die zu solcher Herrschaft gehörigen Lehenstücke das Dominium directum eingeräumt haben wollte, und man zugleich erwog, daß vorerwähnter Graf von Breda ohne jetzt vermeldte Lehenstücke, und deren Fälligkeit (als welche Ihro Maj. vorbehalten bleiben sollen) eine Summe von 150000 fl. dafür hat bezahlen wollen, die Landesverfassung und sonderlich die Jura Majestatica auch nicht wohl zuließen, Statum in Statu, das ist, den standtmässigen Privat-Landesinwohnern, derley sonderbare Præcipua, als die Lehensherrlichkeiten und Caducitäten sind, zugestatten, (wie dann aus diesem erheblichen Staatsabsehen und Grundsatze die eingezogenen Friedländischen Lehen allodialisiret worden sind.)

So ist dieser vorgehabte Erbkauf nicht vor sich gegangen, sondern die Herrschaft 1705 von der verwittweten röm. Kaiserinn Eleonora Magdalena Theresia, als Königinn in Böhmen aus ihren eigenen Mitteln eingelöset, und darauf ihrem hierländischen bestellten Hofrichter von Gimnich in die Arrendam überlassen, nach ihrem

1720

1720 erfolgten Tode aber der regierenden Kaiser- und Königinn Elisabetha Christina, als ein Dotalitium eingeräumet, der Kaiser Josephinischen Wittwe Maria Amalia hingegen, loco dotalitii, ein genugsames æquivalens gegeben worden.

Diese einer jeweiligen Königinn von Böhmen zum Genusse überlassene sogenannte Tafelherrschaft, Karlstein, sammt Milin, ward im J. 1755 von der K. Maria Theresia dem weltlichen Fräuleinsstifte in Prag auf dem Hradschin geschenket, und auf immer überlassen.

## II. Register über das Karlsteiner Archiv.

Wir haben ein Repertorium über dieses Archiv in Händen, das schon zu Zeiten K. Wladislaws II. 1501 auf desselben Befehl Matthäus von Chlumczan verfaßte, und ihm zueignete. *) Die Vorrede ist zwar merkwürdig, aber zu weitläuftig, als daß sie hier Platz finden könnte. Wir geben also nur das summarische Register aus einer guten Handschrift von 1607, aus dem Böhmischen übersetzt. Seiner Zeit werden wir wohl auch das besondere und große Register mittheilen.

### Register.

Uiber die zehn Kisten, in welche die Privilegien des Königreichs Böheim sind gelegt worden; eine jede Kiste hat ihr Zeichen aus dem Alphabete oben angeschrieben, und inwendig an den Blättern des Registers ist der Inhalt einer jeden Schrift kurz beschrieben zu finden. Im Jahre des Herrn 1501. Man wird alles nach diesem kleinen Register in diesen Kisten finden, dann kann man sich nach dem unten beschriebenen großen Register richten.

In

*) Pelzel führt in der Vorrede zur Lebensgeschichte Karls IV. bey dem Copiarium privilegiorum Regum & Regni Bohemiæ, folgende zwey Verzeichnisse der Privilegien aus dem Karlsteiner Archive an: das erste unter dem Titel: Inventarium privilegiorum regni Bohemiæ consignatum Anno 1466 Georgio regnante; das zweyte heißt: Inwentárz wſſech Privilegii Králowſtwj Czeſkého, kteráž na Karlſſteynie gſau, a Letha 1598 inwentowána byla. Man vergleiche auch das alte Verzeichniß vom 1437. beym Balbin auct. c. 5. §. 8. Die Originalien selbst müssen schon längst im Wiener Hofarchive seyn.

## In der ersten Kiste A. primo.

Liegen die Privilegien von Böhmen und Mähren.

### Uiber das Markgrafthum Mähren.

In dem ersten Schranken, unten linkerhand sind die Schriften über Mähren, und eine goldene Bulle.

### Uiber die böhmischen und mährischen Lehengüter.

In dem zweyten Schranken oben auf sind die Schriften über die böhmischen Lehengüter, nebst diesen vier Briefe über die mährischen Lehengüter.

### Uiber die Freyheiten der böhmischen Krone. 1. folio.

In drittem mittleren Schranken unten sind Handschriften über die Landesfreyheiten, und acht goldene Bullen, worunter eine über das Kloster Ostrow. (primo folio)

### Statuten Böhmens. v.

In dem vierten mittleren Schranken oben auf sind die Briefe des Kaisers Karl, und des Marggrafen von Mähren.

### Uiber die Stimme der böhmischen Könige im Reiche iiij.

Im fünften Schranken zu unterst linker Hand sind Handschriften über die Stimme, und andere Freyheiten der böhmischen Krone.

### Uiber die Gerichtsbeamten auf dem Lande in Böhmen. v.

Im sechsten Schranken oben auf sind Briefe an die Gerichtsbeamten auf dem Lande in Böhmen. Und drey Schriften über die Bayrischen Gränzen.

## In der zweyten Kiste B. xxvj.

Liegen Schriften über das Bayerland, und die unten beschriebenen Schlösser.

Uiber

Uiber Sulzbach und andere Schlösser. xxix.

In dem ersten Schranken linker Hand unten sind Schriften über Sulzbach, und die dazu gehörigen Schlösser; dann eine goldene Bulle. Abschrift des Majestätsbriefs über Sulzbach ꝛc. und dies: Länder xviij. Eine andere Abschrift: damit sie nicht außer Lands vor Gericht gefodert werden. xxiij.

Uiber Herrschbruck und andere Schlösser.

In dem zweyten Schranken oben auf sind Schriften über das Schloß Herrschbruck, und andere Schlösser, die dazu gehören.

Uiber das Schloß Floß und andere Schlösser. xxxviij.

In dem dritten mittleren Schranken unten sind Schriften über das Schloß Floß, und andere zu demselben gehörige Schlösser.

Uiber das Schloß Parkstein. xxxvj.

In dem vierten Schranken zu unterst sind Schriften über das Schloß Parkstein und andere dazu gehörige Schlösser.

Uiber die Stadt Eger. xxvij.

In dem fünften Schranken oben sind Schriften über die Stadt Eger, und die dazu gehörigen Lehengüter.

## In der dritten Kiste C. xl.

Liegen Schriften über die unten beschriebenen Schlösser in Bayern.

Das Schloß Stauff. lij.

In dem ersten Schranken unten linker Hand sind Verschreibungen über das Schloß Stauff, sammt dem, was dazu gehöret.

Peginez, Pehmstein, Reichnek ꝛc. xlj.

Im zweyten Schranken befinden sich Schriften über die Schlösser Peginez, Pehmstein, Reychnek, Reydstein, Hertenstein und Stornstein.

Haydensfeld, Pernheim, Prischtot. xlvj.

In dem dritten Schranken in der Mitte unten liegen Schriften über die Städte Haydensfeld, Pernheim, Prisstot, Prysendorf.

Schloß Rottemberg. lxix.

Uiber diesem in dem vierten Schranken oben sind Briefe über das Schloß Rottemberg, und über einige Bündnisse der Burggrafen von Nürnberg.

Bayrische Lehengüter. liij.

Im fünften Schranken liegen ganz unten Schriften über die bayrischen Lehengüter, und andere dazu gehörige.

Pleystein, Reichstein. xliiij

Oben in dem sechsten Schranken befinden sich Schriften über Pleystein, Reichstein, und ein Brief des Pfalzgrafen von Brandenburg, in welchem er sein Recht an den Kaiser Karl abtritt.

## In der vierten Kiste D. lxj.

Liegen Schriften über Meißen, und was zu diesem Lande gehöret, wie auch über die unten angemerkten Schlösser.

Uiber Plauen. lxij.

Im ersten Schranken unten linker Hand sind Schriften über Plauen, und die dazu gehörigen Lehengüter.

Uiber Aldburg. lxviij.

Im zweyten Schranken sind Briefe über das Schloß Aldburg, sammt dem, was dazu gehört.

Vorher Grafschaft, und izt Fürstenthum Wirtemberg. lxvj.

In dem dritten Schranken in der Mitte unten' sind Schriften über die Lehengüter der Grafschaft und des Fürstenthums von Wirtemberg.

Uiber die Ellbogner Schlösser. lxiiij.

Im vierten Schranken oben sind Schriften über die Ellbogner Schlösser und Lehengüter in diesem Kreise.

Uiber die Lehengüter in Meißen. lxx.

Im fünften Schranken zu unterst sind Schriften über die Lehengüter in Meißen.

Uiber das Schloß Hirschberg. lxix.

Im sechsten Fache oben, sind Schriften über das Schloß Hirschberg, sammt alle dem, was dazu gehört.

In der fünften Kiste E. lxxiiij.

Liegen Schriften über Pohlen, und die schlesischen Fürstenthümer; hier sind auch zwey goldene Bullen, und nebst dem, Schriften über die Lausitz.

Schlesien. lxxv.

In dem ersten Schranken unten linker Hand sind Schriften über Schlesien, kais. und kön. Majestätsbriefe.

Breßlauer Bischöfe. lxxx.

Im zweyten Schranken oben auf sind Briefe der Breßlauer Bischöfe über Breßlau, und die schlesischen Güter, auch einige des Bischofs von Ollmütz.

Aller schlesischen Fürsten. lxxxiiij.

Im dritten Fache unten in der Mitte befinden sich Schriften aller schlesischen Fürsten von ihrer Unterthänigkeit gegen die Krone von Böhmen.

Briefe einiger Klöster.

Im vierten Fache oben sind Briefe einiger Klöster, und einer über die Mansionarien der prager Kirche.

Aller schlesischen Städte. xcj.

Im fünften Fache zu unterst sind Briefe aller schlesischen Städte über ihre Unterthänigkeit.

Uiber die Lausitz. xcv.

Im sechsten Fache oben auf sind Briefe über die Lausitz, und was dazu gehört.

## In der sechsten Kiste F. xc.

Liegen Schriften über Brandenburg. Alle befinden sich in einer Kiste, wie auch das Register, wo der Inhalt einer jeden Schrift zu finden ist. xci.

## In der siebenten Kiste G. xc.

Sind verschiedene unten verzeichnete Schriften.

Ollmützer Verträge. xcviij.

In dem ersten Fache, unten linker Hand, sind zu finden Verträge der Ollmützer zwischen Königen Wladislaw. und Mathias; sie handeln von Mähren und Schlesien.

Verschiedene Lehen im Reiche. xcix.

In dem zweyten untern mittleren Fache sind Schriften über verschiedene Lehen im Reiche. Es ist auch eine Schachtel vorhanden mit Schriften und Reversen zwischen Tho-

Thomas und Joachim, beyden Brandenburgischen Marggrafen, daß sie ihre Lehengüter von der böhmischen Krone übernehmen sollen. Item Briefe über das Schloß Rakendorf; noch eine Schachtel mit zwey Schriften.

## Zugekaufte Schlösser zur Krone Böhmens. cij.

Im dritten untern Fache sind Schriften über zugekaufte Schlösser zur böhm. Krone. Item über einige Lehengüter.

## In der nämlichen Kiste oben sind folgende Schriften:

Fünf Schriften mit päbstlichen Bullen.

Item ein Brief des Königs Johann über den Dorn aus der göttlichen Krone.

Briefe des Herrn von Rosenberg. Wie die Stadt Jaromirz an den König gekommen.

Brief an die Stadt Melnik von dem Heurathsgute des Kaisers.

## In die achte Kiste H. cv.

Sind gelegt worden alle Bündnisse unter den Königen, Fürsten, Landgrafen, Grafen und Herren aus allen herumliegenden Ländern, mit dem Königreiche Böhmen. Nebst diesen ist eine goldene Bulle Kaisers Karl mit oben angesetzten Zeichen. cvj.

## In der neunten Kiste I. cxix.

Schriften über Luxemburg. Dabey auch alle vorige Traktate unter den Königen Wenzel und Ladislaw; dann wichtigere Traktate zur bessern Kenntniß dieses Landes. cxx.

## In der zehnten Kiste K. cxxiiij.

Schriften über Oesterreich, sammt dem Register. Aus jeder Schrift ein kurzer Auszug. cxxv.

## II. Auszug aus der Landesordnung K. Ferdinand I.

Um nichts wegzulassen, was immer das Schloß Karlstein angehet, und wichtig machet, liefern wir aus der böhmischen Landesordnung sowohl die Eidesformel, als die Pflichten, welche Ferdinand I. am Landtage des 1565 Jahrs den Karlsteiner Burggrafen vorgeschrieben hatte.

### B. VIII.

### Vom Amt der Burggrafen zum Karlstein, und ihrem Eid.

Wir schwören Gott dem Herrn, allen Heiligen, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Ferdinando, Römischen, Ungarischen Könige, ꝛc. als Böheimischen König, und seiner Maj. Erben, ordentlich von seiner Majestät ausgangen, und aller Herrschaft, Ritterschaft, den Edelleuten, und ganzer Gemeinde des Königreichs Böheim, daß Wir mit dem Schloß Karlstein, sammt der Kron, und allen Freyheiten, und Kleinodien des Lands, welches Uns, als Burggrafen, sammt allen obgeschriebenen Sachen, von Kön. Maj. von der Herrschaft, Ritterschaft, und ganzer Gemeinde des Königreichs Böheim, vertrauet ist, aufrichtig, treulich, und recht handeln, und umgehen, und in guter Hut, und Verwahrung halten wollen, und so Gott über die Königl. Maj. unsern Allergnädigsten Herrn, verhienge, daß ihre Majestät ohne Erben Todes halben abgieng; so sollen wir das Schloß Karlstein niemand abtreten, noch die Kron herausgeben, es sey dann, daß die Herrschaft, Ritterschaft, und die ganze Gemeinde des Königreichs Böheim, hätten sich einträchtig, eines Königs halben entschlossen, den erwählet, und zu einem Herrn, wie vor Alters gewesen, nach vermög der Recht, Freyheit, und Gebrauch dieses Königreichs Böhmen angenommen, alsdann bald, und vor allen Dingen, sollen und geloben wir die Kron ohn alle Wegerung der Herrschaft und Ritterschaft, und der ganzen Gemeinde heraus zugeben, und uns zum Behelf gar nichts, was Menschensinn erdenken möchte, nehmen, und nach der Krönung, zu welcher Zeit das an uns gelanget, und Wir ermahnet würden, sollen Wir dem künftigen König das Schloß Karlstein, in seine Macht abtreten, und so Wir Uns des nicht also verhielten, (darfür uns Gott der Herr wolle behüten) es sey in diesem allen, oder etwas zum Theil, so bekennen Wir, daß Wir hierinnen wider unsere Ehre gethan hätten, und sollen dardurch unserer Ehre, Leib und Gut verlüstig seyn, und darzu nimmermehr auf ewige Zeit kommen, als uns Gott helf, und alle Heiligen.

### B. IX.

Belangend die Gerechtigkeit des Schloß Karlsteins, und der Kron, so neben andern Kleinodien, und Privilegien darauf liegt,

dassel-

dasselbige soll sein Verbleiben haben, wie zuvor in der Landtafel verschrieben und bestättiget gewesen. Damit aber in künftiger Zeit derhalben kein Zwitracht und Uneinigkeit entstehen möchte, so ist es geordnet und beschlossen, wie auch zuvor gewesen, nämlich zum ersten: soll der Burggraf des Herrnstands das Schloß Karlstein, sammt allen Einkommen und Zugehörungen halten, und in Verwaltung haben, weil er lebt, und soll dem andern Burggrafen, aus der Ritterschaft einen Eid und Pflicht thun, wie hernach beschrieben stehet, und so das Schloß Karlstein sammt der Kron, und andern Kleinodien, bey Verwaltung des Herrn möchte verlohren oder eingenommen werden, also, daß sich der Herr nicht verhalten hätte, wie die Landtafel vermag, so soll der Herr allein tadelhaftig, und Nachtheil an seinen Ehren, und die Peen, so in der Landtafel eingeleibet, leiden, aber dem andern Burggrafen aus der Ritterschaft soll es zu keinem Abbruch seiner Ehren gereichen. Wann sie aber alle beyde die Zeit auf dem Schloß wären, und würden das Schloß oder Kron verlieren, so soll es allen beyden, zum Nachtheil ihrer Ehren gereichen, vermög den einverleibten Verschreibungen in der Landtafel.

## B. X.

Wann den Burggrafen, es sey den jetzigen oder zukünftigen, das Schloß Karlstein abgetreten wird, sollen alle Ding, die darauf sind, als nämlich die Kron, und alle Prvilegien, und Freyheiten, und alle andere Sachen und Kleinodien des Lands beschrieben werden, auf Zetteln, unter der kön. Maj. Sekret, und die zwey Burggrafen alle beyde, sollen einen Zettel haben, die Herrschaft und Ritterschaft den andern, und solcher Zettel soll in die Landtafel eingelegt werden.

## B. XI.

So einem aus den Burggrafen zum Karlstein, dem jetzigen, oder zukünftigen nicht gelegen seyn wollt, in dem Amt zu verbleiben, der soll für die kön. Maj. und die Herrschaft und Ritterschaft, wann sie in vollem Landrechten sitzen, fürtreten, und ein halbes Jahr zuvor zu wissen thun, daß er in dem Amt nicht mehr seyn kann, und darbey bitten, daß man in demselben halben Jahr das Amt mit einem andern versehen wolle. Wann aber die kön. Maj. nicht im Lande wäre, so soll der, so in dem Amt nicht länger bleiben will, solches der kön. Maj. antragen, und um Ledigzählung bitten, und wann also die kön. Majestät darzu bewilliget, und an die Herrschaft und Ritterschaft ins volle Landrecht schreibet, daß Ihro Maj. zu solcher Ledigzählung bewilligen, so sollen die Herrschaft und Ritterschaft, und ganze Gemein des Königreichs Böheim, den seines Amts ledig zählen, ohne Wegerung, und mit einem andern die Stelle versehen, und die obgeschriebene Pflicht, von ihm nehmen.

B. XII.

So einigerley Schaden aus Verhängniß Gottes, durch Wetter oder Donnerschlag, oder sonst ohne alle arge List an dem Schlosse geschehe, welches genugsam zu beweisen wäre, und sonsten jedermann wißlich, sollen die Burggrafen, von wegen derselben Schäden, keinen Nachtheil oder Abbruch ihrer Ehren und Güter leiden.

B XIII.

Es soll auch der Herr, welcher das Burggrafthum Karlstein halten wird, seinen Amtmann, der auf dem Schloß ist, nothdürftiglich verpflichten, auf daß, so der allmächtige Gott, den Buggrafen seinen Herrn Todes halben, abfordern würde, daß er nach seinem Tode das Schloß Karlstein mit der Kron und andern Kleinodien niemand abtrete, dann dem andern Burggrafen, aus der Ritterschaft, und alsbald der Herr stirbet, soll aus der Ritterschaft, von Stund an, ohn alle Mittel, an seine statt treten, und das Schloß, sammt der Kron, und andern Kleinodien, weil er lebet, regieren, der Gestalt, wie der Herr.

B. XIV.

Wann ein Burggraf des Herrnstands, ein halb Jahr zuvor giebt zu wissen, daß er nach Ausgang des halben Jahrs, das Amt übergeben will, wie die Laudtafel ausweiset, und kömmt die Zeit, daß er das Burggrafthum aufgiebt, so soll in solches Burggrafthum kein anderer treten, dann der aus der Ritterschaft. Desgleichen auch, so der aus der Ritterschaft wollt übergeben, so soll in solches Amt kein anderer kommen, dann einer aus dem Herrnstand, und auf diese Weis soll man sich in künftiger Zeit verhalten.

B. XV.

Der Burggraf aufm Karlstein seyn wird, er sey gleich aus der Herrschaft, oder Ritterschaft, der soll nicht anderswo wohnen, soll auch außerhalb des Lands nicht dienen, sondern soll stäts in der Kron Böheim seyn.

B. XVI.

So sich im Lande ein Krieg, oder Empörung erhübe, es seyn Ursachen, was es wolle, so soll der aus der Herrschaft, den andern Burggrafen, aus der Ritterschaft beschicken, daß er zu ihm komme, allda sollen sie alle beyde zugleich das Schloß halten und regieren, treulich und aufrichtig, wie frommen Leuten zustehet. Da aber sonst ein Nothsachen vorkömmt, daß der Herr, den aus der Ritterschaft zu ihm fordert, soll er ihm sammt seinem Gesind die Nothdurft, Mahl und Futter geben.

## B. XVII.

Wann auch jemand aus der Herrschaft oder Ritterschaft, von kön. Maj. oder von der Herrschaft und Ritterschaft wegen etlicher Geschäften und Nothsachen, auf den Karlstein geschickt würde, und dahin kömmt, der soll in das Schloß vom Burggrafen oder von seinem Amtmann eingelassen werden.

## B. XIIX.

Wann der Burggraf aus der Ritterschaft, in die Regierung und Verwaltung des Schloß Karlsteins, sammt der Kron und andern Kleinodien, kömmt, so soll er dasselbige in aller Gestalt, und Maß innhaben, wie der Herr, der vor ihm das Amt gehabt, ohne Widerung, wie obgeschrieben stehet, und diese Ordnung soll also stäts, und zu ewigen Zeiten, zwischen den Burggrafen des obgeschriebenen Schlosses verhalten werden, und von nun an sollen sich alle beyde Burggrafen, der Herr, und auch der aus der Ritterschaft des Titels Burggrafthum zum Karlstein gebrauchen.

## B. XIX.

### Wie sich die Burggrafen zum Karlstein, gegen einander verschreiben sollen.

Ich N. bekenne hie mit diesem Brief vor jedermänniglich, demnach, als in Gegenwärtigkeit K. Maj. und der Herrschaft, ihrer Gnaden, des ganzen Landrechts, und für der ganzen Gemeinde des Königreichs Böheim, das Schloß Karlstein sammt der Krone, Kleinodien und Privilegien mir mit, und neben N. auf unsere Eidspflicht vertrauet ist. Derwegen ich obgeschriebener N. mit diesem Brief dem N. angelobe, bey meinen Treuen, und Ehren, und allen Eidspflichten und der Peen, so in der Landtafel verschrieben, die ich mit N. zugleich gethan, daß mit dem Schloß Karlstein und mit der Krone, Kleinodien und Privilegien, gegen dem obgeschriebenen N. treulich und recht handeln, und mich verhalten, und die Kron, sammt andern mir vertrauten Sachen, keinem Menschen, in keinerley Weise, wie sie erdacht möchten werden, ohn sein Wissen und Willen nicht ausgeben, noch abtreten, sondern neben, und sammt ihm, in dem allem, vermög unserer Eid und Pflicht, wie in der Landtafel verschrieben, gegen kön. Maj. und dem ganzen Lande, treulich und recht verhalten will: so ich mich aber in dem also nicht verhielt, so thäte ich wider meine Ehre, und soll ohne alle Gnad, in alle Peen, so in der Landtafel verschrieben seyn, fallen.

## B. XX.

So es darzu kommen möchte, daß vermög der Privilegien, das ist der güldnen Bullen, Kaiser Karls des vierten, und Königs Wladislai Majestäten, und jetziger kön. Majestätsbriefs, der darüber den Ständen gegeben ist, sich alle 3 Stände, um einen König vereinigten, und einen König wählten, sollen die Burggrafen, demselben

den erwählten König nach der Krönung, wann ihnen das die drey Stände gebieten, das Schloß Karlstein, die Krone und Kleinodien, alles wie obgeschrieben, abtreten: Wann aber einer aus ihnen, darzu nicht willigen, und solches Schloß nicht wollt abtreten, der soll an seinen Ehren Nachtheil leiden, aber der, so auf Befehl der obgedachten drey Stände, solches Schloß wollt abtreten, oder hat abgetreten, dem soll das seiner Ehren nicht nachtheilig seyn, da er gleich solches ohne des andern Willen auf obgedachten Befehl gethan hätte, auch die Verschreibung, darinnen er sich gegen den andern Burggrafen verschrieben, soll ihm an seinen Ehren auch nicht nachtheilig seyn. Und wann die kön. Maj. oder das ganze Land jemand, von wegen etlicher Landsachen und Geschäfften aufn Karlstein würden schicken, der Gesandte soll unter des Landesinsigel einen Brief haben.

*
* *

## Die Karlsteiner Dechantey

Besitzet das im Berauner Kreise gelegene Gut Lhotta Praskoles, welches mit den dazu gehörigen von Karl IV. 1357 diesem Gute einverleibten, und von Ferdinand I. 1537, und Rudolph II. 1602 bestättigten Mühlen, Aeckern, Wiesen, Waldungen, Bräuhaus u. s. w. nach Abschlag der Steuer und Verwaltungskösten jährlich betragen soll 1500 fl.

Sie ist zur besseren Ausübung der Seelsorge in der weitschichtigen Herrschaft Karlstein gestiftet, und es wurden wegen der grossen Volksmenge nebst der Administratur in Praskoles, schon vorhin in Karlstein oder Budnian, und in Tetin; als auch erst im Jahre 1783 in Lodenitz Lokalkapläne angestellet.

Unter den Akten und Schriften, welche zur Dechantey Karlstein gehören, sind folgende besonders merkwürdig:

1. Liber memorabilium Decanatus Carlsteinensis: im ordinär weißledernen Einbunde, mit grünem Schnitt, darinn die Vidimus der Fundazionen und der Ursprung dieses Benefiziums. fol.

2. Kleines uraltes Gedenkbuch im weißen Pergament gebunden 4. (welches aber Prof. Ehemannt mit sich genommen, und nicht mehr zurückgestellet hat.)

3. Ein altes Gedenkbuch im braunen Leder gebunden, welches verschiedene Streitigkeiten der Karlsteiner Dechante betrifft. 4.

4. Altes Gedenkbuch vom J. 1557 im braunen Leder gebunden, fol. nebst mehreren Inventarien u. s. w.

# Fortsetzung

des

Beytrages

zur

nähern Untersuchung

über die

ältern Landkarten

# Böhmens.

Hier folget die Fortsetzung einer nähern Untersuchung über die ältern Landkarten Böhmens.

* * *

## Die dritte Originalkarte

Hat Böhmen dem Paul Aretin von Ehrenfeld, einem Bürger zu Prag zu danken. Der erste Abdruck erschien im J. 1619. Paul Bayard hat die Platte gestochen, die der Verfasser im 1632 verbessern ließ. Der Abdruck, den ich vor mir habe, vom J. 1632 führet den Titel: Regni Bohemiæ nova & exacta (beydes wahr) descriptio mit großen Buchstaben, in deren letztem, das ist, im O die Worte: ab Auctore recognita & aucta anno salutis 1632 zu lesen sind. Sonst ließ er noch die alte Jahrzahl (1619) in der Zueignung stehen. Patriæ Honori, heißt es unten links, & Vtilitati D. Conf. Paulus Aretinus ab Ehrenfeld Ciuis Antiq. Vrbis Pragensis Anno exulcerati seculi MDCXIX. Fast in der Mitte: Paulus Bayard sculpsit Pragæ Cum Consensu Superiorum.

Die Verbesserungen nach 13 Jahren scheinen sich nur auf die Vermehrung und Lage einiger Oerter zu beziehen, nicht aber auf eine neue Einrichtung der Karte, weil er sonst dieselbe Platte nicht hätte beybehalten können.

Daniel Wussim, ein Neustädter Bürger und Kupferstecher in Prag, hat die Aretinische Karte 1665 so genau nachgestochen, daß ich nach Vergleichung bey-

der

der keinen andern Unterschied bemerken konnte, als etwa denjenigen, der vom Grabstichel und der mehr und weniger geschickten Hand des Künstlers herrühren mag.

Prostat, heißt es in einem Schilde unten zur rechten Hand, apud Daniel Wussim Civem Neopragensem, qui pro honore & Vtilitate Patriæ opus hoc renovavit & excudit An. M. DC. LXV. Was also immer von dieser gesagt werden kann, gilt auch von der Aretinischen. Wenn aber Hr. Schaller in seiner Topographie des K. Böhmen 1 Th. S. 85 versichert, daß er auf dieser Wussimischen Karte unzählige Oerter gefunden, die er auf der großen müllerschen vergeblich gesucht habe, so kann dieß nicht von der größern Anzahl der verzeichneten Oerter (denn es fehlen noch manche Städte und Marktflecken, und die meisten Dörfer darauf) sondern nur von den böhmischen Benennungen der Oerter, welche hier nur allein Statt finden, verstanden werden. Dieser Umstand machte die Karte für Ausländer weniger brauchbar, so viel Vorzüge sie auch noch vor allen andern hatte. Fast jeder Ort ist anders gezeichnet, so daß die Zeichnungen für kleine Abbildungen anzusehen sind. Durch besondere Zeichen sind die kön. Städte und Marktflecken, die Marktflecken der Herren, Dörfer, Schlösser, ꝛc. unterschieden, deren Erklärung unten zur linken Hand in lateinischer Sprache steht. Ciuitas Regia libera, mit einer Krone ist die erste, und Officina Vitriaria mit einem Stengelglas die letzte, Rechts sind 6 Personen in der Tracht ihres Standes männlichen Geschlechts, und links 6 Personen weiblichen Geschlechts abgebildet. Auf dem Wussimischen Nachstiche sind die verschiedenen Stände durch die in einem Schilde angebrachten Worte: Baro Bohemiæ, Nobilis Bohemiæ, Mercator, Civis, Plebeius, Rusticus, angezeigt worden, welche Erklärung in der Aretinischen

Aus-

Ausgabe mangelt. Aretin scheint entweder selbst das Land größtentheils bereiset, oder doch von andern gute Nachrichten eingezogen zu haben, weil er die Gränzen der Kreise und die Lage der Oerter ziemlich genau bestimmet hat. Mir ist wenigstens kein so offenbarer Fehler aufgefallen, wie in der Crigingerischen Karte. Der Berg Wladarž ist hier ausgelassen, und mit Recht, weil sonst keine Berge vorkommen. Der See bey Blatna ist viel kleiner, wiewohl noch immer zu groß. Die geringfügigen Merkwürdigkeiten, die Criginger angemerket hatte, sind weggelassen. Nur bey der Ottawa stehet noch: habet gemmas præstant. und bey dem Riesengebirge: *Krkonosse* vel Montes gigantum, in quibus dæmon, quem incolæ Ribenzal vocant, mirabilem Dei potentiam monstrat. Der berüchtigte Ribenzahl ist auch am Ursprunge der Elbe in drey verschiedenen Gestalten vorgestellet. Bey Wysoky ist ein Hirt, wie er einen Stein nach einer Kuhe wirft, gezeichnet, mit den Worten: pretiosior vacca, um anzuzeigen, daß hier kostbare Steine, die oft den Werth einer Kuhe übersteigen, gefunden werden. Kassin, ein Schloß unweit Prag, Königsal gegenüber, welches die Tochter Kroks, Kassa erbauet haben soll, wie auch Liebiehrad, von dessen fabelhaftem Ursprunge Hajek nachzulesen ist, sind ohne Grund, bloß der alten Mythologie wegen, hier aufgenommen worden. An den Gränzen gegen Voigtland im Ellbogner Kreise fehlen Aberdam, Fribus, Graslitz, Bleystadt, Heinrichsgrün, wo doch viel unbeträchtlichere Ortschaften auf der Karte verzeichnet sind, ein Beweis, daß dem Verfasser nicht alle Gegenden des Landes gleich gut bekannt waren. Als etwas ganz besonders ist an dieser Karte zu bemerken, daß sie nicht graduiret, sondern nach Meilen eingetheilet ist. Die Länge enthält 42, die Breite 35 Meilen, deren jede in 8 kleinere Theile, die hier so, wie sonst die Grade, gezeichnet sind, abgetheilet wird. Nach diesem Meilenmaß konnten

 ten

ten sich die Kämmerlinge richten, wenn sie die Lage eines Orts aufsuchen wollten, wozu sie besondere Register hatten. So ein Register (Registrum k Mappé) vom J. 1664 wird bey der königl. Landtafel aufbewahret.

Zur Bestimmung der Entfernungen nach Meilen diente auch der von Jaroslaus Cztibor von Löw (vermuthlich Löwenberg) Bürger und Schreiber bey dem Archiv der Altstadt Prag, verfertigte Meilenmesser, unter dem Titel: Tabella Cosmographica principaliorum Civitatum & locorum in Regno Bohemiæ. Neuformirte böhmische Landkarte ꝛc. mit einem böhm. und teutschen Berichte von dessen Gebrauche, eine Erklärung der Zeichen, wodurch Städte, Schlösser u s. w. unterschieden werden, 1661 auf einem Bogen von gewöhnlicher Landkartengröße. Man findet darinn die Entfernungen der Oerter von einander nach Meilen, und ihre Lage nach den Kreisen bestimmt. Es sind nur 111 Oerter verzeichnet. Der Titel mochte P. Erber verleitet haben, daß er diesem Jaroslaus Cztibor auch eine Karte von Böhmen zuschrieb.

Aretins Karte blieb auch Ausländern nicht lange unbekannt. Sie benutzten sie, so gut als sie konnten. Sie nahmen aus ihr die Abtheilungen in Kreise, die genauer bestimmten Gränzen und Figur des Landes, alle zur Unterscheidung der Oerter von Aretin gebrauchten Zeichen, ließen aber noch immer die teutschen Benennungen aus der Ortelischen nach Criginger größtentheils stehen; setzten hier und da auch böhmische Namen hinzu, und so entstand eine neue Karte gleichsam aus zweyen, doch ohne merkliche Verbesserung und Berichtigung der Mängel und Fehler. Sie hat oben von einer Seite den böhm. Löwen, und von der andern

ei-

einen doppelten Adler, wie die Aretinische; nach der Erklärung der Zeichen ist noch beygefüget:

Nomina, quæ habent triangulum in fine, sunt bohemica △, wodurch sie von der Aretinischen leicht zu unterscheiden ist.

In Merkators Atlasse, fünfter Ausgabe, auf Kosten des Heinrichs Hond, Amsterdam 1623 fol. kömmt sie das erstemal vor.

Die O. L. ist hier 34° 35′ — 39°, 22′, die N. B. 48°, 39′ — 50°, 54′. Später ist sie in allen Auflagen der Bläwischen Atlasse zu finden. Nebst den im 1 Hefte S. 64. angeführten Auflagen 1635, 1649, 1665 habe ich noch folgende nachgeschlagen. Den Appendix Theatri A. Ortelii, & Atlantis G. Mercatoris, Amsterdam 1631 durch Wilhelm Bläw; den neuen Atlaß, durch Wilhelm Johann Bläw, teutsch 1641. Sie ist hier im 1 Th. die 32te Karte, wornach Erbers Nachricht verbessert werden muß. Endlich den großen Atlaß von Teutschland des Joh. Bläw in spanischer Sprache Amsterdam 1662. In allen diesen Auflagen und andern, woran nur oft ein veränderter Titel, und eine andere Jahrzahl ist, kömmt immer nur dieselbe Karte vor. Zu der Beschreibung, welche im 1 H. S. 65. gegeben ward, will ich nur einiges noch hinzusetzen. Die teutschen Benennungen sind nicht überall, z. B. Zakopi sollte Reichstadt stehen. Bey Prinda ist Frauenberg ausgelassen. Heyde, böhmisch Bor fehlt ganz und gar. Im Czaslauer Kreise steht noch immer Bitta anstatt Swietla. Im Pilsner Kreise Muletin anstatt Mutietin. Klent anstatt Klencz, Sogar noch Schiwran für Przibram.

Im J. 1630. oder kurz bevor hat der berühmte Aegid Sadeler eine neue Zeichnung verfertigt. Sie ist in sehr vielen, besonders die äußere Beschaffenheit betreffenden Stücken von der Bläwischen unterschieden. Johann Jansson und Heinrich Hond haben sie in ihren neuen Atlas (Gerardi Mercatoris & I. Hondii Atlas novus &c. Amstelodami apud Ioannem Ianssonium & Henricum Hondium 1633 und 1638 aufgenommen. Sie war aber schon 1630 fertig. Denn unter dem Titel Bohemia in suas partes geographice distincta, wird sowohl der Kupferstecher als Zeichner und Drucker genannt. Petrus Kaerius caelavit, Egidius Sadeler delinea —, Ioannes Ianssonius excu —. Anno 1630. Die Karte selbst ist wirklich in einigen Stücken, besonders die Namen der Oerter verbessert, doch blieben auch noch viele Fehler stehen. Z. B. Schiwran für Przibram, Bitta für Swietla. Nebst der teutschen steht auch die böhmische Benennung der Kreise. Die Teufelchen beym Ursprunge der Elbe sind weggelassen. Der Löwe oben rechts hat nur einen einfachen Schweif, welcher Umstand allein die Karte so kenntlich macht, daß sie mit der Bläwischen nicht verwechselt werden kann. Hätte Sadeler Männer zu Rathe gezogen, die das Land gut kannten, so würde er manchen neuen Fehler nicht begangen haben. So sollte z. B. die teutsche Benennung Frauenberg nicht bey Bor, sondern bey Prinda stehen. Aus Zakopii (die Reichstadt) hat er Zalopy gemacht.

Aus dem gesagten müssen nun folgende Umstände in der (im 1 H. S. 64—66) gegebenen Nachricht berichtiget werden. 1) Peter Kärius hat die Criginger'sche Zeichnung nicht verbessert, sondern er hat die Sadelerische Zeichnung gestochen; Johann Jansson aber, der die Zeichnung verfertigen ließ, um seinem Atlas

vor

vor dem Bläwischen einen Vorzug zu verschaffen, hat sie abgedrucket. 2) Die Sadelerische Karte ist nicht die erste in Kreise abgetheilet; denn die Aretinische 1619, und nach dieser die Bläwischen haben schon die Eintheilung in Kreise. 3) Bläw hat die Sadelerische Karte in seine Atlasse nicht aufgenommen, sondern behielt immerfort die ältere Zeichnung, die schon in Merkators Atlas, durch Heinrich Hond 1623 zu finden ist.

Am treuesten hat Jakob Sandrart Kunsthändler und Kupferstecher zu Nürnberg 1666 auf einem großen Bogen die Aretinische Karte nachgestochen. Die richtige böhmische Orthographie, und einige Verbesserungen, die hier angebracht sind, lassen es vermuthen, daß man ihm ein korrigirtes Exemplar der Aretinischen Karte aus Böhmen zum Nachstechen geschickt hat. Die Zeichen der Städte sind einfacher; die Weinberge sind hier das erstemal durch einen Weinstock angezeigt. Die 26 Abbildungen merkwürdiger Städte und Schlösser sind ebenfalls eine besondere Zierde dieser Karte. Nebst den Graden hat er auch noch die Breite und Länge in Meilen eingetheilt, zum Behufe des Aufsuchens. Dazu diente das bey ihm herausgekommene Register zu den böhmischen Landkarten des Königr. Böheim. Nürnberg 1681. 12.

Die Ziegersche ist nur eine verkleinerte Sandrartische, worauf aber doch mehr teutsche Benennungen vorkommen, z. B. bey Bor steht Heyde, bey Przinda noch Fraumberg &c. &c. Sie hat nur Grade, keine Eintheilung in Meilen. Die Orthographie in böhmischen Namen ist richtig. Uiberhaupt sind die Nürnberger Karten, weil sie von gebohrnen Böhmen, und vermuthlich von der königl. Landtafel besorgt worden

 sind,

sind, ungleich besser, als alle andere in großen Werken. Die von P. Voigten 1712 herausgegebene hat ihre Vorzüge. Sonst ist keine andere vor der großen Müllerschen einer besondern Erwähnung oder Beschreibung werth.

# Miszellen.

## I. Von Säuberung des Kleesamens.

Daß die Bewohner des Königreichs Böhmen sich seit einigen Jahren auf Erzeugung mehr Futters, und Anbauung der Futterkräuter eifriger verlegen, wird zum Vergnügen einem jeden patriotisch gesinnten Bürger bekannt seyn; aber auch das wird er zu seinem Mißvergnügen wissen, daß

a) Der gemeine rothe Klee, trifolium pratense, aus seinen fest zusammhaltenden Hülsen hart heraus zu bringen sey, und

b) Daß eben deßwegen, um diesen rothen Kleesamen zu haben, die Liebhaber sich in der Nothwendigkeit sehen, alle Jahre große Summen Geldes dafür in das Ausland zu senden, und solchen mit vieler Beschwerlichkeit kommen zu lassen, sich dabey noch

c) Der Ungewißheit zu überlassen, ob solcher nicht im Ofen gedörret, der Keim ersticket, und wo nicht ganz, doch größtentheils zum Anbau untüchtig sey.

Allen diesen Uibeln mit einmal abzuhelfen, hat ein Patriot verschiedene Versuche gewagt, und zuerst eine Handmühle, hernach eine an Wasser stehende gemeine Mahlmühle zur Säuberung dieses Kleesamens anzuwenden getrachtet, und da es ihm mit der letztern gelang; so theilet er es seinen Landsleuten mit Vergnügen mit, nämlich:

1. Bey dieser Wassermahlmühle sind lediglich, statt des bisherigen steinernen Boden, und Lauferstein, beyde von Eichen, oder einem andern harten, und wohl trockenen Holz einzurichten, und ist

2. Zu mehrerer Sicherheit oder Dauer der Laufer mit 2 eisernen Reifen und

3. Der Boden und Laufer statt des sonst, bey den steinern gewöhnlichen Schärfens, jeder mit 1/2 Zoll tiefen Körben, so durchaus an einander liegen, zu versehen.

4. Wenn die Mühle so zusammen gesetzet ist, so ist der Beutel an der Mühle wegzunehmen, der Klee nach vorheriger Reinigung von Stengeln, mit seinen Hülsen, wie anderes Getraid aufzuschütten, und er wird zermalmet in Mehlkasten fallen, und denn

5. nur nöthig haben, von dem dabey befindlichen Staub, durchs Wurfen oder Sieben gereiniget zu werden,

und

und so wird man den reinsten und frischesten Samen zu jeder Jahrszeit erhalten. Sollte aber

6. Beym ersten Ablauf wahrgenommen werden, daß viele Samenkörner zermalmet, und zum Anbau untüchtig sind, so ist der Lauferstein in etwas zu hiben, bis er den gehörigen Dienst thut; was jeder Müller leicht richten kann.

Wer Neugierde genug hat, sich von dieser Anwendung und Wirkung der Mühlen augenscheinlich zu überzeugen, dem wird dazu die Gelegenheit an folgenden Orten angewiesen. Im Berauner Kreise auf dem Graf Wratislawischen Gute Ginetz. Im Prachiner Kreise auf der Graf Windischgrätzischen Herrschaft Stiekna. Im Bunzlauer Kreise auf der Graf Wratislawischen Herrschaft Kost, und im Königgrätzer Kreise auf der Fürst Kolloredischen Herrschaft Oppotschna.

An jedem Orte wird das Wirthschaftsamt sich ein Vergnügen machen, das ganze Werk, alle Handgriffe, und auch das zu zeigen, daß eine einzige Person des Tags beynahe 100 Seidel Kleesamen auf diese Art ausputzen kann.

## II. Etwas vom Flachsbau und Leinwandhandel im Klattauer Kreise.

Der Flachsbau ist in dem Mittelgebirge des Böhmerwaldes ziemlich einheimisch geworden. In einem Bezirke im Klattauer Kreise, dessen Länge sich auf ohngefähr 6 teutsche Meilen auf den bayerischen Gränzen von der Oberpfalz bis in das Passauische abwärts erstrecket, und dessen Breite sich eine Meile ins Land hereinziehet, wird eine Menge Leinsamen gesäet, die Hälfte davon gleich früh im April, und die andere Hälfte etwas später im May. Die Ursache ist, weil die dasigen theils gebirgigten, theils waldigten Gegenden die Witterung sehr zweifelhaft machen; oft fällt auf die erste Saat noch ein dichter Schnee, begleitet mit Frost, und zernichtet den schon geöffneten Samen in der Erde, der dasige Landmann müßte also oft einen Theil seiner Nahrung dem Froste Preis lassen, wenn er sich nicht eine zweyte Saat vorbehielte, davon der eigentliche Flachs fast nie so gut wird, wie von der erstern, obgleich die ganze Pflanze hochstämmiger wächst.

Dieser so nützliche Zweig der Landwirthschaft fängt sich erst seit funfzig Jahren an zu verbreiten; Neumark — ein Marktflecken auf der Graf Stadionischen Herrschaft Gaut 6 Meilen von Pilsen hart an den bayerischen

rischen Gränzen — hat ihn beynahe am ersten angefangen, etwas ernstlicher zu betreiben, von wo aus er sich alsdann in die benachbarten teutschen Ortschaften verbreitete; denn die so nahe daran stossenden eigentlichen Böhmen lassen ihn noch ganz unbenützt liegen.

Itzt werden des Jahrs 3000, und wenn der Flachs gut geräth auch bey 4000 Schock Leinwand allein aus dieser Gegend nach Prag gebracht; und weil die meiste in das Militärökonomiehaus abgeliefert wird; so wird auch bey Verfertigung derselben die von Seite der k. Kommission vorgeschriebene Beschaffenheit vorzüglich zur Richtschnur genommen. Daher wird der meiste Flachs auch nur zu zwey Gattungen Garnen versponnen, aus dem groben wird Gatie- und dem etwas feinen Hemdenleinwand gewebet; jene ist vermög heuer 1787 mit der k. Militärökonomie angestossenen Kontrakte das Schock pr. 9 fl. diese aber pr. 11 fl. 15 kr. dahin geliefert worden. Was von der Oekonomie als untauglich ausgeschossen, oder aber in loco über derselben Reglement oder abgeredeten Preis feiner verfertiget worden, wird in dem alten Gerichte der sogenannten Kotzen hinüber theils an die Pragerjuden und Christenleinwandhändler, theils an die nach Prag kommenden Landjuden verkaufet. Auch von den etwas feinern Sorten ist der allgemeine Preis einer böhm. Elle pr. 14 auch 16 kr. selten aber über 20 kr. Vieles aber wird von den neumarker Leinwandhändlern gleich vom Orte aus in das tiefere Böhmen auf Jahrmärkte verführet.

Uiberhaupt werden in dieser Gegend die Stücke Leinwanden nicht gar zu lange, sondern nur auf 25 auf 30 oder auch 35 öster. Ellen lang, und eben nur nach dem k. Oekonomiereglement auf 1 1/8 Ellen breit verfertiget. Die Leinweber richten sich also in ihrem Maaße nach dem stärksten Zuge ihres Waarenabsatzes, und man sieht gar nicht ein, warum die Leinwanden an den bayerischen Gränzen nicht eben derjenigen Eigenschaften, sowohl der innerlichen als äußerlichen fähig wären, die man bereits denselben an den sächsischen und schlesischen in Böhmen gegeben hat. Der Flachs selbst läßt sich da gewiß so fein verarbeiten, wie es schon manche Versuche zum eigenen Verbrauche gezeigt haben, und an Bleichmaterialien ist eben so wenig ein Mangel, als ohnehin viele Stämme des schönsten Holzes in den großen Waldungen, besonders in dem Kotten- und Taußerwalde verfaulen müssen, die zur besten

Pott-

Pottasche verbrennet werden könnten. *) Eine vortheilhafte Abnahme, und eine kluge Anleitung, die sich zwar bey der vortheilhaften Abnahme bald von selbst anbieten würde, könnten vielleicht aus diesen noch rohen Leinwanden auch einen Gegenstand der auswärtigen Handlung machen, welches um so nöthiger wäre, als in dem angränzenden Theile Bayerns eben so viele, aber eben noch so rohe Leinwanden verfertiget werden; man müßte ihnen zum wenigsten an Güte oder auch Feinheit den Vorzug abzugewinnen trachten, da man ihnen solchen an Menge noch nicht so leicht abgewinnen kann. Dadurch würde wenigstens ein Theil des Schleichhandels verhindert werden, oder ein Theil des dadurch veranlaßten Verlustes, vielleicht an der benachbarten Provinz selbst, ersetzet.

* * *

In dem Klattauer Kreise sollen sich befinden vom 1786 Jahre

| | | | |
|---|---|---|---|
| Flachsspinner | | — | 6103. |
| Leinweber | Meister | — | 1122. |
| | Gesellen | — | 198. |
| | Lehrjungen | — | 71. |
| | Gehilfen | — | 95. |
| | Stühle | — | 1451. |
| Leinene Bandelwürker | | — | 1053. |
| Leinwanddrucker. | Meister | — | 14. |
| | Gehilfen | — | 4. |
| Hausbleichen | | — | 621. |
| Spitzenklöppler | | — | 416. |

*) Das ist vielleicht nicht so ausgemacht, als der V. dieses Aufsatzes meint. Ein andermal mehr davon.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Riegger, Joseph Anton <<von>>,

Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen

Bd.: 3

Prag [u.a.] (1787)

Austr. 3031-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010432-1
VD18 80354769-001